

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld  
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

**Kreisverwaltung Birkenfeld**

**- gegen Empfangsbekanntnis -**

GERES Siesbach GmbH & Co. KG  
 An den Bergen 28  
 60437 Frankfurt

**Abt. 6 Bauen und Umwelt**  
**AZ: 62-690-10/13 und 01/19**

(Bei Rückfragen bitte angeben)  
 (Systemnummer: 2019-0001)  
 Auskunft erteilt: Anja Schulz  
 ☎ 06782 - 150  
 bei Durchwahl 15-621  
 Telefax 06782/15-55621  
 Verw.-Geb. II , Zi-Nr.: 2.12  
 e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de  
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 18.12.2019

## Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom: 29.03.2013 Eingang am: 18.04.2013

Antragsteller:  
 GERES Siesbach GmbH & Co. KG, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt

Vorhaben:  
 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E-101; Nabenhöhe 135,4 m;  
 Rotorradius 50,5 m; Gesamthöhe 185,9 m; Nennleistung 3.050 kW

Standorte:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
<b>WEA Siesbach 6 (Si 6)</b>	Siesbach	2	141	371876	5510923

## I. Änderungsbescheid

- Die GERES Siesbach GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 29.03.2013 die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA Le1, Le2, Si1, Si2, Si3, Si4, Si5 und Si6) auf den Gemarkungen Leisel und Siesbach beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 01.12.2016, Az. 62-690-10/13 abgelehnt.

In Abänderung des v. g. Bescheides vom 01.12.2016 wird die ablehnende Entscheidung in Bezug auf die WEA Siesbach 6 aufgehoben und zu Gunsten der GERES Siesbach GmbH & Co. KG, Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Wiemann, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA Siesbach 6 (Si 6) auf dem oben genannten Grundstück unter dem Az. 62-690-01/19 erteilt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Bescheid vom 01.12.2016, Az. 62-690-10/13. Insbesondere verbleibt es bei der Ablehnung der Windenergieanlagen WEA Siesbach 1 – 6 sowie WEA Leisel 1 – 2.

2. Die im Verfahren unter dem Az. 62-690-10/13 sowie unter dem Verfahren Az. 62-690-01/19 vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsbescheides.
3. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

#### **1.1 Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn**

**1.1.1 die unter Ziffer 15.4, 15.7 und 20.2 genannten Bürgschaftserklärungen bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind;**

**1.1.2 zum Nachweis der gesicherten Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB**

**a) der Genehmigungsbehörde entweder nachgewiesen wird, dass die Strudtchaussee/ Kirschweiler Weg (Weg von der B 269 bis Kirschweiler) gemäß § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde oder**

**b) der Genehmigungsbehörde Unterlagen über die Einräumung der Rechte zur Nutzung der Strudtchaussee/des Kirschweiler Weges (Weg von der B 269 bis Kirschweiler) durch die jeweiligen Eigentümer der Wegeparzellen vorgelegt worden sind.**

**1.1.3 der Nachweis über die Zahlung des Ersatzgeldes gemäß Ziffer 14.4 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist;**

**1.1.4 eine schriftliche Mitteilung darüber, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde, bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.**

**1.2 Die Windenergieanlage ist entsprechend der vorgenannten Koordinaten zu errichten.**

**1.3 Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.**

**1.4 Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.**

- 1.5 Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen erklärt.
- 1.6 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.7 Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 62 BImSchG).
- 1.8 Abweichungen von den eingereichten Unterlagen einschließlich evtl. behördlicher Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.  
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.9 Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage entsprechend dieser Genehmigung und der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, Idar-Oberstein.
- 1.10 Die Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist.
- 1.11 Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben.
- 1.12 Die Herstellung der Kabeltrasse bzw. die Kabelverlegung, die zum Anschluss der WEA an das Netz erforderlich wird, ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

## **2. Mitteilungspflichten des Betreibers**

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
- Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. Bauen und Umwelt, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
  - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
  - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier

- 2.2 Die bei den Bauarbeiten örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Telefon 0651/9774-0) zu melden.
- 2.3 Nach Fertigstellung der Anlagen (= Inbetriebnahme nach Probetrieb) ist die Abnahme unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 2.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen  
a) der Kreisverwaltung Birkenfeld  
b) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein.
- 2.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein nach § 52 b BImSchG und der Kreisverwaltung Birkenfeld unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Beim Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. beim Verkauf der Windenergieanlage ist ab dem Tage der Übertragung der WEA eine geltende und auf den neuen Anlagenbetreiber bzw. auf den Käufer lautende Bürgschaftserklärungen entsprechend den Ziffern 15.4., 15.7 und 20.2 diese Bescheides bei der Kreisverwaltung Birkenfeld vorzulegen. In diesem Falle sind auch alle anderen in diesem Bescheid genannten Bürgschaftsurkunden auszutauschen.

### 3. Veröffentlichung

3.1 **Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.**

3.2 Aufgrund dessen sind der

**DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen**

und nachrichtlich dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen**

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1936-5s**

c) **mindestens 6 Wochen** vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

d) **spätestens 4 Wochen** nach Errichtung der Windenergieanlage folgende endgültige Vermessungsdaten anzuzeigen:

- Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück)

-

- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

#### 4. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
Innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung spätestens zu Baubeginn	Bodengutachten mit Angaben der Bodenkennwerte und Grundwasserstände	Genehmigungsbehörde
Sechs Wochen vor Baubeginn	Unterlagen gemäß Ziffer 3.2 über die Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis	DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen und Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen unter Angabe des Az. Rh-Pf 1936-5s
Vier Wochen vor Baubeginn	Daten über die Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Bauende unter Angabe des Zeichens IV-314-16-BIA	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, die bestätigt, dass die errichtete Anlage identisch mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagespezifikationen ist.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	EU-Konformitätserklärung für die genehmigte WEA	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein

<b>Vorlagefristen</b>	<b>Unterlagen</b>	<b>Vorzulegen bei</b>
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die WEA über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügt, die einen Eisabwurf an den Rotorblättern sicher verhindern.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der Blitzschutzanlagen durch einen Sachverständigen.	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Für den Fall, dass in die Windenergieanlage eine Brandmeldeanlage eingebaut wird, ist eine Bescheinigung und ein Protokoll über die Prüfung der Brandmeldeanlage durch einen Sachkundigen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Bescheinigung des Prüfenieurs (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Herstellerbescheinigung über die Installation der zertifizierten Anlage zur Schaltung der Befuerung (Tages- und Nachtkennzeichnung).	Genehmigungsbehörde

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorulegen bei
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Angaben über die Kontaktdaten und Erreichbarkeit der Stelle, die für die technische Betriebsführung der WEA verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit stillzusetzen.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und Genehmigungsbehörde

## 5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggf. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 6. Betriebstagebuch

- 6.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
  - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- 6.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 6.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
  - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage,
  - festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten,
  - Alarmierungsplan,
  - Verantwortlichkeiten, Organigramm.

## 7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 7.1 Lärm

7.1.1 Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose der Fa. Tractebel Engineering GmbH vom 26.06.2019,
- der Schattenwurf-Immissionsprognose der Fa. Lahmayer vom 16.04.2013 mit den Änderungen vom 11.07.2013 (Revision 1) und 15.05.2015 (Revision 2)
- dem Sachverständigen-Gutachten zum Eisabwurf bzw. zur Rotorblattvereisungsüberwachung des TÜV Nord Nr. 8111 881 239 Rev. 3 vom 13.06.2017

zu errichten und zu betreiben.

7.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Immissionsorte gilt als Gesamtbelastung jeweils folgender Immissionsrichtwert:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO 01 Siesbach, Wohnhaus am Haßelberg	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 02 Siesbach, In der Au 12	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03 Siesbach, Römerweg 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04 Siesbach, Süßenackerstr. 5	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04a Siesbach, Im Hof 19	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11 Leisel, Waldhäuser An der Hub	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 14 Leisel am Sportplatz, Waldhütte Petsch	60 dB(A)	46 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).



- 7.1.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugten Geräuschimmissionsanteile (Zusatzbelastung) in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) die nachstehenden Werte nicht überschreiten (einschließlich der Messunsicherheit):

Immissionsort	Immissionsanteil
IO 01 Siesbach, Wohnhaus am Haßelberg	38,7 dB(A)
IO 02 Siesbach, In der Au 12	35,7 dB(A)
IO 03 Siesbach, Römerweg 1	33,4 dB(A)
IO 04 Siesbach, Süßenackerstr. 5	31,7 dB(A)
IO 04a Siesbach, Im Hof 19	30,3 dB(A)
IO 11 Leisel, An der Hub (Waldhäuser)	28,3 dB(A)
IO 14 Leisel am Sportplatz, Waldhütte Petsch	30,4 dB(A)

Um die o.g. Immissionsanteile einzuhalten, darf die WEA Si 6 im Betriebsmodus 0 den nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) nicht überschreiten. Dies gilt im Normalbetrieb bei einer Nennleistung von 3,050 MW inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$$

<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_p$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
1 - 5	<b>105,9</b>	105,1	0,5	0,4	1,0	1,8

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	83,8	91,5	93,7	96,6	99,9	98,7	94,1	84,8

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : mittlerer Schalleistungspegel und Oktavspektrum laut Herstellerangabe

$L_{e,max,Oktav}$ : maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

$\sigma_p$ : Serienstreuung

$\sigma_R$ : Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung  $L_{e,max,Oktav}$  gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{W,d, Messung}$ ) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsrechenmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 7.1.4 Der Nachweis, dass der unter Nr. 7.1.3 festgeschriebene Schalleistungspegel eingehalten wird, muss durch geeignete Schallmessungen bei geeigneten Witterungsbedingungen innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durch Vorlage eines Messberichtes bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Windrichtung und des Bewuchses (die WEA liegt im Wald) in diesem Zeitraum möglich ist. Eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Messungen auf maximal 36 Monate ist nach entsprechender Begründung und Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden möglich.
- 7.1.5 Da sich die einzige Freifläche in der Nähe der WEA Si 6, die zur Aufstellung eines Mikrophones geeignet ist, östlich der Anlage befindet, müssen die Emissionsmessungen entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie bei Westwind durchgeführt werden. Sofern das Messinstitut zu der Einschätzung kommt, dass aufgrund der örtlichen Situation (Bewuchs, Bebauung, Wetterlage, Windrichtung etc.) Schall-Immissionsmessungen möglich oder sinnvoller sind, können nach Abstimmung des Messkonzeptes mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, auch Immissionsmessungen als Nachweis der Einhaltung der Schallanforderungen durchgeführt werden. Dabei sind die Vorgaben der TA Lärm (siehe Nr. 7.1.2) zu beachten
- 7.1.6 Das Messkonzept zur Durchführung der Schall-Messung (z.B. Art, Umfang, Messort und weitere Details der Messungen) ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 7.1.7 Die Schallmessungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Wiederholungsmessung kann auf Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn
- die Abnahmemessung eine Einhaltung des unter Nr. 7.1.3 festgeschriebenen Schalleistungspegels ( $L_{e,max,Oktav}$ ) ergeben hat und

- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderungen an den Anlagen vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln oder Wartungs- oder Prüfdefizite an den Anlagen).
- 7.1.8 Der Termin der Schallmessung ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, mindestens einen Tag vorher mitzuteilen.
- 7.1.9 Die Anlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit oder Impulshaltigkeit gemäß der FGW-Richtlinie aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 7.1.10 Für die Durchführung der Messungen ist eine nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat
- 7.1.11 Die Messstelle nach §§ 29b BImSchG ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und der Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

## 7.2 **Schattenwurf**

### 7.2.1 Hinweis:

Aufgrund der Lage/Entfernung der WEA zu den Immissionsorten sind keine relevanten Schattenwurf-Auswirkungen zu befürchten. Laut den Worst-Case-Berechnungen der Schattenwurf-Prognose verursacht die Anlage bei optimalen Bedingungen (z.B. an 365 Tagen pro Jahr mit Sonnenschein von früh bis spät ohne jegliche Wolken) an maximal 1,51 Stunden im Jahr bzw. an maximal 11 Minuten am Tag Schattenwurf am Immissionsort Wohnhaus am Haßelberg. Daher sind keine Nebenbestimmungen zur Begrenzung des Schattenwurfes erforderlich.

## 8. **Arbeitsschutz**

- 8.1 Die hiermit genehmigte Windenergieanlage muss sowohl die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen“(Ausgabe 2006) als auch die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“(Ausgabe 2005) erfüllen. Nachweise hierzu sind von geeigneten Gutachtern mit entsprechenden Erfahrungen (z.B. anerkannt vom Germanischen Lloyd oder mit Bekanntgabe nach § 29a BImSchG) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu Erstellen und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 8.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel

- im Gefahrenfall (z. B. zur Evakuierung von verletztem Personal aus der Gondel)
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- 8.3 Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.  
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.  
Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.
- 8.4 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nach dem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.
- 8.5 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55753 Idar-Oberstein, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- 8.6 Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- 8.7 Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.  
Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.  
Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
  - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
  - Aufbau- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

- 8.8 Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
  - Name und Anschrift des Bauherrn
  - Art des Bauvorhabens
  - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
  - Name und Anschrift des Koordinators
  - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
  - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
- 8.9 Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

## 9. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Reihe B, Heft 8, Fassung Oktober 2012), des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B der Richtlinie für Windenergieanlagen.
- 9.2 Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfeinrichtungen durchgeführt werden. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung einschließlich der Gründung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheitsnachweise zu überprüfen und zu bestätigen.
- 9.3 Die Standfestigkeit des Baugrundes am Aufstellort ist durch ein Baugrundgutachten einer sachverständigen Person gemäß SEGBauVO nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen bis zum Baubeginn durch Vorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Einhaltung der im Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Sachverständige nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.

Die Prüfberechtigten, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfingenieure für Standsicherheit haben der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Bauausführung zugleich die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.

- 9.4 Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.
- 9.5 Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.
- 9.6 Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen des Turms und der Gründung hat nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten (Nr. 3.1 und Nr. 3.4 der Anlage 2.7/12 der Richtlinie) formulierten Auflagen zu erfolgen.
- 9.7 Die vorgenannten Überprüfungen sind von anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

## **10. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen**

- 10.1 Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen. (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i. V. m. Sicherheitsgeschirren).
- 10.2 An den Anlagen sind gemäß § 15 Abs. 5 Landesbauordnung (LBauO) dauerhaft wirksame Blitzschutzeinrichtungen vorzusehen. Die Auslegung des Schutzkonzepts hat nach DIN EN 61400-24 zu erfolgen.
- 10.3 Die Windkraftanlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher betrieben werden kann.
- 10.4 Die Entwurfslebensdauer der Anlage wird nach Abschnitt 9.6.1 der der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen mit 20 Jahren angenommen.

### **10.5 Betriebssicherheit/Eiswurf**

- 10.5.1 Der Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 10.5.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens (TÜV Nord 8111 881 239 Rev. 3 vom 13.06.2017) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

- 10.5.3 Besondere Regelungen die in dem v. g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 10.5.4 Beim Wiederanfahren der Anlage nach erkannter Vereisung darf die Rotorblattheizung nur in Verbindung mit dem manuellen Reset / der Vor-Ort-Kontrolle (Kapitel 4.1 des o.g. Gutachtens) eingesetzt werden.
- 10.5.5 Ein automatisches Wiederanfahren der Anlage nach Änderung der meteorologischen Bedingungen (Kapitel 4.2 des o. g. Gutachtens) und in Verbindung dem Einsatz der Rotorblattheizung ist **nicht** zulässig.
- 10.5.6 Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist **nicht** zulässig.

Hinweis:

Laut Enercon werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

- 10.5.7 Der Betreiber der Anlage hat sich bei Inbetriebnahme und vor jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 10.5.8 An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt, Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen (Typenprüfung) keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird. Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Personen oder Organisationen derzeit als Sachverständige im Sinne der v. g. Anforderungen angesehen:
- vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführte Mitglieder;
  - Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

- 10.5.9 Der Betreiber hat die Prüfungen auf eigene Kosten vom Hersteller der Anlagen oder von einem geeigneten Gutachter oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen.
- 10.5.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl bzw. bis zum Stillstand abzubremesen.

## 11. Nebenbestimmungen zur Nutzung der Zufahrt im Zuge der B 269

### 11.1 Ausnahme vom Bauverbot nach Landesstraßengesetz (LStrG)

Für die von der GERES Siesbach GmbH & Co. KG geplante Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf der Gemarkung Siesbach wird die Sondernutzungserlaubnis für die **Nutzung der Zufahrt** im Zuge der B 269 nördlich der Kreisstraße K 15 sowie die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Nebenbestimmungen **bis Ende 2020** erteilt.

**Eine Weiterbenutzung der vorgenannten Zufahrt über das Jahr 2020 hinaus kommt nur solange in Betracht, bis die zuständige Straßenbaubehörde mit dem Ausbau der B 269 in diesem Bereich beginnt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Zufahrt nicht mehr nutzbar sein, d. h., ab dem Beginn der Bauarbeiten an der B 269 muss der Vorhabensträger sich um eine andere verkehrliche Anbindung bemühen. Für die Zeit der Bauarbeiten an der B 269 kann diese weder für die Bau- noch für die Betriebsphase genutzt werden.**

- 11.1.1 Die Anlage Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,40 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Gesamthöhe von 185,90 m ist wie in dem vorgelegten „Topografische Karte mit Abständen + Zuwegung, Genehmigungsplan 2010“ dargestellt – zu errichten.
- 11.1.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlage wird über die **Zufahrt** im Zuge der freien Strecke der
- |                  |          |
|------------------|----------|
| Straße:          | B 269    |
| Von Netzknoten:  | 6208 030 |
| Nach Netzknoten: | 6208 031 |
| Station:         | 2,121    |
- Lagebezeichnung: zwischen Einmündungen K 49 und K 15  
zugelassen und die erforderliche Sondernutzungserlaubnis wird unter Beachtung der Ziffer 11.2 sowie der Ziffer 11.3 für diese Zufahrt erteilt.
- 11.1.3 Die Freigabe der Bauarbeiten an der oben genannten **Zufahrt** gilt für die Fahrbeziehungen, für die unter Ziffer 11.2 eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzungserlaubnis.



- 11.1.4 Die **Zufahrt** ist gemäß den Ziffern 11.2 und 11.3 für die **Bauphase entsprechend auszubauen** und für die Betriebsphase zurückzubauen.
- 11.1.5 Zufahrt B 269 bei Station 2,121 (Ziffer 11.2)  
Die im „Lageplan Zufahrt – Bauphase – E 101, Telesattel 56,00 m“, als „Auffüllung“ dargestellte Fläche östlich der B 269 (überfahrener Bereich neben der Bundesstraße parallel zu deren Fahrbahnrand) ist für die Dauer der Bauphase bituminös zu befestigen. Zur Ausführung der Befestigung siehe Ziffer 11.3.
- 11.1.6 Ansprechpartner gemäß Ziffer 11.3 ist die örtlich zuständige Straßenmeisterei Birkenfeld (Tel.: 06782/98811-11 oder -12).

## 11.2 Nebenbestimmungen für die Freigabe der Zufahrt

**Straße:** B 269  
**von Netzknoten:** 6208 303  
**nach Netzknoten:** 6208 031  
**Station:** 2,121  
**Lagebezeichnung:** zwischen Einmündung K 49 und K 15

**Freigabe der Zufahrt zur Bauausführung:** JA

### **Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):**

Teilzustimmung Rechtsabbieger: JA  
 Teilzustimmung Linkseinbieger: JA  
 Teilzustimmung Linksabbieger: JA  
 Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA

### **Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge (bis 56 m)**

Teilzustimmung Rechtsabbieger: NEIN  
 Teilzustimmung Linksabbieger: JA

### **Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge (bis 23,85 m)**

Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA  
 Teilzustimmung Linkseinbieger: JA

### **Betriebsphase; StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug/kleiner LKW):**

Teilzustimmung Rechtsabbieger: JA  
 Teilzustimmung Linkseinbieger: JA  
 Teilzustimmung Linksabbieger: JA  
 Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA

## **Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:**

Planersteller: GERES Wind Power GmbH

Plandatum: 07.2013 + Ergänzungen vom 16.10.2013

Planbezeichnungen bzw. -nummern:

- Lageplan Nachweis – Sichtweiten (M 1:500)
- Lageplan Zufahrt – Bauphase – E101 mit Schleppkurve Telesattel 56,00 m (M 1:250)
- Lageplan Gesamt – Bauphase mit Schleppkurven Einfahrt Sattelzug 18,71 m (M 1:250) und Ausfahrt Leertransport E101
- Lageplan Gesamt – Endausbau mit Schleppkurven Ein- und Ausfahrt Sattelzug 18,71 m (M 1:250)

### **11.3 Allgemeine verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen**

Mit einer Zustimmung zur beantragten Windenergieanlage wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Abs.1.2 i. V. mit § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1.2 i. V. mit § 22. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die **Zufahrt** außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die **Einhaltung der Kipphöhe (= ½ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)** der WEA zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen (B/L/K) empfohlen.

Bezüglich der Verkehrsströme an den Zufahrten (siehe Ziffer 11.2 „**Nebenbestimmungen für die Freigabe der Zufahrt**“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- Links**abbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der bevorrechtigten Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- Links**einbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug auf die **gesamte Breite** in einer Tiefe von **5-10 m bituminös** zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die **Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Bei Bedarf (spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden.

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m** bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von  $d = 10$  cm und einer **Deckschicht** von  $d = 4$  cm herzustellen. Die **Frostschutzschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

**Schottertragschichten** sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul Ev2 hat 120 MN/m<sup>2</sup> zu entsprechen.

Vor einer **Inbetriebnahme** sind alle Zufahrten von der zuständigen **Straßenmeisterei (SM)** abzunehmen.

**Vor dem Beginn der Bauphase** ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nicht anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Alle **Schwertransporte** sind in den Zufahrtsbereichen der B/L/K von der **Polizei abzusichern**.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf **weder behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind

Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

#### 11.4 **Sondernutzungsrechtliche Nebenbestimmungen**

Die als **Sondernutzung** geltende Erschließung wird gemäß § 8 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 8a Abs. 1 und 6 FStrG **für die Nutzung der Zufahrt** im Zuge der freien Strecke der B 269 bei Station 2,121 für die Bau- und Betriebsphase **bis Ende 2020 widerruflich** zugelassen.

**Eine Weiterbenutzung der vorgenannten Zufahrt über das Jahr 2020 hinaus kommt nur solange in Betracht, bis die zuständige Straßenbaubehörde mit dem Ausbau der B 269 in diesem Bereich beginnt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Zufahrt nicht mehr nutzbar sein, d. h., ab dem Beginn der Bauarbeiten an der B 269 muss der Vorhabensträger sich um eine andere verkehrliche Anbindung bemühen. Für die Zeit der Bauarbeiten an der B 269 kann diese weder für die Bau- noch für die Betriebsphase genutzt werden.**

**Sofern die Bauphase der WEA vor Ende 2020 abgeschlossen ist, darf die Zufahrt als Bedarfzufahrt während der Betriebsphase bzw. nach Abschluss der Bauphase nur für Schwertransporte zum Austausch von Ersatzteilen, unter Beachtung der zuvor beschriebenen Bedingungen wie z. B. Polizeibegleitung usw.) genutzt werden.**

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu

ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

**Das Ende der Nutzung der Zufahrt für die Bauphase zur Errichtung der WEA ist dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach schriftlich mitzuteilen. Die Bauphase endet mit der Fertigstellung der Errichtungsarbeiten an der WEA bzw. spätestens am 31.12.2020. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die Betriebsphase ein.**

Ab dem Beginn der Bauphase werden Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse erhoben. Diese werden nach der Anzeige des Baubeginns festgesetzt und es ergeht ein gesonderter Bescheid des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach.

## **11.5 Ergänzende Hinweise der Straßenbaubehörde**

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen.

Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **jeweilige Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

**Wichtig:** Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände in Bezug auf die Zufahrt.

Es wird ergänzend daraufhin gewiesen, dass bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG **nicht abgeleitet** werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.**
- **Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßenummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich wo durch die Transporte für den Anlagenbetreiber, geltende Verkehrsbeschränkungen, nicht eingehalten werden. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Verkehrszeichennummer nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).**

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen stellen Kreisverkehrsplätze besondere Problempunkte für die Transporte dar. Daher sollte möglichst nach Routen ohne Kreisel gesucht werden. Das Befahren von Kreisverkehrsplätzen mit Schwertransporten kommt dann in Betracht, wenn über Schleppkurvennachweise belegt werden kann, dass die Kreisverkehrsbahnen innerhalb des Lichtraumprofils sicher befahren werden können. Viele Kreisverkehrsplätze wurden von Dritten, teilweise auch nach künstlerischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass ein Überfahren der Kreisinnenringe nicht in Betracht kommt. Alternativ kann der Bau von Bypassen eine mögliche Lösung sein.

Es wird daher den Vorhabenträgern empfohlen, frühzeitig die logistischen Aspekte der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist. In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

## 12. Kennzeichnung der Anlage

12.1 Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 1-950-17 vom 08.02.2017) ist an der Windkraftanlage eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.

12.2 Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

12.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

Der Farbring orange/rot am Mast ist in  $40 \pm 5$  Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

- 12.4 Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in  $40 \pm 5$  Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.
- In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
- 12.5 Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
- 12.6 Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten
- 12.7 Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
- 12.8 In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befuerungsebene anzubringen. Die Befuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
- 12.9 Überschreitet die obere Hindernisbefuerungsebene am Turm eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefuerungsebenen im Abstand von 40 – 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.
- 12.10 Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 12.11 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
- 12.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
- 12.13 Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.



- 12.14 Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
- 12.15 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 12.16 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 12.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 12.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
- 12.19 Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 12.20 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
- 12.21 Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
- 12.22 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 12.23 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 12.24 Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

## 13. Brandschutz

- 13.1 Die Zufahrtswege zur WEA müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zur WEA müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.
- 13.2 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und dem „Ganzheitlichen Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-101“ erstellt von Monika Tegtmeier, BV-Nr. BV 1143-33/10, Index A, vom 17.02.2010 auszuführen.
- 13.3 Es ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
- Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
    - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
    - extern - öffentliche Aufgabenträger,
  - Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
  - Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2,
  - Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen,
  - Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.
- 13.4 Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 ist der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 13.5 Bei der baulichen Anlage muss bei der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (§ 15 Abs.1 LBauO) mit Verunreinigung des Löschwassers gerechnet werden. Zur Verhinderung einer Gewässergefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## 14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 14.1 Allgemein

Die Inhalte der unter Ziffer 14.2 aufgeführten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen vorgelegten Nachträgen werden Bestandteil der Genehmigung soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen in Ziffern 14.3 bis 14.6 Änderungen oder Ergänzungen hierzu ergeben.

Alle in den unter Ziffer 14.2 aufgelisteten naturschutzfachlichen Unterlagen empfohlenen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Ergänzung durch die Nebenbestimmungen in den Ziffern 14.3 bis 14.6 sind daher verbindlich durchzuführen.

Bezüglich der anteiligen Durchführung der Kompensationsmaßnahme „Boxberg“ werden unter Ziffer 14.3.1 weitergehende Ausführungen gemacht. Ansonsten müssen jeweils alle Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden, welche in einem Bezug zur Errichtung und dem Betrieb der WEA Siesbach 6 und/oder der Anlage

und/oder Benutzung der Zufahrt zur WEA Siesbach 6 stehen. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche nur in Bezug zu den nicht genehmigten WEA Siesbach 1 bis 5 und Leisel 1 und 2 stehen, müssen hingegen nicht durchgeführt werden.

## 14.2 Naturschutzfachliche Unterlagen

- „Umweltverträglichkeitsstudie zum Genehmigungsverfahren Windpark Hochwald 8 WEA (E-101) Gemarkung Leisel und Siesbach...“ vom 12.11.2015, erstellt von Geoproject, Wettenberg
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Aktionsraumanalyse Rotmilan 2014, September 2014“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Aktionsraumanalyse Rotmilan 2014 u. 2015, September 2014, ergänzt Mai 2015“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: ARA Rotmilan-Brutpaar Nockenthal 2015, Bericht August 2015, ergänzt November 2015“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Habitatbewertung Haselhuhn 2015“, Erstbericht August 2015, Ergänzungsbericht Oktober 2015“ erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bericht April 2013, Rev 002 (Februar 2014)“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Bericht April 2013, Rev 002 (Februar 2014)“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- Gutachterliche Stellungnahme zur Landschaftsstruktur sowie zur Validität ...“ vom 12.12.2019
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Landschaftsstruktur sowie zur Validität ...“ vom 19.10.2019
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Ersatzgeldberechnung ... „ vom 12.12.2019
- „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Wasserrechtsantrag zur „Querung des Aubachs ... „ vom 04.12.2019
- Horstbesetzung 2018 durch den Rotmilan Bereich Struth südlich Rinzenberg sowie östlich Leisel-Siesbach vom 22.07.2019
- Dokumentation zu aktuellen Brutvorkommen des Rotmilans (*Mivus milvus*) 2019 im WEA Planungsraum „Leisel Siesbach“ (Landkreis Birkenfeld) vom 11.07.2019
- Erweiterte Prüfung und Ergänzung der Aktionsraumanalysen WP Leisel Siesbach vom 12.06.2017

- Überprüfung von Rotmilanhorsten im Landkreis Birkenfeld, Ergebnisse der Horstkontrollen Horst Nockenthal vom 14.06.2017
- Überprüfung von Rotmilanhorsten im Landkreis Birkenfeld, Ergebnisse der Horstkontrollen, Horste Wilzenberg-Hußweiler 1 (UNB Nr. 6) und Wilzenberg-Hußweiler 2 vom 14.06.2017
- Ergebnis von Horstkontrollen im Mai 2016 zu Antrag Fa. GERES zum Standort Leisel-Siesbach (8 WEA) vom 02.06.2016

**14.3 Als Ergänzung bzw. Änderung zu den in den o.g. Antragsunterlagen vorgeschlagenen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:**

**14.3.1 Kompensationsmaßnahme „A 14: Flur 5, Boxberg“**

Für die Errichtung der WEA Siesbach 6 ist die in den Antragsunterlagen geplante Kompensationsmaßnahme „A 14: Flur 5, Boxberg“ für die WEA Siesbach 6 zu einem Flächenanteil von 1/8 der ursprünglichen Gesamtmaßnahme durchzuführen. Mit dieser Maßnahme ist spätestens 1 Jahr nach Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA Siesbach 6 zu beginnen. Die konkrete Lage der Teilfläche innerhalb der ursprünglich geplanten Gesamtmaßnahmenfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Kompensationsmaßnahme zu benennen.

**14.3.2 Gehölze**

Gehölze dürfen ausschließlich in dem Maße gerodet oder zurück geschnitten werden, wie dies in den Antragsunterlagen dargestellt ist. In allen anderen Bereichen sind entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften die in der Nachbarschaft vorhandenen Gehölze vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Alle Gehölzrückschnitte und Gehölzrodungen sind in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

**14.3.3 Zusätzliche Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen in der Winterruhe**

Das Fällen und die Entfernung der oberirdischen Vegetationsbestandteile (nur erlaubt in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.) ist derart durchzuführen, dass eventuell in den betroffenen Bereichen im Boden überwinterte Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden.

**14.3.4 Fledermausschutz**

Die Windkraftanlage ist derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.

Die WEA Siesbach 06 wird nach der Inbetriebnahme in den beiden nächstfolgenden Jahres-Aktivitätsperioden der Fledermäuse einem Fledermaus-Höhenmonitoring unterzogen.

An der WEA Siesbach 6 sind ab Inbetriebnahme Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen gemäß den unten stehenden Ausführungen durchzuführen.

Der Gutachter für das Höhenmonitoring ist im Einvernehmen mit der UNB zu beauftragen.

Für das Gondelmonitoring und die Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse an der WEA gelten folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen und Zeitabläufe:

- Für die Anerkennung der Untersuchungen und der Algorithmen ist es unbedingt erforderlich, die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.
- Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden.
- Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.
- Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01. April bis 31. Oktober zu betreiben. Unter Berücksichtigung der notwendigen Ladezeiten sollen die Erfassungen in einem möglichst langen Zeitraum pro Tag (bzw. Nacht) in den für die Fledermauserfassung wesentlichen Tages-/Nachtzeiten erfolgen. Die Erfassung hat jeweils mindestens von 3 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang zu erfolgen.
- Für technische Details wie der Installation der Aufzeichnungsgeräte ist in jedem Fall die Hilfe eines Serviceteams des jeweiligen Herstellers nötig.

#### Abschaltung der WEA im ersten Monitoring-Jahr :

01.04.–31.08. 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

01.09.–31.10. 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

- Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe)

#### Abschaltung der WEA im zweiten Monitoring-Jahr :

- Auswertung des Monitorings des ersten Jahres für Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
- Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem ersten Jahr.

### Abschaltungen ab dem dritten Jahr:

Gültige Betriebszeiten-Regelung für die WEA nach (neu) festgelegtem Algorithmus:

- Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahrs

Zur dauerhaften Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr

- Einer eventuellen Berücksichtigung der relativen Luftfeuchte bzw. des Niederschlags innerhalb der Fledermausabschaltungen wird nicht zugestimmt, da es hierzu bisher keine verlässlichen Erkenntnisse gibt.
- Einer eventuellen Einbeziehung von Ergebnissen von Fledermaus-Schlagopfersuchen in die Berechnung von Fledermaus-Abschaltzeiten wird nicht zugestimmt.

Die Steuerung hat so zu erfolgen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist dann anzunehmen, wenn pro Windenergieanlage 2 oder mehr Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden oder für mindestens eine Fledermausart die prognostizierten Tötungen über der Signifikanzschwelle für diese Art an diesem Standort liegen.

Die Steuerung hat weiterhin so zu erfolgen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird.

Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich somit den Erlass nachträglicher Betriebsbeschränkungen (zeitlich beschränkte Abschaltalgorithmen) vor, soweit dies auf Grundlage der Ergebnisse des akustischen Monitorings naturschutzfachlich erforderlich ist.

Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall auch von sich aus Fledermaus-Monitoringuntersuchungen in den Gondeln der Windkraftanlagen durchführen zu lassen. Der jeweilige Betreiber der Windenergieanlagen wird verpflichtet, solche Untersuchungen zu dulden bzw. im notwendigen Umfang kostenfrei zu unterstützen

#### Allgemeines zum Fledermaus-Monitoring:

In einem Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. 2011) wurde ein Verfahren zur Vorhersage der Kollisionszahlen entwickelt und daraus mit Hilfe eines Rechenmodells ggf. abgeleitete Abschaltzeiten vorgeschlagen. Dieses Verfahren erstellt anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen. Es vermeidet unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen.

- Das bioakustische Gondelmonitoring dient dazu, falls erforderlich, spezifisch für einen Windpark oder für einzelne Anlagen Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität an einem Standort zu bestimmen.
- Das Gondelmonitoring erlaubt ausreichende Rückschlüsse auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe.
- In Verbindung mit den Faktoren Jahreszeit, Klima, Windgeschwindigkeit, Niederschlag können Zeiten identifiziert werden, an denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.

Allerdings gilt, dass diese für WEA-Offenlandstandorte entwickelten Abschaltalgorithmen auf WEA im Wald nicht direkt übertragbar sind. Die für WEA im Offenland entwickelten Abschaltalgorithmen sind auf Waldstandorte zu spezifizieren, eine direkte Übertragbarkeit kann unzureichend sein. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips ist zu beachten.

#### 14.3.4 Kranichabschaltung

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche sicher verhindert werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Kraniche durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.

An den auf wenige Tage im Jahr begrenzten Haupt- bzw. Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst sind, wenn während des voraussichtlichen Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlage eine Wetterlage (z.B. Regen, Gegenwind, Nebel) herrscht, welche Flugbewegungen im Einwirkungsbereich der Anlagen und somit erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche erwarten lassen, die Anlagen spontan für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten.

Ein Haupt- bzw. Massenzugtag des Kranichs liegt dann vor, wenn an einem Tag mehr als 20.000 Individuen der westziehenden Population des Kranichs im Rahmen des jahreszeitlichen Zuges fliegen.

Nebel im Sinne dieser Nebenbestimmung liegt dann vor, wenn die Sichtweite in Nabenhöhe der Windenergieanlagen weniger als 1.000 m beträgt.

Als Regen im Sinne dieser Nebenbestimmung ist auch bereits Niederschlag in Form von Nieselregen oder Schwachregen zu verstehen.

Gegenwind im Sinne dieser Nebenbestimmung liegt vor, wenn bei sich drehenden Rotoren die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bis zu 6 m/Sekunde beträgt.

Der Anlagenbetreiber hat einen Fachgutachter, welcher ein erfahrener Ornithologe sein muss, damit zu beauftragen, das jährliche Kranichmonitoring und die Kranichabschaltung zu organisieren und zu überwachen. Dieser Gutachter bestätigt jährlich, dass für die "Kranichabschaltung" jeweils fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten (vom Standort der Windkraftanlagen) verwendet wurden und dass die Abschaltung derart durchgeführt wurde, dass eine erhebliche Gefährdung ziehender Kraniche nach fachkundiger Bewertung ausgeschlossen werden konnte. Die Bewertung der wetterbedingten Voraussetzungen wie „Regen“, „Gegenwind“ und „Nebel“ in Bezug zur möglichen Gefährdung ziehender Kraniche durch die hier genehmigte Windenergieanlage erfolgt dabei auch durch den beauftragten Fachgutachter.

Der Anlagenbetreiber legt der Unteren Naturschutzbehörde jährlich einen Bericht über die "Kranichabschaltung" (inklusive Betriebsprotokoll der betroffenen Tage) inklusive der o.g. Bestätigung des hierzu beauftragten Fachgutachters vor.

#### 14.4 Ersatzzahlung

**Vor Baubeginn** ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **112.990,02 €** an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz auf das u. g. Konto mit den Angaben der Zulassungsbehörde und der Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im Betreff zu zahlen. Die Zahlung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. **Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Zahlungsnachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.**

Aufgrund des § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 ist die Ersatzgeldzahlung zu zahlen an:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz  
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg  
BIC: SOLADEST600  
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

#### 14.5 Ökologische Baubegleitung

Zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person **vor und während** der Bauphase vorzusehen.

Der ökologischen Baubegleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bei der Einweisung von beauftragten Baufirmen hat die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mitzuwirken und auf die umweltrelevanten Begebenheiten hinzuweisen.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person hat die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu kontrollieren.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person dokumentiert den umweltrelevanten Bauablauf in geeigneter Form.



- Vor Baubeginn bzw. vor Beginn der ersten vorbereitenden Maßnahmen (z.B. Entfernung von Gehölzen) ist der Genehmigungsbehörde eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde.
- Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist die o.g. Dokumentation mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dauern die Baumaßnahmen länger als 4 Monate, so ist spätestens 5 Monate nach Baubeginn und dann alle weitere 5 Monate ein Zwischenbericht der ökologischen Baubegleitung mit o.g. Dokumentation und jeweils mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

#### **14.6 Sonstige naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

Die nicht landwirtschaftlich genutzte Mastfuß-Umgebung sowie die Nebenflächen wie beispielsweise die Kranstellfläche sind für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten, um eine Anlockung von Greifvögeln und Eulen im Bereich der WEA zu verhindern.

#### **14.7 Hinweis zur Verwendung von Recyclingmaterial**

Auf die Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung von Recyclingmaterial wird verwiesen.

### **15. Forstrechtliche Nebenbestimmungen**

- 15.1 Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der

**WEA Siesbach 6 auf der Gemarkung Siesbach, Flur 2, Flurstück 141**

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m <sup>2</sup>	Kranstell- fläche m <sup>2</sup>	Kranaus- legerfläche m <sup>2</sup>	Zuwegung m <sup>2</sup>	Zufahrts- radien m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m <sup>2</sup>	Lager- fläche m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 8- 9)	dauerhaft + temporär m <sup>2</sup> (Sp. 7 + 10)
WEA Si 6	452	839	2.358	0	0	3.649	1.836	803	2.666	6.315

wird auf der nach der o. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 6.315 m<sup>2</sup> aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 07.06.2018 [GVBl. Nr. 8 vom 15.05.2018, S. 127] unter Maßgabe der in Ziffern 15.2 – 15.7 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

- 15.2 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- 15.3 Die Umwattungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 3.649 m<sup>2</sup> wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA Siesbach 6 befristet. Das Grundstück ist innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 15.4 Zur **Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung** der befristeten Rodungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**10.947,00 €**

(in Worten zehntausendneunhundertsevenundvierzig Euro)  
(30.000,- € / ha<sup>1</sup> befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

<sup>1</sup> inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 5 Jahre Betriebsdauer

- 15.5 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
- 15.6 Ausgleich des Wald funktionsverlusts für die Betriebsdauer der WEA durch die Aufwertung der Waldbestände:

Für die Waldaufwertung ist ein Betrag von 2,00 € + 10,7 % MwSt je m<sup>2</sup> für die dauerhafte Rodungsfläche (Tabelle oben Spalte 7) des WEA-Standortes festzusetzen.

Aufgrund der voraussichtlichen Größe der Rodungsfläche von 3.649 m<sup>2</sup> wird somit ein Betrag von 8.078,89 € festgesetzt.

Die Waldaufwertung soll im räumlichen Zusammenhang an den Standort der WEA Siesbach 6 im angrenzenden Gemeindewald erfolgen. Es wird seitens des Forstamtes Birkenfeld vorgeschlagen, den Fichtenreinbestand von Abt. 6 des Gemeindewaldes Siesbach mit Buche zu unterbauen.

- 15.7 Zur **Sicherstellung der Durchführung der Waldaufwertung** der befristeten Rodungsflächen (Tabelle oben Spalte 7) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**8.078,89 €**

(in Worten: achttausendachtundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Waldaufwertung durchgeführt worden ist.

- 15.8 Hinweise

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in §§ 1 und 6 LWaldG beschriebene Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach dem BImSchG im Sinne eines größtmöglichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

## **16. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 16.1 Das Vorhaben ist nach den vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.
- 16.2 Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Kreisverwaltung Birkenfeld –Untere Wasserbehörde-, Birkenfeld abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
- 16.3 Für die durch das Bauvorhaben bedingten evtl. Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung wird auf §§ 68 ff LWG hingewiesen.
- 16.4 Das Lagern des Erdaushubes im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ist nicht zulässig. Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
- 16.5 Der Einbau von Steinschüttungen mit Wasserbausteinen im Bereich der Uferböschung des Gewässerbettes ist nicht zulässig.
- 16.6 Die temporäre Verrohrung des Aubaches ist nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurück zu bauen und der ursprüngliche Gewässerzustand wieder herzustellen.
- 16.7 Aufschüttungen die im Zuge der temporären Verrohrung im 10-m-Bereich des Aubaches erfolgen, sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zurück zu bauen und der ursprüngliche Geländezustand wieder herzustellen.
- 16.8 Weitere Aufschüttungen im 10-m-Bereich des Aubaches, die über den Bereich der temporären Verrohrung hinausgehen, sind unzulässig.
- 16.9 Bei der Verlegung des Wegeseitengrabens ist sicherzustellen, dass dessen Funktion gewährleistet wird.
- 16.10 Das Überlaufbauwerk des alten Quellüberlaufes ist zu sichern. Dessen Funktion ist zu gewährleisten.
- 16.11 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die wasserrechtliche Abnahme schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 16.12 Die Überwachung der Bauarbeiten hat durch einen verantwortlichen Bauleiter zu erfolgen.
- 16.13 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

16.14 Ansprüche Dritter aus § 89 WHG bleiben durch diese Genehmigung unberührt.

16.15 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschl. Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.

16.16 Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:

- die materiell-rechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelung des § 84 Ziffer 1 LBauO;
- die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft;
- die einschlägigen Bestimmungen und technischen Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, für die Ausführung von Bauleistungen.

16.17 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Er hat sich selbst rechtzeitig über entsprechende Gefahren zu unterrichten und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

16.18 Alle Schäden, die an dem Bauwerk oder den Anlagen bzw. durch das Bauwerk oder die Anlagen bei Hochwasser und/oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung des Kabels durch Hochwasser und/oder Eisgang oder deren Folgen bleiben ausgeschlossen.

16.19 Die wasserrechtliche Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## **17. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

17.1 Aufgrund der Lage des WEA-Standorte im mittelbaren Umfeld eines bekannten römerzeitlichen Grabhügels in einem Areal, das nach Ausweis von in den Laserscanningdaten erkennbaren Ackerterrassen Altsiedelland darstellt, wird das Gebiet als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz RLP zum Vorschein kommen können.

- 17.2 Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung sind daher die Areale, für die im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA Bodeneingriffe (Zuwegung, Versorgungsleitungen, Kranflächen, Lager- und Stellflächen, Baugrube etc.) vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) vor der Durchführung der Eingriffe nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

In bewaldetem Gelände ist eine magnetische Prospektion nach dem Fällen der Bäume und dem Fräsen der Baumstümpfe vor dem Entfernen der Wurzelstöcke vorzunehmen.

Ggf. muss dort bei unklaren Befundlagen zusätzlich der Oberboden nach archäologischen Vorgaben mechanisch mit Baumaschinen (Bagger) entfernt werden. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder wird die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier als zuständige Denkmalschutzbehörde eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

- 17.3 Da nach § 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherrn bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

## **18. Nebenbestimmungen des Stromnetzbetreibers**

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Netzanlagen (z. B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen.

Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Netzanlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

## **19. Bodenschutzrechtliche Hinweise**

Um ein Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen, wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Die Böden der Standorte reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der WEA so gering wie möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiederaufbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss vermieden werden.

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der WEA ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Bundesländerarbeitsgemeinschaft Bodenschutz“ (<https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe/110902-9be.pdf>).

Weitere Hinweise zum Bodenschutz bei der Planung; Genehmigung und Errichtung von WEA finden sich unter dem folgende Link: (<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/veranstaltungen-termine/bodenschutz-bei-derplanung-und-errichtung-von>)

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle WEA werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

## **20. Rückbau der Anlagen**

- 20.1 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung). Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin vom 11.12.2019 liegt der Genehmigungsbehörde vor.

- 20.2 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht - dem vollständigen Rückbau der Anlagen nach Nutzungsaufgabe - ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**266.208,00 €**

**(zweihundertsechszwanzigtausendzweihundertacht Euro)**

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Birkenfeld als Gläubiger zu erfolgen.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Rückbaukosten in Höhe von 5 % der Herstellungskosten: Herstellungskosten: 3.583.000 € davon 5 %	179.150,00 €
Aufzinsung des Betrages mit einer Inflationsrate von 2 % für 20 Jahre ergibt die Höhe der Rückbaubürgschaft	266.208,00 €

**Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die o. g. Bürgschaftserklärung bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen ist.**

### **III. Begründung**

- 1.1 Am 29.03.2013 stellte die GERES Siesbach GmbH & Co. KG, Frankfurt einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA Si 1 – Si 6 auf der Gemarkung Siesbach sowie WEA Le 1 und Le 2 auf der Gemarkung Leisel). Dieser unter dem Az. 62-690-10/13 geführte Antrag, wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 01.12.2016 abgelehnt. Für alle acht Anlagen stand zum Zeitpunkt der Entscheidung am 01.12.2016 fest, dass sie die Funktionsfähigkeit der Verteidigungsanlage LINK 16 Idar-Oberstein stören und somit eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs nach § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB vorlag, wodurch das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht zulässig war. Für die WEA Si 1 – Si 5 sowie WEA Le 1 und Le 2 bestanden darüber hinaus weitere im Bescheid vom 01.12.2016 dargestellte Ablehnungsgründe.

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 01.12.2016 hat die GERES Siesbach GmbH & Co. KG, Frankfurt, Klage erhoben. Das Klageverfahren ist beim Verwaltungsgericht Koblenz unter dem Az. 4 K 1090/18.KO anhängig. Im Hinblick auf eine mögliche unstreitige Erledigung des Verfahrens hat das Verwaltungsgericht Koblenz am 17.10.2018 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Dementsprechend hat die im Verwaltungsstreitverfahren



beigeladene Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, eine erneute Prüfung ihrer bisherigen Berechnungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der LINK 16 Verteidigungsanlage Idar-Oberstein vorgenommen und ist dabei in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2019 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anlagen WEA Si 6 sowie Le 1 und Le 2 aus militärischer Sicht realisierbar sind, wenn die WEA Si 1 – Si 5 nicht gebaut werden. Somit war der Ablehnungsgrund für die WEA Si 6 aus dem Bescheid vom 01.12.2016 entfallen.

Daraufhin wurde auf Antrag der GERES Siesbach GmbH & Co. KG vom 05.04.2019 die WEA Siesbach 6 von dem unter dem Az. 62-690-10/13 geführten Verfahren abgetrennt und ab dem 16.04.2019 unter dem Az. 62-690-01/19 geführt. Für die WEA Siesbach 6 wurde damit das Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG war unter Berücksichtigung der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten zu prüfen.

1.2 Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Fachstellen beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, Koblenz
- Brandschutzreferat, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Koblenz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
- Forstamt Birkenfeld
- Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald, Birkenfeld
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz
- Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld, Herrstein
- Verbandsgemeindewerke Birkenfeld
- Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
- Deutsche Telekom, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Bundesnetzagentur, Berlin
- PLEDOC GmbH, Essen
- BIL-Leitungsauskunft

1.3 Die o. g. Behörden/Fachstellen äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

- 1.4 Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG vom 29.06.2012, Az. 62-690-10/12, festgestellt.
- 1.5 Die Ortsgemeinde Siesbach hat durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2019 ihr Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zu dem Vorhaben erteilt.
- 1.6 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, hat am 17.04.2019 die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz zur Errichtung und zum Betrieb der WEA Si 6 erteilt.
- 1.7 Die im Rahmen der Typenprüfung zur Windenergieanlage Enercon E-101 getroffenen Feststellungen waren für deren Gültigkeitsdauer im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu prüfen.
- 1.8 Aus dem im Bescheid vom 01.12.2016, Az. 62-690-10/13, niedergelegten Ergebnis der im Genehmigungsverfahren für die acht beantragten WEA Leisel-Siesbach durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA Siesbach 6 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. Verordnung zum BImSchG.
- 1.9 Die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens hat somit insgesamt ergeben, dass unter Beachtung aller in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, so dass die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA Siesbach 6 zu erteilen ist.
- 1.10 Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.
- 1.11 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

#### **IV. Öffentliche Bekanntmachung**

Die Entscheidung wird nach § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

## V. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

**33.248,72 €**

(in Worten: dreiunddreißigtausendzweihundertachtundvierzig Euro und 72 Cent)

festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung erfolgt aufgrund des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 13.06.2017 sowie der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 28.08.2019.

Berechnung:

Errichtungskosten der WEA i. S. v. Ziff. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 28.08.2019	
Herstellungskosten der Anlage: 3.583.000,00 €	3.583.000,00 €
abzüglich	2.500.000,00 €
ergibt	1.083.000,00 €
davon 0,4 %	4.332,00 €
zuzüglich	15.250,00 €
ergibt	19.582,00 €
zuzüglich Auslagen (Sachaufwand) gem. § 6 Besonderes Gebührenverzeichnis	15,00 €
zuzüglich Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden gemäß § 7 Besonderes Gebührenverzeichnis	
Untere Naturschutzbehörde	4.342,48 €
Untere Bauaufsichtsbehörde	210,15 €
SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	815,35 €
Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr	150,00 €
Forstamt	7.400,00 €
Landesamt für Geologie und Bergbau	378,44 €
Untere Wasserbehörde	355,30 €
	13.651,72 €
<b>ergibt Gesamtgebühr</b>	<b>33.248,72 €</b>

Der Betrag in Höhe von **33.248,72 €** ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-01/19 ANSCH und der Buchungsstelle 56101.43134000 an die Kreiskasse Birkenfeld zu überweisen (IBAN: DE 63 5625 0030 0000 20 50 95, BIC: BILADE55XXX, Gläubiger Identifikationsnr.: DE76 BIR0000010733).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes "VPS" aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: kv-bir@poststelle.rlp.de .

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Anja Schulz)

Kreisverwaltung      Postfach 1240      55760 Birkenfeld  
 Birkenfeld      Schneewiesenstraße 25      55765 Birkenfeld

**Kreisverwaltung Birkenfeld**

GERES Siesbach GmbH & Co. KG  
 An den Bergen 28  
 60437 Frankfurt

**Abt. 6 Bauen und Umwelt**  
**AZ: 62-690-001/19 ANSCH**  
 (Bei Rückfragen bitte angeben)  
 (Systemnummer: 2019-0001)  
 Auskunft erteilt: Anja Schulz  
 ☎ 06782 - 150  
 bei Durchwahl 15-621  
 Telefax 06782/15-55621  
 Verw.-Geb. II , Zi-Nr.: 2.12  
 e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de  
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 08.01.2020

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
 Änderungsbescheid vom 18.12.2019; Berichtigung gemäß § 42 VwVfG**

Antrag vom:  
 29.03.2013

Eingang am:  
 18.04.2013

Antragsteller:

GERES Siesbach GmbH & Co. KG, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E-101; Nabenhöhe 135,4 m;  
 Rotorradius 50,5 m; Gesamthöhe 185,9 m; Nennleistung 3.050 kW

Standorte:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
<b>WEA Siesbach 6 (Si 6)</b>	Siesbach	2	141	371876	5510923

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gegenüber der GERES Siesbach GmbH & Co. KG, Frankfurt ergangene  
 Änderungsbescheid vom 18.12.2019 wird hiermit in Ziffer I. 1., dritter Absatz, berichtigt, so  
 dass es dort wie folgt heißt:

**Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Bescheid vom  
 01.12.2016, Az. 62-690-10/13. Insbesondere verbleibt es bei der  
 Ablehnung der Windenergieanlagen WEA Siesbach 1 – 5 sowie  
 WEA Leisel 1 – 2.**

In der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. Verordnung zum BImSchG wird diese Berichtigung entsprechend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Anja Schulz)

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld  
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

**Kreisverwaltung Birkenfeld**

**-Postzustellungsurkunde-**

GERES Siesbach GmbH & Co. KG  
 An den Bergen 28  
 60437 Frankfurt

**Abt. 6 Bauen und Umwelt**  
**AZ: 62-690-010/13 ANSCH**

(Bei Rückfragen bitte angeben)  
 (Systemnummer: 2013-0010)  
 Auskunft erteilt: Anja Schulz  
 ☎ 06782 - 150  
 bei Durchwahl 15- -629  
 Telefax 06782/15691  
 Verw.-Geb. II , Zi-Nr.: 2.12  
 e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de  
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 01.12.2016

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Antrag vom:  
 29.03.2013

Eingang am:  
 18.04.2013

Antragsteller:

GERES Siesbach GmbH & Co. KG, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 8 Enercon E-101; Nabenhöhe 135,4 m;  
 Rotorradius 50,5 m; Gesamthöhe 185,9 m; Nennleistung 3.050 kW

Standorte:

	Bezeichnung*	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
WEA 1 Leisel	<b>WEA Le 1</b>	Leisel	2	28/3	369898	5510340
WEA 2 Leisel	<b>WEA Le 2</b>	Leisel	2	70/5	370295	5510457
WEA 1 Siesbach Süd	<b>WEA Si 1</b>	Siesbach	10	2/2	372482	5508495
WEA 2 Siesbach Süd	<b>WEA Si 2</b>	Siesbach	10 12	2/1 103/1	372410	5508776
WEA 3 Siesbach Süd	<b>WEA Si 3</b>	Siesbach	11	50/2; 51; 52	372050	5509073
WEA 4 Siesbach Süd	<b>WEA Si 4</b>	Siesbach	12 13	13 2	371698	5509160
WEA 5 Siesbach Süd	<b>WEA Si 5</b>	Siesbach	10	2/3	372647	5508258
WEA 6 Siesbach Nord	<b>WEA Si 6</b>	Siesbach	2	141	371876	5510923

## I. Ablehnungsbescheid

1. Die GERES Siesbach GmbH & Co. KG, 60437 Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Wiemann, hat mit Antrag vom 29.03.2013, hier eingegangen am 18.04.2013, die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA Le1, Le2, Si1, Si2, Si3, Si4, Si5 und Si6) vom Typ Enercon E-101 auf den o. g. Grundstücken beantragt.
2. Nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen wird festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der WEA Le1, Le2, Si1, Si2, Si3, Si4, Si5 und Si6 nicht erfüllt sind. Der Antrag wird abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II. Begründung

1. **Ablehnungsgründe für WEA Le1, Le2, Si1, Si2, Si 3, Si4, Si5, Si6 (gesamtes Vorhaben)**

**Beeinträchtigung öffentlicher Belange; hier Beeinträchtigung einer Funkanlage (LINK 16 Idar-Oberstein); §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 35 Abs. 5 Nr. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Durch das Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz vom 13.07.2016 wurde die Genehmigungsbehörde über die beabsichtigte Bildung eines Schutzbereiches um die Verteidigungsanlage LINK 16 in Idar-Oberstein informiert. Diesem Schreiben beigefügt war die „Militärische Schutzbereichseinzelanforderung für die Verteidigungsanlage Idar-Oberstein LINK 16“ vom 14.04.2016 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Wiesbaden.

Für das Vorhaben der Antragstellerin lag zunächst eine zustimmende Stellungnahme des BAIUDBw, Bonn vom 30.08.2013 vor. Aufgrund des v. g. Umstandes hat die Genehmigungsbehörde von Amts wegen gemäß § 24 VwVfG das BAIUDBw, Bonn erneut um Stellungnahme gebeten.

Mit Stellungnahme vom 21.09.2016 hat das BAIUDBw, Bonn ausgeführt, dass die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen im Bereich der LINK 16 Verteidigungsanlage zu einer Verschattung führt, wobei eine Verbindung der Funkanlage zur Gegenstelle nicht mehr möglich sei.



Dies wurde wie folgt begründet:

*Vernetzte Operationsführung\*) soll die Bundeswehr auf der Grundlage umfassender aktueller Informationen befähigen, ihre Einsätze schnell, präzise und wirkungsvoll durchführen zu können.*

*Hierfür ist es notwendig, große Mengen an Daten schnell, stör- und abhörsicher übertragen zu können.*

*Ursprünglich geschah die Übermittlung von Informationen wie Befehle, Meldungen und vor allem Lageinformationen aller Art über Sprechfunk. Diese Art der Informationsübermittlung ist jedoch langsam, unsicher, stör anfällig und in Zeiten von Joint and Combined-Einsätzen\*) besteht aufgrund von unterschiedlichen Sprachen und Terminologien zudem die zunehmende Gefahr von Verständnisproblemen und Missverständnissen.*

*Aufgrund eines standardisierten Verfahrens beseitigt LINK-16 diese Schwächen durch seine schnelle, sichere, eindeutige und störresistente Übertragung taktischer Daten. Explizit werden durch die LINK-16-Anlage erweiterte Lage- und Bekämpfungsdaten in nahezu Echtzeit übermittelt.*

*Mit einer Reichweite von bis zu 400 km und einem technisch bedingten Evaluationswinkel\*) von 1,5° bis 17,0° stellen Windenergieanlagen in der Nähe von LINK-16-Anlagen einen enormen Störfaktor dar.*

*Dies führt dazu, dass eine Verbindung zur Gegenstelle nicht aufgebaut werden kann oder eine bestehende Verbindung abbricht.*

*Um eine störungsfreie Funktionalität sicherstellen zu können, ist der oben angegebene Elevationswinkel\*) zwingend von Bauwerken jeglicher Art freizuhalten.*

*Eine Verschattung wurde für alle WEA aus diesem Genehmigungsverfahren wie folgt berechnet:*

WEA	Entfernung zur Anlage LINK 16	Höhe der WEA im Erfassungsbereich	Verschattung vertikal	Verschattung horizontal
Le1	8.003 m	69,33 m	0,496°	0,723°
Le2	7.667 m	57,13 m	0,426°	0,754°
Si1	5.057 m	67,48 m	0,764°	1,144°
Si2	5.175 m	71,39 m	0,790°	1,118°
Si3	5.587 m	84,60 m	0,867°	1,036°
Si4	5.949 m	69,12 m	0,665°	0,972°
Si5	4.870 m	79,37 m	0,933°	1,188°
Si6	6.417 m	38,86 m	0,346°	0,901°

*Bei Realisierung der WEA ergäbe sich eine Verschattung der LINK-16-Anlage von vertikal 5,287° und horizontal von 7,836°.*

*\*) Begriffserklärungen:*

*Erfassungsbereich*

*stellt den Bereich dar, in dem die jeweilige Funkanwendung zur Sicherstellung einer flächendeckenden Nutzung eine Verbindung zur Gegenstelle herstellen muss.*

*Joint and Combined-Einsätze*

*ist die multinationale Zusammenarbeit der Bundeswehr mit verbündeten Streitkräften zur Sicherstellung verteidigungspolitischer Aufgaben.*

*Verschattung*

*bezieht sich auf die durch Bauwerke jeglicher Art sowie die geografischen Gegebenheiten nicht mehr bzw. nicht nutzbare Fläche, wo eine Verbindung zur Gegenstelle unmöglich wird ist bzw. wird.*

*Elevationswinkel*

*auch Höhenwinkel genannt, bezeichnet den senkrechten Winkel, in dem eine Antenne abstrahlt.*

*Vernetzte Operationsführung*

*bezeichnet bei der Bundeswehr die Führung und den Einsatz von Streitkräften auf der Grundlage eines streitkräftegemeinsamen, führungsebenen-übergreifenden und interoperablen Informations- und Kommunikationsverbundes, der alle relevanten Personen, Stellen, Truppenteile und Einrichtungen sowie Sensoren und Effektoren miteinander verbindet.*

In ihrer Stellungnahme vom 26.10.2016 führt das BAIUDBw weiter aus:

*Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA wird die Funktionsfähigkeit/Wirksamkeit der Verteidigungsanlage LINK-16 in einem Maße gefährdet, dass zwingend notwendige Operationen der Bundeswehr zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Verteidigungsaufgaben nicht durchführbar bzw. nachhaltig beeinträchtigt werden.*

*Windenergieanlagen stellen mit Mast, Generatorkabine, aufgrund der Dreieigenschaft des Rotorkopfes und der Beschaffenheit der Rotorblätter, einschließlich aller darin enthaltenen aktiven und inaktiven elektrisch wirksamen Komponenten, welche für Funkwellen undurchdringbar sind, erhebliche Störungen dar. Die Rotorblätter sind aufgrund der unterschiedlichen Drehgeschwindigkeit als Kreisfläche anzusehen. Ein durch die Zwischenräume der Rotorblätter "hindurchfunken" ist technisch nicht durchführbar. Dies bedeutet, dass bei jedem Rotorblatt ein Teil der elektromagnetischen Energie gebrochen, reflektiert oder gar absorbiert wird und die Datenübertragung für kurze Zeit unterbrochen wird. Aus diesem Grund kann durch die Luftwaffe eine Verschattung, das heißt eine Nichtnutzbarkeit einer Fläche hinter der Windenergieanlage aus Sicht einer LINK-16-Anlage, berechnet werden.*

*Eine Nichtnutzbare Fläche stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung dar welche dazu führen kann, dass Verteidigungsaufgaben nicht durchgeführt werden können. Der Ausfall bzw. eine Unterbrechung einer LINK-16-Datenverbindung ist keineswegs hinnehmbar.*

*Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit/Wirksamkeit der Verteidigungsanlage LINK16 kann durch eigene technische Maßnahmen der Bundeswehr nicht abgewendet oder minimiert werden. Das LINK-16-Datennetzwerk ist über die gesamte Bundesrepublik einheitlich eingerichtet. Eine Veränderung durch technische Maßnahmen ist nicht möglich.*

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 30.11.2016 führt das BAIUDBw unter Hinweis, dass es seine bisherigen Stellungnahmen bei gleich Sach- und Rechtslage aufrecht erhält aus:

*Wie bereits ausgeführt ... wird durch die Errichtung und den Betrieb der in Rede stehenden Windenergieanlagen (WEA) die Funktionsfähigkeit der Verteidigungsanlage LINK 16 in Idar-Oberstein gestört. Die Antenne ist installiert und in Betrieb. Sie dient dem Austausch komplexer und großer Datenmengen zwischen militärischen Flugzeugen, Schiffen, Fahrzeugen und Bodenstationen innerhalb der NATO und dient unmittelbar der Verteidigung der Souveränität unseres Landes.*

*Für die LINK 16-Anlage stellen WEA mit Mast, Generatorkabine und Rotorblättern, einschließlich aller darin enthaltenen aktiven und inaktiven elektrisch wirkenden Komponenten, welche für Funkwellen undurchdringbar sind, erhebliche Störungen dar. Die Rotorblätter sind aufgrund der unterschiedlichen Drehgeschwindigkeit als Kreisfläche anzusehen. Ein durch die Zwischenräume der Rotorblätter „hindurchfunken“ ist technisch nicht durchführbar. Dies bedeutet, dass bei jedem Rotorblatt ein Teil der elektromagnetischen Energie gebrochen, reflektiert oder gar absorbiert wird und die Datenübertragung für kurze Zeit unterbrochen wird, unabhängig davon, ob und wie lange dabei die Rotoren nach historischen Erfahrungswerten quer stehen. Aus diesem Grund wurde eine Verschattung, das heißt eine Nichtnutzbarkeit einer Fläche hinter der WEA aus Sicht einer LINK-16-Anlage, für jede einzelne WEA berechnet.*

*Die nicht nutzbare Fläche stellt eine Beeinträchtigung dar, welche dazu führen kann, dass Verteidigungsaufgaben nicht durchgeführt werden können. Der Ausfall bzw. eine Unterbrechung einer LINK-16-Datenverbindung ist nicht hinnehmbar.*

*Das empfindliche LINK-16-Datennetzwerk ist über die gesamte Bundesrepublik einheitlich eingerichtet. Eine Veränderung durch technische Maßnahmen ist nicht möglich.*

*Auch eine bedarfsgerechte Abschaltvorrichtung würde die Störungen nicht beseitigen können. Anders als bei Flugsicherungseinrichtungen, wo diese Technik unter bestimmten Voraussetzungen (temporärer Flugverkehr) Anwendung finden kann, geht es hier um funktechnische Verbindungen der Landesverteidigung, die zu keinem Zeitpunkt abbrechen dürfen. Eine Genehmigungsfähigkeit durch entsprechende Nebenbestimmungen ist daher ebenfalls nicht gegeben.*

*Hinsichtlich der bestehenden Bauten in der Umgebung der Verteidigungsanlage gilt Bestandsschutz.*

Aufgrund der vorgenannten Umstände wird festgestellt, dass es sich bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA Le1, Le2, Si1- Si6 um eine nachteilige Störung der Funktion der LINK 16-Anlage handelt, die erheblich ist und nicht

durch eigene technische Maßnahmen der Bundeswehr zu beseitigen ist. Die Ausführungen in den Stellungnahmen des BAIUDBw sind nachvollziehbar und in sich schlüssig.

Die Abwägung des somit betroffenen Belangs „Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen“ i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB mit dem Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Privatinteresse der Antragstellerin an der Verwirklichung des Vorhabens hat ergeben, dass der in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannte Belang vorgeht.

Die Erzielung der im Hinblick der Aufgabenstellung der LINK 16-Anlage erwünschten Ergebnisse wird verhindert und zumindest erheblich erschwert. Diese Anlage dient zweifelsfrei der Erfüllung der hoheitlichen Verteidigungsaufgaben der Bundeswehr, so dass dieser hinsichtlich deren Notwendigkeit ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zusteht.

Es ist auch nicht erkennbar, dass vor dem Hintergrund des baurechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme von Seiten der Bundeswehr wirksame Maßnahmen in „funktechnischer Selbsthilfe“ möglich sind.

Vor diesem Hintergrund ist der Nachweis einer rechtserheblichen Störung der Verteidigungsanlage LINK 16 erbracht, der zu erheblichen Nachteilen für die Umsetzung verteidigungspolitischer Maßnahmen führt und damit eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheitsbelange der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Die Vermeidung dieser Beeinträchtigung der Erfüllung des Verteidigungsauftrages aus Art. 87a GG ist höher zu gewichten als das Interesse der Antragstellerin an der Errichtung und dem Betrieb der WEA auf der Basis der gesetzlich normierten Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich.

Somit liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB vor, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegensteht. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA Le1, Le2, Si1 – Si6 ist daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht gegeben.

Da zudem jede der beantragten WEA die maximale Bauwerkshöhe zur Sicherstellung einer störungsfreien Funktionalität der LINK 16-Anlage überschreitet, scheidet auch die Zulassung einzelner WEA aus.

## **2. Ablehnungsgründe für die WEA Si1, Si2, Si3, Si4, Si5 (WEA Siesbach Süd)**

### **Verstoß gegen das Tötungsverbot in Bezug auf die geschützte Art Rotmilan, § 44 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

Im Umkreis von 1.500 m um die WEA Si1 bis Si5 befinden sich mehrere Rotmilan-Brutplätze. Teilweise beträgt der Abstand zwischen einzelnen Rotmilan-Brutplätzen und einzelnen WEA sogar unter 1.000 m.

Genauere Unterlagen zum korrekten Abstand jeder einzelnen WEA zu den jeweils nächstgelegenen Rotmilan-Brutplätzen hat die Antragstellerin nicht vorgelegt.

Die mit den Unterlagen des Büros BG Natur vom 13.09.2016 vorgelegte Zeichnung, in welcher für die Entfernungsmessung zwischen dem Rotorkreis (Flügelspitze des Rotors) und dem Horst der Schnittpunkt des Rotorkreises mit dem Mast der WEA als Ausgangspunkt für die Abstandsmessung genommen wird, ist nicht korrekt.

Dass in Deutschland bei Abstandsmessungen im Gelände grundsätzlich der auf die Ebene der Landkarte projizierte Abstand gemeint ist, wenn hierzu ansonsten nichts Näheres erläutert wird, dürfte allgemein anerkannt sein. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch bei den im Naturschutzfachlichen Rahmen und im Helgoländer Papier genannten Abstandswerten der Fall ist.

Die in der Besprechung am 15.09.2016 in der Kreisverwaltung von der Antragstellerin angekündigten erläuternden Unterlagen zu den Abständen der WEA zu den Rotmilanhorsten bzw. zu deren mathematischer Berechnung wurden nicht vorgelegt.

Alle fünf geplanten WEA Si1 bis Si5 liegen jedenfalls näher als 1.500 m zum nächstgelegenen Rotmilan-Brutplatz.

Die im Umkreis von 1.500 m zu den geplanten WEA gelegenen Rotmilan-Brutplätze wurden zumindest im Jahr 2015 von zwei unterschiedlichen Rotmilan-Brutpaaren gleichzeitig für das Brutgeschäft genutzt.

In der Abhandlung „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sind in einer Tabelle die empfohlenen Mindestabstände zu Brutvorkommen WEA-sensibler Arten dargestellt, die anhand von artspezifischen Telemetriestudien, Kollisionsdaten, Funktionsraumanalysen, langjährigen Beobachtungen und der Einschätzung von Artexperten ermittelt wurden. Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt danach die Festlegung in 500-m-Schritten. Diese Abstände werden in der Abhandlung aufgrund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkungen, die von WEA ausgehen können, als angemessen erachtet.

Für den Rotmilan wird hier ein Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen von 1.500 m angegeben. Der Prüfbereich für den Rotmilan wird mit 4.000 m angegeben. Der Prüfbereich beschreibt dabei Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden.

Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 führt zum Rotmilan auf Seite 83 aus:

„Aufgrund der besonderen Bedeutung des Rotmilans ist der im sogenannten „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 1.500 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass der Bereich unter 1.500 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist.“

In Grünland reichen Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz kann im begründenden Einzelfall der Mindestabstand zum Horststandort auf 1.000 m reduziert werden. Eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).

Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich v. a. in den Kernräumen der Art empfohlen.“

Der Naturschutzfachliche Rahmen Rheinland-Pfalz verlangt also, wenn der vorgegebene Mindestabstand zu einem Rotmilan-Brutplatz überhaupt unterschritten werden soll, die Vorlage einer Rotmilan-Raumnutzungsanalyse.

Eine für das vorliegende Genehmigungsverfahren verwertbare Raumnutzungsanalyse der Rotmilan-Brutpaare im kritischen Bereich um die geplanten WEA Si1 bis Si5 wurde nicht vorgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die in den letzten Jahren besetzten Rotmilan-Brutplätze im kritischen Bereich um die geplanten WEA Si1 bis Si5 auch in den kommenden Jahren wieder vom Rotmilan besetzt werden. Daher muss damit gerechnet werden, dass eine Genehmigung der geplanten WEA Si1 bis Si 5 im Abstand von ca. 950 m bis 1.500 m zu jeweils einem oder beiden dortigen Rotmilan-Brutplätzen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für künftig dort brütende Rotmilane und deren Junge führen wird.

Die von der Antragstellerin beauftragten Fachbüros haben dargelegt, Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Rotmilane seien (bis auf die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche) nicht notwendig. Dennoch haben sie beispielhaft nach ihrer Ansicht mögliche Minimierungsmaßnahmen aufgelistet.

Die Gefährdung der im Gebiet brütenden Rotmilane kann allerdings auch nicht durch die beispielhaft aufgelisteten Maßnahmen oder durch sonstige Minimierungsmaßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

Das Vorkommen von mindestens zwei Rotmilan-Brutplätzen im kritischen Bereich von 1.500 m um die geplanten WEA Si1 bis Si5 ist unbestritten. Die Antragstellerin hat Raumnutzungsanalysen aus 2014 und 2015 für die beiden dort bekannten Brutpaare vorgelegt.

Zudem wurden umfangreiche Unterlagen zu Rotmilan-Beobachtungen von Bürgern im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgelegt. Diese wurden alle der Antragstellerin zur Bewertung übersandt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es eine Vielzahl von Einwendungen bezüglich Rotmilanvorkommen im Planbereich der WEA, der Verwertbarkeit der vorgelegten Raumnutzungsanalysen, der Infragestellung der Beobachtungspunkte und zur Nicht-Einhaltung von Abstandsvorgaben zu Rotmilanhorsten.

Im Erörterungstermin erläuterte das von der Antragstellerin beauftragte Fachbüro die durchgeführten Raumnutzungsanalysen und gab weitere Erläuterungen zum Rotmilan sowie zu den sonstigen zu dieser Tierart durchgeführten Erfassungen im Bereich der geplanten WEA.

Die von den Einwendern bezüglich Rotmilan vorgebrachten Bedenken konnten im Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden.

Die Genehmigungsbehörde hat der Antragstellerin nach dem Erörterungstermin noch mehrfach Gelegenheit gegeben, die noch offenen Fragen zum Rotmilan und zu den Raumnutzungsanalysen zu klären.

Dabei war insbesondere auch um Klärung der Frage gebeten worden, wann und wie lange bei den Raumnutzungsanalysen jeweils von welchem Beobachtungspunkt und von welchem Transsekt aus beobachtet wurde. Die Antragstellerin wurde um Vorlage der fehlenden Tagesblätter zu den Raumnutzungsanalysen entsprechend den Vorgaben gemäß Ziffer 2.1.3.i) des Leitfadens Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom 25.10.2013 gebeten.

Tagesblätter entsprechend den Vorgaben gemäß Ziffer 2.1.3.i) des Leitfadens Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom 25.10.2013 wurden innerhalb der gesetzten Fristen nicht vorgelegt. Die Frage, wann und wie lange bei den Raumnutzungsanalysen jeweils von welchem Beobachtungspunkt und welchem Transsekt aus beobachtet wurde, wurde von der Antragstellerin trotz mehrfacher Nachfrage innerhalb der gesetzten Fristen nicht beantwortet.

In der Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan-Brutpaar Nockenthal vom November 2015 schreibt der Gutachter (Büro BG Natur): „Es erfolgten Beobachtungen sowohl an festen optimalen Beobachtungspunkten (BP), an denen eine längerfristige Beobachtung mit Blick auf die Bruthabitate und zum Bruthabitat erfolgte, die linienhafte Kontrolle bis über 2 km um die geplanten WEA-Standorte in der Fläche in Form von regelmäßig aufgesuchten Transsekten (Wege, Straßen), als auch die Verfolgung einzelner Rotmilane aus der Distanz vom Horst in Nahrungshabitate oder aus einem Nahrungshabitat abfliegende Vögel zurück zu ihrem Horstbereich.“

In der Antwort vom 14.07.2016 auf die Nachforderung der Tagesprotokolle durch die UNB schreibt der Gutachter: „Entscheidend für eine Aktionsraumanalyse (ARA) sind – neben der Abdeckung des gesamten Untersuchungsgebietes mit repräsentativen Beobachtungspunkten – die Beobachtungen fliegender Rotmilane, nicht die exakten Positionen, aus denen heraus im Einzelfall die jeweiligen Beobachtungen erfolgten. Voraussetzung ist dazu der Einsatz professioneller optischer Geräte zur störungsfreien Beobachtung auch in größerer Entfernung zum Beobachter. An den stationären Beobachtungspunkten kamen sehr hochwertige Spektive (Fa. Zeiss) und ansonsten überall auch sehr lichtstarke Ferngläser zum Einsatz (s. Liste im Anhang der eingesetzten Geräte). Die Flugbeobachtungen wurden unmittelbar nach der Erfassung in tragbare Tablets in Luftbilder eingetragen, so dass verlässliche Übertragungen der vor Ort gemachten Beobachtungen inklusive der Beobachtungszeiten erfolgten. Die bereits tabellarisch dargelegten Präsenzzeiten im Untersuchungsgelände (einschließlich der dabei je Kontrolltag aufgesuchten Beobachtungspunkte) und die Zeitangaben bei jeder Flugbeobachtung entsprechen den Anforderungen einer wissenschaftlichen Dokumentation vollumfänglich und sind mit den Empfehlungen im Leitfaden konform. Eine minutengenaue Dokumentation zum jeweiligen Aufenthaltsort des Beobachters ist für die Aussage der ARA unerheblich und hinsichtlich des Dokumentationsaufwandes unverhältnismäßig.“

In der Antwort vom 15.09.2016 auf die Nachforderung der Tagesprotokolle durch die UNB schreibt der Gutachter: „Entscheidend für eine Aktionsraumanalyse (ARA) sind die Beobachtungen fliegender Rotmilane, nicht die Positionen, aus denen heraus im Einzelfall die jeweiligen Beobachtungen erfolgten. An den stationären Beobachtungspunkten kamen sehr hochwertige Spektive (Fa. Zeiss) und ansonsten überall auch sehr lichtstarke Ferngläser zum Einsatz. Die Flugbeobachtungen wurden unmittelbar nach der Erfassung in tragbare Tablets in Luftbilder eingetragen, so dass verlässliche Übertragungen der vor Ort gemachten Beobachtungen inklusive der Beobachtungszeiten erfolgten. Die bereits tabellarisch dargelegten Präsenzzeiten im Untersuchungs Gelände und die Zeitangaben bei jeder Flugbeobachtung entsprechen den Anforderungen einer wissenschaftlichen Dokumentation vollumfänglich und sind mit den Empfehlungen im Leitfaden konform. Eine lückenlose Dokumentation zum jeweiligen Aufenthaltsort des Beobachters ist für die Aussage der ARA unerheblich.“

Diese Annahmen des Gutachters bezüglich einer Unerheblichkeit und einer Unverhältnismäßigkeit einer uhrzeitbezogenen Dokumentation zum jeweiligen Aufenthaltsort des Beobachters während der Gelände-Aufnahmen zur Raumnutzungsanalyse sind jedoch nicht korrekt. Wegen der Defizite in den vorgelegten Raumnutzungsanalysen kann nicht nachvollzogen werden, ob die innerhalb der Raumnutzungsanalyse durchgeführten Aufnahmen repräsentativ für die Erfassung der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Flüge der Rotmilane waren oder nicht. Gerade die konkrete zeitliche Verteilung der „Besetzung“ der Beobachtungspunkte und der Transsekte durch die Beobachter ist ein ganz wesentliches Element zur Bewertung der Verwendbarkeit der Raumnutzungsanalyse. Neben den konkreten Beobachtungszeiten auf jedem Beobachtungspunkt bzw. auf jedem Transsekt ist dabei von wesentlicher Bedeutung, welche Teile des Geländes bzw. des Flugraumes der Rotmilane von den jeweiligen Beobachtungspunkten und Transsekten aus eingesehen werden können und mit welcher Beobachtungs-Distanz. Wie u. a. aus der Fotodokumentation zu den Beobachtungspunkten in der vorgelegten Unterlage „ARA Rotmilan-Brutpaar Nockenthal“ vom November 2015 ersichtlich, kann von den (meisten) Beobachtungspunkten aus jeweils nur ein Teil des „Gesamt-Beobachtungsgebietes“ eingesehen werden. (Hinweis: Die Zuordnung der Fotos zu den einzelnen Beobachtungspunkten ist in den Unterlagen unklar). Die Behauptung des Gutachters, dass die „minutengenaue Dokumentation zum jeweiligen Aufenthaltsort des Beobachters ... hinsichtlich des Dokumentationsaufwands unverhältnismäßig“ sei, ist angesichts der Bedeutung der Raumnutzungsanalyse als vorgesehene Grundlage zur beantragten Unterschreitung des kritischen Abstands von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 101 zu zwei gleichzeitig von zwei unterschiedlichen Rotmilan-Brutpaaren besetzten Brutplätzen nicht nachvollziehbar.

Bezeichnend bezüglich der ungenügenden Eignung der Raumnutzungsanalyse für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens (WEA Si1 – Si5) auf das Schutzgut Rotmilan sind auch die Unsicherheiten in den Aussagen des Gutachters im Erörterungstermin gemäß Protokoll: „Zu den bezweifelten Beobachtungen und Optik aus den Beobachtungspunkten stünde Aussage gegen Aussage. Zu den Diskrepanzen in den Aufzeichnungen der Bürger und den Aufzeichnungen des Herrn Dr. Kaiser zu gleichen Beobachtungszeiten könne er nichts sagen.“



Ebenso sind die Aussagen des Gutachters zur Nicht-Berücksichtigung einzelner beobachteter Rotmilan-Flüge in sich widersprüchlich.

Eine Einwenderin schilderte im Erörterungstermin eine Begegnung mit dem beauftragten Ornithologen und stellte fest, dass einer der während dieser Begegnung stattgefundenen Rotmilan-Flüge erfasst wurde, ein anderer Überflug hingegen nicht. Eine zweite Einwenderin schloss sich diesen Äußerungen an (siehe Protokoll Erörterungstermin).

Die Kreisverwaltung hatte sowohl im Erörterungstermin als auch später nochmals um Klärung dieses Sachverhalts gebeten.

In der „Antwort auf Fragen der UNB“ vom 06.06.2016 hatte der Gutachter hingegen auf die Frage A 5.2) der UNB noch ausgeführt:

Frage der UNB:

*„A 5.2) Wie sind die teilweise erheblichen Diskrepanzen zwischen den regelmäßigen Beobachtungen der Bürger in Bereichen rotmilangeeigneter Habitate der geplanten WEA und den systematischen Beobachtungen und Analysen des Gutachters zu erklären. Fehlen die von Einwendern genannten Rotmilanbeobachtungen beim Zusammentreffen von Einwendern und Herrn Dr Kaiser in der RNA und wenn ja, warum?“*

Antwort des Gutachters:

*„Rotmilane fliegen bei geeigneter Witterung an jedem Tag, vielfach mehrmals täglich und nutzen dabei jedesmal andere Flugrouten, die sich nur teilweise decken. Daher können von verschiedenen Beobachtern, zu unterschiedlichen Zeiten und von differenten Beobachtungspunkten alle möglichen Flugrouten und je nach Witterung auch unterschiedliche Flughöhen registriert werden. Für eine repräsentative Datenerhebung sind wiederkehrende Beobachtungen mit teilweise sehr guter Optik (Spektiv zur räumlichen Tiefenabschätzung) notwendig, um nach standardisiertem Schema Flugrouten und Punktdaten in Karten einzutragen (s. Beschreibung im Leitfaden). Unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Beobachtungen kann somit in der Summe ein repräsentativer Überblick erwartet werden, der in Einzelbeobachtungen durchaus Abweichungen erlaubt. Wichtig sind möglichst langfristige Beobachtungen einzelner Flugrouten, weniger eine Fülle kurzer Flugstrecken. Letztere können das Gesamtbild evtl. stark verzerren. Daher konnte der kurz registrierte Überflug eines Rotmilans während des Gesprächs zwischen Gutachter und Einwender im Gelände nicht gewertet werden. Lange Flugbeobachtungen ohne Störungen des Kartierers sind relevanter.*

In der „Antwort auf UNB“ vom 13.09.16 schreibt der Gutachter:

“A5.2) (Angebl.) Nichtberücksichtigung kurzer Rotmilanflüge

Nach erneuter Rücksprache mit dem Kartierer floss jeder beobachtete Rotmilanflug in die Darstellung der vorgelegten ARA ein. Einzig die gemeinsam gemachte Beobachtung eines kurzen Rotmilanüberflugs vom Einwender (Willi Wahl) und dem Kartierer (Dr. Andreas Kaiser) konnte nicht berücksichtigt werden, da das Gespräch im Gelände eine starke Ablenkung darstellte, die eine ordnungsgemäße Protokollierung dem Kartierer nicht erlaubte (möglichst punktgenaue Verfolgung des Tieres unter Zuhilfenahme optischer Geräte und eine präzise Zeitmessung). Auch kurze Beobachtungssequenzen gesichteter

Rotmilane wurden ansonsten aber protokolliert, haben auf das zeichnerische Ergebnis der ARA aufgrund ihrer wenigen Beobachtungspunkte aber nur wenig Einfluss auf die kartografische Darstellung.“

Einwender haben auch darauf hingewiesen, dass die von den Gutachtern innerhalb der Raumnutzungsanalysen ermittelten Flächen mit 80% Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans von der räumlichen Ausdehnung her sehr klein sind. Es stellt sich die Frage, ob es den Rotmilanen möglich sein kann, sich selbst und die Brut zu ernähren, wenn die Flächen mit 80%-Aufenthaltswahrscheinlichkeit tatsächlich so kleinflächig seien, wie in den Gutachten dargestellt. Der Gutachter gab hierzu keine fachlich fundierte Antwort welche das Argument der Einwender hätte entkräften konnte.

Bezüglich der Aussage des Gutachters im Erörterungstermin (Auszug aus dem Protokoll:) „ ... die Feldbiologie sei keine exakte Wissenschaft. Auch Mäusebussarde verarbeiteten Plastikstücke beim Horstbau. Bei den ersten Beobachtungen konnte der Rotmilan im Horst nicht festgestellt werden. Fehler könnten passieren.“ stellt sich die Frage, ob die fehlerhafte Ansprache eines tatsächlich vom Rotmilan bebrüteten Horstes während der aktiven Brutzeit tatsächlich als „Fehler könnten passieren“ bewertet werden kann oder aber ob nicht vielmehr bei einem Projekt mit 8 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 101 solche eklatanten Fehler durch sorgfältige Arbeit ausgeschlossen werden müssen.

Es bleibt somit festzuhalten, dass die Raumnutzungsanalysen aufgrund fehlender verwertbarer Daten zu den konkreten Beobachtungszeiten je Beobachtungspunkt und je Transsekt für die Beurteilung der Zulässigkeit der beantragten Windkraftanlagen im kritischen Bereich um die beiden dortigen Rotmilanhorste nicht geeignet sind. Verwertbare Raumnutzungsanalysen für eine Überprüfung der Auswirkungen der geplanten WEA auf das Schutzgut Rotmilan liegen somit nicht vor.

In den Unterlagen des Büros BG Natur vom 12./16.11.2016 (der Genehmigungsbehörde vorgelegt als Anlage zum per Email übersandten anwaltlichen Schreiben vom 22.11.16 um 17:43 Uhr) hat die Antragstellerin u. a. weitere Unterlagen zu den Raumnutzungsanalysen-Rotmilan vorgelegt. Teil dieser nachgereichten Unterlagen sind dabei auch umfangreiche RNA-Daten-Tabellen mit Angaben zu

- Datum
- Beobachtungspunkt
- Zeit Beobachtungspunkt
- Verbindungsetappe/Transsekt zwischen Beobachtungspunkten
- Zeit Transsekt
- Anmerkungen (z.B. zu Simultan-Beobachtungen)

Erläuterungen zu diesen RNA-Daten-Tabellen finden sich u. a. im o. g. anwaltlichen Schreiben vom 22.11.16 und in den Unterlagen des Büros BG Natur vom 12./16.11.2016.

In der Tabelle auf Seite 3 unter Punkt 7 der Unterlage vom 12./16.11.2016 schreibt dort das Büro BG Natur: „Die Flüge der Rotmilane lassen sich nicht vorherbestimmen, weder zeitlich noch räumlich. Daher beinhaltet die Besetzung eines Beobachtungspunktes immer eine Zufallskomponente, gerade zum „richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort“ zu sein. An den Kontrolltagen wurden deshalb die Beobachtungspunkte mit der besten Gesamtübersicht bevorzugt

aufgesucht und dann je nach Beobachtungsereignis den fliegenden Rotmilanen nachgefahren (bzw. der dazu nächstgelegene Beobachtungspunkt aufgesucht), dabei aber immer ein gebührender Abstand eingehalten, um keine Störung/Aufscheuchung zu verursachen. Aus der ergänzten Tabelle aller durchgeführten Kontrollen im Anhang und der dort eingetragenen Verteilung der Beobachtungszeiten auf die einzelnen Beobachtungspunkte ergibt sich der Beleg einer repräsentativen Verteilung der Beobachtungszeiten über den relevanten Untersuchungsraum. Es wurden deutlich mehr als die 3 im Leitfaden angegebene Mindestanzahl an Beobachtungspunkten pro ARA ausgewählt. Dies erschien sinnvoll und führte dazu, neben den Punkten mit hoher Gewichtung – also solche mit guter Fernübersicht (z. B. 2, 6, 9), Sicht auf den Horstwald zum störungsfreien Einblick in den Horstbereich und Beobachtungsmöglichkeiten zu dortigen An-/Abflügen (z. B. 0, 3) und auf die WEA-Standorte (z. B. 4, 9, 13) – auch solche mit geringerer Gewichtung für die Gesamt-ARA verwendet zu haben, beispielsweise zur Feindifferenzierung von Flugbewegungen, die aus der Ferne nicht immer sicher erkennbar waren. Daraus ergibt sich eine Gewichtung von Beobachtungspunkten mit bevorzugter Nutzung und solchen, die nur situativ in untergeordneter Häufigkeit genutzt wurden.“

Diese Ausführungen in der Tabelle auf Seite 3 unter Punkt 7 belegen nicht, dass die Beobachtungspunkte bei Durchführung der RNA derart besetzt wurden, dass die Aufnahmen repräsentativ waren für die tatsächliche Erfassung der Nutzung des Gebietes durch die brütenden Rotmilane.

Wie vom Gutachter in der Tabelle auf Seite 3 unter Punkt 7 ausgeführt, ist die Frage nach der repräsentativen Verteilung der Beobachtungszeiten über den relevanten Untersuchungsraum hier also anhand der „ergänzten Tabelle aller durchgeführten Kontrollen im Anhang und der dort eingetragenen Verteilung der Beobachtungszeiten auf die einzelnen Beobachtungspunkte“ zu prüfen.

Auch bestehen weiterhin Bedenken, ob die angewandte Methodik überhaupt den Methodenstandards zur Anfertigung einer Raumnutzungsanalyse entspricht. Auffällig sind hier insbesondere:

- die große Anzahl an Beobachtungspunkten;
- der häufige Wechsel der Beobachtungspunkte;
- die oft sehr kurze einzelne Beobachtungszeit je Beobachtungspunkt;
- die geringe Anzahl an Simultanbeobachtungen (auch die Unterlagen des Büros BG Natur vom 12.11.16 und vom 12/16.11.16 bringen hier keine Klärung);
- die Einrechnung von Beobachtungszeiten bei Wechsel/Fahrten zwischen den Beobachtungspunkten;
- die Einrechnung von Beobachtungszeiten bei der RNA Nockenthal vor Kenntnis vom dortigen (in 2015 von Bürgern neu gemeldeten) Horst.

Eine derartige Auswertung konnte jedoch bis zum Fristablauf nach § 10 Abs. 6a BImSchG am 01.12.2016 nicht mehr vorgenommen werden.

Dieses konnte auch unterbleiben, da der Antrag aufgrund der Versagungsgründe nach Ziffer II. 1. (Beeinträchtigung öffentlicher Belange – Funkanlage LINK 16 Idar-Oberstein) ohnehin nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV abzulehnen war und die Tagesblätter entsprechend den Vorgaben gemäß Ziffer 2.1.3i) des Leitfadens Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom 25.10.2013, also die Daten zu den konkreten Beobachtungszeiten je Beobachtungspunkt, trotz dreimaliger Anforderung mit Fristsetzung

- Anforderung am 07.04.2016 mit Fristsetzung bis zum 20.05.2016;
- Anforderung am 14.07.2016 mit Fristsetzung bis zum 12.08.2016;
- Anforderung am 19.09.2016 mit Fristsetzung bis zum 25.10.2016

nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV von der Antragstellerin nicht vorgelegt wurden.

Es bleibt damit festzuhalten, dass die Raumnutzungsanalysen zumindest bezüglich der Anfertigung von Beobachtungsprotokollen gemäß Ziffer 2.1.3.i) des Leitfadens Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom 25.10.2013 nicht leitfadenskonform durchgeführt und dokumentiert wurden.

Die von den Einwendern vorgebrachten Bedenken zum Rotmilan konnten von der Antragstellerin bzw. von deren Gutachtern für die Standorte der geplanten WEA Si1 bis Si5 nicht ausgeräumt werden.

Auch die von Bürgern gelieferten Beobachtungen zum Rotmilan können die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Rotmilan notwendigen Raumnutzungsanalysen nicht ersetzen.

Weiter haben Einwander im Beteiligungsverfahren auch auf die notwendige Auswertung von Daten aus „Ornitho.de“ hingewiesen. Ein verwertbarer Abruf der Daten aus Ornitho und eine Auswertung konnte seitens der Antragstellerin nicht vorgelegt werden. Auch ein Nachweis, dass ein Abruf verwertbarer Daten von Ornitho.de ernsthaft versucht wurde, wurde nicht geführt. Ein Protokoll über eine Kontaktaufnahme mit den Betreibern der Plattform Ornitho.de zur Erlangung von Daten aus der Plattform zwecks Überprüfung für das Antragsverfahren liegt jedenfalls nicht vor.

Die Aussagen des Gutachters zur Lockwirkung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsarbeiten auf den Rotmilan und zur gleichzeitig nach seiner Ansicht nicht gegebenen Notwendigkeit von (über die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche hinaus) weitergehenden Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan sind in sich widersprüchlich.

Die Gefährdung der im Gebiet brütenden Rotmilane kann auch nicht durch die beispielhaft aufgelisteten oder sonstige Minimierungsmaßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

Es ist daher anhand der zum jetzigen Zeitpunkt verwertbar vorliegenden Unterlagen zu erwarten, dass die Realisierung der geplanten WEA Si1 bis Si5 zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für künftig dort im kritischen Umkreis brütende Rotmilane und deren Junge führen wird. Damit würde ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG eintreten. Somit steht § 44 BNatSchG der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

Zudem konnte die Problematik des möglichen Vorkommens von Haselhühnern und deren mögliche Störung durch Realisierung der WEA Si1 bis Si5 von der Antragstellerin bzw. von den von ihr beauftragten Fachbüros nicht abschließend in Hinblick auf § 44 BNatSchG geklärt werden.

### **3. Ablehnungsgründe WEA Le1 und Le2 (WEA Leisel)**

#### **3.1 Nichtvereinbarkeit des Vorhabens mit § 4 i. V. m. § 14 des Staatsvertrags über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (StaatsV)**

Der Zweck des Nationalparks ist in § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV festgelegt. Danach ist dieser, in einem überwiegenden Gebiet des Nationalparks den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Zweck ist es auch, einen günstigen Erhaltungszustand der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten nach der Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelarten nach der Richtlinie 2009/147/EG zu schützen, zu bewahren oder wiederherzustellen. Den in § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV genannten Zwecken sind die weiteren Zwecke nach § 4 Abs. 3 StaatsV nachgelagert.

Der Umsetzung des Schutzzweckes gem. § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV dienen weiter auch die Gebotsvorschriften in § 13 StaatsV und die Verbotsvorschriften in § 14 StaatsV. Gem. § 14 Abs. 1 StaatsV sind im Nationalpark alle Nutzungen und Handlungen unzulässig, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Zur Erfüllung des Tatbestands des § 14 Abs. 1 StaatsV genügt es, dass die angeführten negativen Folgen für den Nationalpark und seine Schutzgüter „möglich“ sind. Die Handlung oder die Nutzung muss lediglich objektiv geeignet sein, eine der bezeichneten Folgen (hier „nachhaltig stören“) eintreten zu lassen. Das daraus resultierende Verbot beschränkt sich nicht auf Nutzungen und Handlungen, die im Nationalparkgebiet selbst vorgenommen werden, sondern erfasst auch Nutzungen und Handlungen, die zwar außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden, aber in das Gebiet negativ hineinwirken (vgl. Klein/Schrenk/Stipp/Jäger/Münch, Staatsvertrag über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Kommentar, § 14, Rd.-Nr. 5f). In § 14 Abs. 2 StaatsV wird die vorgenannte Generalklausel durch typische Tatbestände konkretisiert, ohne dass diese Aufzählung abschließenden Charakter hat.

Aufgrund von windinduzierten Geräuschen speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewegender Komponenten (z. B. Getriebe und Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallimmissionen, die als mögliche negative Folgen auf die Schutzgüter des § 4 StaatsV zu berücksichtigen sind. Die zugrunde gelegte Bewertung der Schalleinwirkungen der Windenergieanlagen Le1 und Le2 auf Flächen des Nationalparks erfolgt analog zur TA Lärm.

Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm sind Schall-Einwirkungsbereiche einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert (IRW) liegen. Nach Nr. 2.3 Satz 1 TA Lärm ist der maßgebliche Immissionsort (IO) der nach Nummer A.1.3. des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der IRW am ehesten zu erwarten ist.

Ein Schallgutachten, welches einen IO im Nationalparkgebiet ausweist, liegt nicht vor. Insofern wurde eine Annäherungsbewertung der Immissionsbelastung des angrenzenden Nationalparkgebietes anhand der Kartendarstellungen über die Schallausbreitungsberechnung aus der Schallimmissionsprognose von

Lahmeyer International, Revision 3 vom 11.05.2015 auf die Fläche des Nationalparkgebietes (= Schall-Einwirkungsgebiete) vorgenommen.

Verwendet wurden hierfür folgende Kartendarstellungen der o. g. Schallimmissionsprognose:

- WindPRO version 2.9.285, Sep 2014, Ausdruck 11.05.2015, 14:28, Seite 8, DECIBEL – Karte lautester Wert bis 95 % Nennleistung, Berechnung: Siesbach/Leisel ZB 8xE101, rev03, Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland 10,0 m/s“ (Darstellung 1)
- WindPRO version 2.9.285, Sep 2014, Ausdruck 11.05.2015, 14:31, Seite 3, DECIBEL – Karte Lautester Wert bis 95 % Nennleistung, Berechnung: Siesbach/Leisel, relevante GB IO 14 schallreduziert, rev03, Schallberechnungsmodell: ISO 9613-2 Deutschland 10,0 m/s“ (Darstellung 2)

Unter Übertragung des Verlaufs der Nationalparkgrenze in diese Karten ergeben sich durch die WEA Le1 und Le2 verursachte Schallimmissionen auf das Gebiet des Nationalparks, die in den Tabellen 1 und 2 als Schall-Einwirkungsbereiche dargestellt sind.

Da für Nationalparke keine eigene Festsetzung eines IRW in der TA Lärm besteht, ist die Schutzbedürftigkeit des Gebietes gemäß Nr. 6.6 TA Lärm nach Nr. 6.1 TA Lärm zu beurteilen. Das Gebiet des Nationalparks ist am ehesten mit der Schutzbedürftigkeit eines in Nr. 6.1 f) genannten Kurgebietes vergleichbar, für welches tagsüber ein IRW von 45 d(B)A und nachts ein IRW von 35 d(B)A gilt. In analoger Anwendung der TA Lärm wird der IRW für Kurgebiete für die in Tabelle 1 und 2 dargestellten Einwirkungsbereiche zu Grunde gelegt.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit vergleichbar mit einem Kurgebiet hat den Zweck, eine möglichst störungsfreie Naturentwicklung und Erholung im Nationalpark entsprechend den Vorgaben des StaatsV sicherzustellen und um eine gezielte Abgrenzung von den Geräuschen des Alltags zu erreichen. Bei dem IRW für Kurgebiete handelt sich dabei um den niedrigsten bzw. „strengsten“ IRW mit der höchsten Schutzfunktion, den die TA Lärm festsetzt. In Anbetracht der besonderen Unterschützstellung des Nationalparkgebietes und der damit zum Ausdruck kommenden hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes erscheint der Schutzmaßstab für Kurgebiete – mangels noch strikterer IRW in der TA Lärm - für das Nationalparkgebiet annähernd angemessen.

Tabelle 1: Schallbelastung im Nationalparkgebiet tagsüber  
(entwickelt auf der Grundlage der o. g. „Darstellung 1“)

Schalleinwirkungsbereich Tiefe im NLP-Gebiet (ca.-Werte)	Schall d(B)A Beurteilungspegel	IRW Kurgebiete	Überschreitung IRW
0 - 165 m	50 dB(A)	45 dB(A)	Ja
166 - 365 m	45 dB(A)	45 dB(A)	Ja
366 - 630 m	40 dB(A)	45 dB(A)	Ja
631 – 1.000 m	35 dB(A)	45 dB(A)	Nein

Tabelle 2: Schallbelastung im Nationalparkgebiet nachts  
(entwickelt auf der Grundlage der o. g. „Darstellung 2“)

Schalleinwirkungsbereich Tiefe im NLP-Gebiet (ca.-Werte)	Schall d(B)A Beurteilungspegel	IRW Kurgelbiete	Überschreitung IRW
0 – 180 m	45 dB(A)	35 dB(A)	Ja
181 – 360 m	40 dB(A)	35 dB(A)	Ja
361 – 635 m	35 dB(A)	35 dB(A)	Ja

Eine Überschreitung des zu Grunde gelegten IRW ergibt sich tagsüber bis zu einer Tiefe des Nationalparkgebietes von 630 m und nachts bis zu einer Tiefe von 635 m. Aus dieser Überschreitung des IRW in den Einwirkungsbereichen ergeben sich schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG als unzulässige Immissionsbelastungen auf das Nationalparkgebiet.

Die Unzulässigkeit der Immissionsbelastung ergibt sich daraus, dass der StaatsV über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald Schutzvorschriften enthält, die schädliche Umweltauswirkungen auf sein Gebiet in dieser Form versagen.

Erschwerend tritt hinzu, dass sich die Schallimmissionen unmittelbar auf eine Naturzone des Nationalparks auswirken. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a StaatsV sind die Naturzonen des Nationalparks Zonen für die natürliche Entwicklung. Zur Naturzone gehören Flächen, auf denen die Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (Wildnisbereiche).

Die im Nationalpark gelegenen Wälder im Umgriff der geplanten WEA Le1 (Abstand ca. 70 m) und Le2 (Abstand ca. 350 m) sind durchgängig der Naturzone zugewiesen. Diese Abstände entsprechen denjenigen zu dem Entwicklungsbereich der Naturzone (§ 3 Abs.1 Nr. 1 b StaatsV). Die Abstände der WEA Le 1 und Le 2 zu dem Wildnisbereich der Naturzone (§ 3 Abs.1 Nr. 1 a StaatsV) betragen 290 bzw. 490 m.

In den Wald-Abteilungen 115, 123, 125 und 135 liegen bereits heute Wildnisbereiche. Dort findet aufgrund der hohen Wertigkeit keine Nutzung statt. Die Entwicklungsziele sind bereits erreicht und es gilt die ungestörte Entwicklung zu sichern. Der Anteil über 120-jähriger Laubwälder im Umfeld der geplanten WEA Le1 und Le2 beträgt ausweislich der Forsteinrichtungsdaten (Wald-Abteilungen 115, 116, 118, 119, 120, 123, 125, 128, 129, 132, 135) etwa 22 Hektar.

Im Nationalpark ist es nach § 13 Nr. 1 StaatsV geboten, in der Naturzone durch geeignete Maßnahmen vorrangig die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern. Die dargestellte Immissionsbelastung wirkt diesem Sicherungsauftrag stark entgegen.

Aufgrund der festgestellten Immissionsbelastung durch Schall auf eine besonders empfindliche Zone des Nationalparkgebiets (Naturzone, Wildnisbereich) im Umfeld der WEA Le1 und Le2 ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen des StaatsV nicht gegeben. Somit stehen dessen Vorschriften gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der WEA Le1 und Le2 entgegen.

Darüber hinaus sind ausweislich der „Schatten-Immissionsprognose für den Standort Leisel/ Siesbach, Revision 02“ vom 15.05.2015 erstellt von Lahmeyer International sind auch aufgrund von Schattenwurf durch die WEA Le1 und Le2 Immissionen auf das angrenzende Nationalparkgebiet zu erwarten, die mit dem Schutzzweck des § 4 des StaatsV nicht vereinbar sind.

Der erteilte Vorbescheid vom 26.06.2012 schließt die Anwendung der Regelungen des Staatsvertrages nicht aus. Zu einem gleichgelagerten Fall hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Urteil v. 29.02.2015, 1 A 10676/14. OVG) entschieden, dass eine weitergehende Bindungswirkung als sich aus dem Tenor des Vorbescheides „... dem Vorhaben ... bezüglich der bauleit- und landesplanerischen Zulässigkeit ... nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planungsunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind...“ werde zugestimmt, ergibt, nicht bestehe. Bei den Vorschriften des StaatsV handelt es sich nicht um bauleit- oder landesplanerische Vorschriften.

### **3.2 Beeinträchtigung öffentlicher Belange; hier Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung des Landschaftsbildes; § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2**

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Vorhaben, allerdings muss der genannte Belang dem Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. In diesem Sinne müssen das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besondere Eigenschaften und Qualitäten aufweisen. Dies ist z. B. der Fall bei Landschaftsräumen, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt oder wenn es sich um eine (mehr oder weniger) unberührte Naturlandschaft handelt.

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald und das mit ihm verbundene Landschaftsbild verfügen über diese Qualitäten. Die in unmittelbaren Nähe der Nationalparkgrenzen geplanten WEA Le1 (Abstand zur NLP-Grenze ca. 70 m) sowie die WEA Le2 (Abstand zur NLP-Grenze etwa 350 m), die jeweils eine Höhe von 185,9 m aufweisen, sind mit den Ansprüchen an eine hohe Naturnähe nicht vereinbar. Zwar liegen die geplanten WEA-Standorte nicht innerhalb des eigentlichen Nationalparkgebietes, jedoch widerspricht die Errichtung und der Betrieb von WEA in einer derart unmittelbaren Nähe zu den Nationalparkgrenzen insbesondere dem Zweck des Nationalparks aus § 4 Abs. 3 Ziffer 2 StaatsV, wonach die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes bewahrt, entwickelt und wiederhergestellt



werden soll. Diese Absicht strahlt ihre Wirkung auch über die Grenzen des Nationalparks hinaus aus, da die landschaftliche Schönheit des Gebietes nicht an dessen Grenzen endet, sondern sich in das Umland hinein erstreckt und sich für einen unvoreingenommenen Betrachter in die umliegende Landschaft hinein ergießt. Insgesamt ist somit die Natürlichkeit und Schönheit einer vom Menschen wenig beeinflussten Landschaft ein wesentlicher Aspekt für die Eigenart eines Nationalparks und seines umgebenden Gebietes. Auch existieren in dem Gebiet keine Vorbelastungen, die ein weiteres Hinzutreten von WEA nicht als weitergehende Beeinträchtigung für die Landschaft ausweisen würden.

Insofern ergäbe sich durch die Errichtung der beiden WEA ein grobes Missverhältnis zwischen den geplanten Anlagen und dem nationalparkgeprägten Landschaftsbild und somit eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs „Landschaftsbild“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Die Abwägung dieses betroffenen Belangs mit dem Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Privatinteresse der Antragstellerin an der Verwirklichung des Vorhaben hat ergeben, dass der in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. den Vorschriften des StaatsV vorgeht. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA Le1 und Le2 ist somit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht gegeben.

### **III. Umweltverträglichkeitsprüfung, zusammenfassende Darstellung und Bewertung**

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

#### Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ist gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

## Bewertung

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV bewertet.

### **1. Schutzgut Boden**

#### **Zusammenfassende Darstellung**

Durch den Bau der Windenergieanlagen kommt es zu einer dauerhaften Überbauung bzw. Versiegelung von Boden im Bereich der Turm-Fundamente, der Kranstellfläche sowie neuer Zuwegungen. Kranstellfläche und neue Zufahrten werden als geschotterte Fläche ausgebildet, müssen aber dauerhaft erhalten bleiben.

Versiegelung und Überbauung haben eine Überformung und Zerstörung der natürlichen Bodenstrukturen auf den derzeit mit Wald bestockten Flächen zur Folge, d. h. der Boden kann seine natürlichen Funktionen, dazu gehören Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen, nicht mehr wahrnehmen. Im Bereich nur befestigter/geschotterter Flächen sind die Negativwirkungen etwas abgeschwächt. Insbesondere kann noch ein gewisser Grad an Versickerung und Vegetationsentwicklung erfolgen. Die Bereiche fließen daher mit einem reduzierten Flächenansatz von 0,5 in die Bilanzierung der Neuversiegelung ein.

Weitere Beeinträchtigungen des Bodens entstehen durch Befahren, insbesondere Bodenverdichtung, Aufschüttungen sowie den Abgrabungen innerhalb der sonstigen Montage-, Aufbau- und Abstellflächen. Durch die nach Bauabschluss vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen sind die Bodenbeeinträchtigungen jedoch nur vorübergehend und somit nicht nachhaltig. Gleiches gilt für den temporären Ausbau von Baustraßen. Durch den Rückbau sowie anschließende Wiederbegrünung und Gestaltung ist die Flächeninanspruchnahme nur vorübergehend und nicht nachhaltig.

Ein besonderer stofflicher Eintrag durch die WEA in den Boden und damit in das Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Dem verbleibenden Eingriff sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenhaushalts gegenübergestellt. Dies erfolgt bei den Maßnahmen jeweils multifunktional in Kombination mit der Kompensation der Biotopverluste.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Nutzung von bestehenden befestigten oder geschotterten Wegen für die Zufahrt zu den geplanten WEA.
- Beschränkung der vollständig zu versiegelnden Flächen auf die Fundamente.
- Überdeckung eines Großteils der Fundamente mit Boden.
- Minimierung der zu schotternden Flächen, Rückbau aller für Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht benötigter Flächen.
- Verwendung einer wasserdurchlässigen, pflanzenbesiedelbaren Schottermischung

Ausgleichsmaßnahmen:

- Rückbau und Wiederbegrünung von Lager- und Montagefläche.

In den Einwendungen wurden Bedenken dahingehend erhoben, dass nach der Aufgabe der Nutzung der WEA die Fundamente der Anlagen im Boden verblieben.

Aus § 35 Abs. 5 BauGB ergibt sich, dass die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung vollständig zurückzubauen sind. Es ist somit nicht zulässig, dass die Fundamente oder Teile davon nach Aufgabe der Nutzung der WEA im Erdboden verbleiben.

Ein Einwender trug vor, dass in der Rückbauverpflichtungserklärung die Angabe der Nutzungsdauer fehle. Die o. g. Verpflichtung zum Rückbau der WEA soll nach den gesetzlichen Vorgaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung greifen. Der Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe ist eindeutig bestimmt, da nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage drei Jahre nicht betrieben wurde.

In weiteren Einwendungen wurde in Frage gestellt, ob durch die Rückbaubürgschaft die Kosten für den Rückbau der Anlagen tatsächlich gedeckt werden. Zudem wurde geäußert, dass der jeweilige Grundstückseigentümer die Kosten für den Rückbau zu tragen habe.

Hierzu wird ausgeführt, dass der Anlagenbetreiber der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsfall eine Rückbaubürgschaft vorlegen muss. Die Höhe der Rückbaubürgschaft beläuft sich auf 5 % der Herstellungskosten der WEA, welche mit 2 % für 20 Jahre aufgezinst werden. Die Bürgschaft würde von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen, sofern der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt des Rückbaus der WEA nicht mehr solvent ist oder aus sonstigen Gründen die Nutzung aufgibt. Sollte eine Nutzung der WEA über 20 Jahre hinaus erfolgen, würde die Höhe der Bürgschaft angepasst. Damit sind die zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbaren Kosten für den Rückbau der Anlagen abgedeckt.

Aus den vorgenannten Gründen werden die dargestellten Einwendungen zurückgewiesen.

## **Bewertung**

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu verhältnismäßig kleinräumigen Versiegelungen von Boden durch die Fundamente, Anlage von Wegen und Kranaufstellflächen.

Ein großer Teil der für die Montage benötigten Arbeits- und Lagerflächen kann nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut und wieder begrünt werden, so dass es sich hier lediglich um einen vorübergehenden und zugleich reversiblen Eingriff handelt. Die Eingriffe in den Boden sind bei Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als kompensiert zu betrachten.

Nach Aufgabe der Nutzung wird durch die Rückbauverpflichtung sichergestellt, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Eine zusätzliche Absicherung besteht durch die vorzulegende Rückbaubürgschaft.

Es ergeben sich keine Aspekte, die auf eine erhöhte Gefährdung des Schutzgutes Boden hinweisen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist daher nicht auszugehen.

## 2. Schutzgut Wasser

### Zusammenfassende Darstellung

Dem Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) kommt in Bezug auf das geplante Vorhaben eine untergeordnete Planungs- und Entscheidungsrelevanz zu. Es bestehen Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie Tieren und Pflanzen.

#### Auswirkungen

Baubedingt wäre eine Verunreinigung des Grundwassers durch defekte Baumaschinen möglich. Das Gefährdungspotential ist jedoch so gering, dass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

Anlagenbedingte Eingriffe ins Grundwasser sind nicht zu erwarten, auch keine maßgebliche Schwächung von Deckschichten über Grundwasser mit nur geringen Oberflächenabständen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch flüssige Stoffe und Fette können bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlagen aufgrund anlageninterner Schutzvorrichtungen ausgeschlossen werden.

Durch Verwendung des bestehenden Wegenetzes für Zufahrten zu den Windkraftstandorten sowie aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen Bodenversiegelung wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens im Gebiet erhalten.

Im Gebiet anfallendes Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone im Plangebiet zur Versickerung gebracht, so dass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildungsraten zu erwarten sind.

#### Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe

Um im Leckagebedingten Störfall einen Austritt wassergefährdender Schmier- und Getriebeöle aus Anlagenteilen zu verhindern, wurden die folgenden Schutzvorrichtungen eingebaut:

##### Getriebe

Die E-101 besitzt kein Hauptgetriebe, da man hier den Rotor direkt an einen Ringgenerator gekoppelt hat, dessen Drehzahl nicht hochgestuft zu werden braucht. Die üblicherweise vorhandene Menge von über 500 l Getriebeöl entfällt somit.

##### Azimetgetriebe

Die E-101 besitzt 12 Azimetgetriebe zur Windnachführung der Gondel. Diese Getriebe sind mit jeweils ca. 9 l Öl gefüllt (somit 108 l insgesamt). Direkt auf

den Getrieben sitzen die Elektromotoren. Die Getriebe befinden sich im Maschinenträger, der die gesamte Ölmenge aufnehmen kann, zusätzlich sind unter den Azimutantrieben Ölauffangwannen montiert.

#### Blattverstellung

Über 3 Pitchgetriebe werden die Rotorblätter der E-101 mit je einem Pitchmotor verstellt. Die Pitchgetriebe sind mit 8 l Getriebeöl gefüllt (somit 24 l insgesamt). Die gesamte Gondel und der Rotorkopf sind mit einer Aluminiumverkleidung gekapselt, so dass evtl. Ölverluste durch Undichtigkeiten in der Verkleidung aufgefangen werden.

#### Wälzlagerschmierung

Die Zahnflanken und Lager werden mit Spezialfetten geschmiert. Entweder sind die geschmierten Teile selber gekapselt oder überschüssiges Fett wird in sogenannten Fettaufangtaschen an der GFK-Verkleidung aufgefangen.

#### Schmierstoffversorgung der Lager

Die Wälz- und Drehlager der E-101 werden über sogenannte Dauerschmierer kontinuierlich mit Fett versorgt. Es handelt sich um geschlossene Patronen mit je 125 ml Inhalt, die im Rahmen der Wartung getauscht werden. Die Anlage ist elektronisch geregelt und besitzt eine Lecküberwachung, die Nachfüllung erfolgt während der Wartung.

#### Trafoöl

Der Trafo befindet sich je nach Ausführung im Turmfuß oder in einer Station außerhalb des Turmes. Die Beton-Bodenwanne der Station ist ölundurchlässig versiegelt und kann das gesamte Trafoöl (je nach Bauart 1.800 l) auffangen. Sofern der Trafo im Turm angeordnet ist, steht er über einer Stahlwanne, welche das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann. Die Ölwannen in den Stationen bzw. Turmfuß sind öldicht gemäß § 19 WHG.

#### Generatorkühlung

Der Generator befindet sich im Maschinenhaus direkt gekoppelt zwischen Rotor und Maschinenträger. Ein Gemisch aus Wasser und Frostschutzmittel wird zwischen dem Generatorstator und dem Rückkühler im Heck der Anlage befördert. Die Anlage ist elektronisch geregelt und besitzt eine Lecküberwachung.

In den Einwendungen wurde vorgetragen, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausreichend untersucht worden seien.

Die Obere Wasserbehörde der SGD Nord, Koblenz führt in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2016 dazu aus, dass

- sich der Grundwasserkörper im Bereich der geplanten WEA in einem guten chemischen Zustand befindet, Nitratprobleme sind bei weitem nicht gegeben, die Nitratwerte benachbarter Messstellen liegen zumeist deutlich unter 10 mg/Liter und zeigen ebenfalls eine sehr geringe anthropogene Beeinflussung über möglich atmosphärische Einträge.
- Die zur Errichtung von WEA erforderlichen Rodungsarbeiten bewegen sich in Größenordnungen, die auch bei forstlichen Maßnahmen üblich sind. Nachteilige oder anhaltende Veränderungen der Grundwassereigenschaften sind hieraus nicht bekannt.

- Der bei den Tiefbauarbeiten entfernte durchwurzelbare Oberboden wird regelmäßig in Bereichen verwendet, wo er erneut bewachsen werden kann. Eine anhaltende Nitratfreisetzung ist daraus nicht zu erwarten.
- Die mit Schotter befestigten Aufstellflächen können in der Tat für die Passage von atmosphärisch eingetragenen oder von betrieblich freigesetzten Stoffen höher durchlässige Fenster als die Umgebung darstellen, wenn letztere eine nennenswerte Bodenaufgabe aufweist. Gleichwohl verbleibt ein natürliches Potenzial zum Rückhalt von im Untergrund wassergetragenen Stoffen durch Anlagerungs- und Transformationsprozesse auf dem anschließenden Sickerwasser- und Grundwasserpfad. Vergleichbar vulnerable Flächen sind natürlicherweise in Kamm- und Hanglagen auch gegeben, auf denen eine Bodenaufgabe kaum oder gar nicht ausgebildet ist. Von daher sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser infolge der geplanten „Baufenster“ nicht zu erwarten.

Auch ist an den vorgesehenen Standorten eine hervorgehobene Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, z. B. zugunsten benachbarter Trinkwassergewinnungsanlagen, nicht gegeben. Von daher waren zum vorsorgenden Grundwasserschutz besondere Anforderungen und besondere Standortprüfungen nicht vorzunehmen.

Von einem Einwender wurden Bedenken gegenüber der Tragfähigkeit der Wasserversorgungsleitungen im Hinblick auf durchzuführende Schwertransporte hinsichtlich der Errichtung der WEA Leisel zum Ausdruck gebracht.

Im Bereich der WEA Le1 wird derzeit (April 2016 bis voraussichtlich Mai 2017) vom Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld die Fernleitung von der Primstalsperre zur Steinbachtalsperre verlegt. Zudem tangiert das Vorhaben auch die Quelleitung, welche vom Quellgebiet Oberbrombach zum Hochbehälter Oberbrombach verläuft.

In seiner Stellungnahme vom 02.05.2016 stimmt der Wasserzweckverband dem Vorhaben zu und bestätigt, dass die Ausführungen der Antragstellerin über die Vorkehrungen zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen vor und während der Errichtung der WEA annehmbar und für die dortigen Belange ausreichend sind.

Aus den Einwendungen ergeben sich somit keine Aspekte, die auf eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser hinweisen.

### **Bewertung**

Durch Verwendung des bestehenden Wegenetzes für Zufahrten zu den Windkraftstandorten sowie aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen Bodenversiegelung wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens im Gebiet erhalten.

Im Gebiet anfallendes Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone im Plangebiet zur Versickerung gebracht, so dass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildungsraten zu erwarten sind.

Durch die Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe können Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind aus dem geplanten Vorhaben nach wasserwirtschaftlicher Einschätzung nachteilige Veränderungen der Grundwassereigenschaften nicht zu besorgen. Für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen ist sogar davon auszugehen, dass die Stickstoffeinträge aus dem Bereich der WEA künftig reduziert sein werden. Besondere Anforderungen zum Schadstoffrückhalt auf der Fläche haben sich an den geplanten Standorten in der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Gesamtbetrachtung nicht ergeben.

Auch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung durch das Vorhaben haben sich nicht ergeben.

Die Prüfung der Einwendungen ergaben keine Hinweise auf erhöhte nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu erwarten.

### **3. Schutzgüter Luft und Klima**

Es sind keine klimatischen Veränderungen zu erwarten.

### **4. Schutzgut Mensch**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen können sich auf den Menschen auswirken. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen können Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen vermieden werden. Hier sind die Prüfkriterien Schall, Infraschall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, andere optische Beeinträchtigungen, Anlagensicherheit (Eiswurf, Eisabfall, Flügelbruch, Flugsicherheit), Abstandsregelungen sowie die Aspekte von Erholung und Tourismus relevant.

#### **4.1 Teilbereich: Schallimmissionen**

##### **4.1.1 Einwirkungen auf Anwohner**

###### **Zusammenfassende Darstellung**

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen durch die Rotorendrehungen bzw. Getriebegeräusche deutliche mechanische und aerodynamische Geräuschemissionen, die zu einer Störung der im Einwirkungsbereich lebenden Menschen und damit zu einer Beeinträchtigung führen können. Um das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch die von dem geplanten Windpark ausgehenden Lärmemissionen beurteilen zu können, wurde eine schalltechnische Immissionsprognose nach den geltenden Richtlinien erstellt, um zu prüfen, ob von dem Planvorhaben die geltenden Immissionsrichtwerte an ausgewählten Immissionsorten eingehalten werden können. Die Ermittlung

und die Beurteilung der von den WEA erzeugten Geräusche erfolgen dabei nach den Festlegungen der TA Lärm.

Im Genehmigungsfall würde durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen sichergestellt, dass es nicht zu einer die Zulässigkeitsgrenze überschreitenden Beeinträchtigung der Anwohner kommt.

In einigen Einwendungen wurde die Befürchtung der Zunahme von Lärm vorgetragen. Wie bereits oben dargestellt, ist durch den Betrieb der WEA von einer Zunahme von Geräuschemissionen auszugehen. Diese Emissionen bewegen sich jedoch innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte der TA Lärm, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen im Falle einer Genehmigung nicht zu erwarten sind.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden verschiedene Versionen der Schallprognose vorgelegt. Dies war einerseits den verschiedenen Planungsvarianten als auch einigen Nachforderungen von Seiten der SGD Nord geschuldet. Mit der am 01.06.2016 vorgelegten Schallprognose, erstellt vom SGS TÜV Saar am 25.05.2016 wurden dann auch die möglichen Schallreflexionen berechnet. Mit der in den Prognosen einberechneten Einschränkung des Nachtbetriebes an zwei Anlagen war dann eine zustimmende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme von Seiten der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht möglich.

Somit wäre bei zwei WEAs (WEA Le1 und Le2) in der Nachtzeit aus Gründen des Schallschutzes nur ein eingeschränkter Betrieb möglich. Die Betriebseinschränkungen, die zur Genehmigungsfähigkeit erforderlich wären, würden als Auflagen, Bedingungen oder Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgelegt und wären einzuhalten. Die Anlagen dürften in der Nacht nur in einem schall- und leistungsreduzierten Modus betrieben werden.

Da für das Waldhaus Engel keine Baugenehmigung existiert, wurde der Immissionsort IO 13 (Waldhaus Engel) aus der Prognose herausgenommen. Die Herausnahme dieses Immissionsortes aufgrund des formellen Mangels war aus Sicht des Schallschutzes jedoch nicht entscheidend für die Beurteilung des Vorhabens, denn in direkter Nachbarschaft zum Waldhaus Engel befindet sich das Wochenendhaus des Herrn Dr. Platt (IO 14 bzw. IO 19). Hierfür existiert eine Baugenehmigung, daher ist der Status des Gebäudes rechtlich nicht anfechtbar.

Zur Einhaltung des am IO 14 (bzw. IO 19) zulässigen Immissionswertes war eine Schall- und Leistungsreduzierung im Nachtbetrieb der beiden WEAs Le1 und Le2 erforderlich. Diese Schallreduzierung wirkt sich auch schallreduzierend am Waldhaus Engel und an den anderen Gebäuden (Jagdhütten und Wochenendhütten) am Leiseler Sportplatz aus. Hierfür wurden entsprechende Bedingungen formuliert.

Das Sportlerheim des TUS Leisel (mit Schankwirtschaft) sowie die benachbarte alte Schankwirtschaft Roth und die verschiedenen Grillhütten stellen keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm dar, denn in diesen Gebäuden gibt es keine schutzbedürftigen Räume im Sinne der TA Lärm (siehe Nr. 2.3 und Anhang A.1.3) und der DIN 4109 (Ausgabe Nov. 1989, Nr. 4.1). Um schutzbedürftige Räume handelt es sich nach DIN 4109, Nr. 4.1 bei:



- Wohnräumen einschl. Wohndielen,
- Schlafräumen einschl. Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten,
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume (z.B. in Schulen, Unis etc.), Büros (keine Großraumbüros),
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Schankräume (Gaststätten) oder Gymnastikräume wie im Sportlerheim des TUS Leisel zählen somit nicht zu den immissionschutzrechtlich relevanten Immissionsorten im Sinne der TA Lärm.

Der Einwendung, die vorgelegte Immissionsprognose stelle nicht sicher, dass die Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden, kann damit nicht Rechnung getragen werden.

Der Einwand, dass aus der Prognose (Seite 16, Tabelle 5-2) zu entnehmen sei, dass an 5 von 16 Immissionsorten der zulässige Immissionsrichtwert überschritten wird, trifft im Endergebnis der Prognose nicht zu, denn in Tabelle 5-2 sind die Berechnungsergebnisse mit der offenen Betriebsweise aller Anlagen - ohne die nächtliche Schallreduzierung der beiden Anlagen am Leiseler Sportplatz - aufgelistet. Wie oben bereits näher ausgeführt, wird durch deren nächtliche Schall- und Leistungsreduzierung der prognostizierte Immissionswert am Waldhaus Dr. Platt (= IO 14) von 51,8 dB(A) auf ein genehmigungsfähiges Maß von 46,2 dB(A) reduziert (siehe Seite 20, Tabelle 5-10).

Beim Vergleich der prognostizierten Schallpegel mit den (je nach Gebietseinstufung) am jeweiligen Immissionsort zulässigen Werten sind bei allen Immissionsorten folgende Randbedingungen zu beachten:

Es gilt die Rundung nach DIN 1333, d.h. die Werte von 40,4 dB (= IO 08b) oder 40,2 dB (= IO 08a) werden auf 40 dB abgerundet. Maximal zulässig wären demnach 40,44 dB bei einem am Immissionsort zulässigen Wert von 40 dB. Die Rundung nach DIN 1333 gilt auch bei anderen Immissionsrichtwerten. Darüber hinaus ist nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm (Absatz 3) eine Überschreitung des zulässigen Immissionswertes um 1 dB zulässig, wenn bereits eine relevante Vorbelastung besteht. Dies trifft hier in diesem Genehmigungsverfahren zu und bedeutet, dass an einem Immissionsort (Wohnhaus) im allgemeinen Wohngebiet (WA), wo zuerst der übliche Immissionsrichtwert von 40 dB(A) gilt (siehe Nr. 6.1d der TA Lärm), bei Anwendung der Nr. 3.2.1 der TA Lärm (Absatz 3) ein Immissionsrichtwert von 41 dB(A) zulässig ist, bzw. bei Anwendung der Rundung nach DIN 1333 sogar maximal 41,44 dB(A).

Am IO 06 ist somit ein Gesamtschallimmissionspegel von 41,44 dB(A) zulässig. Prognostiziert wurde für den IO 06 in Tabelle 5-2 (= Maximalwerte unter Berücksichtigung aller Anlagen) ein Schallpegel von 40,7 dB(A), was aufgerundet 41 dB(A) ergibt. Der nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm (Absatz 3) maximal zulässige Immissionswert ist damit eingehalten.

Die Aussage, dass „Windverschleppung“ und „Kumulationseffekte“ in der vorgelegten Schallprognose nicht berücksichtigt wurden, trifft nicht zu. Bei dem verwendeten Rechenmodell zur Schallausbreitung wird bei jeder einzelnen Lärmquelle und jedem Immissionsort sowohl die Mitwindsituation als auch die vollständige Addition jeder einzelnen Lärmquelle an jedem

Immissionsort berechnet. Somit wird an jedem Immissionsort die ungünstigste Schallsituation dargestellt.

Zu der Einwendung über das Abschneidekriterium „15 dB(A) am IP7 (Jagdhütte Arnoldi)“ ergibt sich folgendes Prüfergebnis: Vor der Erstellung der Schallprognose wurde vom Antragsteller und dem Ersteller der Prognose bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein angefragt, welche Immissionsorte und Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Diese vorherigen Auskünfte und Abstimmungen sind übliche Praxis in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Im Januar 2013 wurde dem Antragsteller bzw. dem Ersteller der Prognose mitgeteilt, dass aus Gründen der Vorsorge ein - gegenüber dem 10dB(A)-Einwirkungsbereich in Nr. 2.2 der TA Lärm - erweiterter Einwirkungsbereich von 15 dB(A) zu beachten sei.

Diese Verschärfung war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht üblich. Eine Regelung hierzu wurde erst in dem „Rundschreiben Windenergie“ des Umweltministeriums vom 28.05.2013 (Seite 26) erlassen.

Im Regelfall endet der Einwirkungsbereich von Anlagen gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm dort, wo deren Schallimmissionen 10 dB(A) oder mehr unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegen. Infolgedessen sind Anlagen nicht mehr als Vorbelastung zu berücksichtigen, wenn deren Immissionsbeiträge 10 dB(A) oder mehr unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert (IRW) liegen. Wenn der Schallbeitrag einer Anlage 10 dB(A) unter dem IRW liegt, beträgt deren Anteil am Gesamtpegel rechnerisch 0,3 dB(A). Das menschliche Gehör kann einen Pegelunterschied von 0,3 dB(A) nicht unterscheiden und bei Schallmessungen von anerkannten Gutachtern liegt die mit geeichten Messgeräten erreichbare Messunsicherheit in der Regel zwischen 0,5 und 1,1 dB(A).

Wenn viele Vorbelastungs-Anlagen entfallen, weil der berechnete Immissionsort nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlagen liegt, könnte evtl. eine relevante Pegelerhöhung übersehen werden, die bei Gesamtbetrachtung aller Anlagen (ohne Beachtung des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 der TA Lärm) entdeckt worden wäre. Daher wurde dem Prognoseersteller mitgeteilt, dass ein erweiterter Einwirkungsbereich von 15 dB(A) (statt 10 dB(A) nach 2.2 der TA Lärm) anzusetzen ist.

Wenn der Schallbeitrag einer Anlage 15 dB(A) unter dem IRW liegt, beträgt deren Anteil am Gesamtpegel (logarithmische Addition!) rechnerisch noch 0,1 dB(A). Für den IP 07 (Jagdhütte Arnoldi) bedeutet das, dass dort von insgesamt 16 Anlagen (Vorbelastung/VB und Zusatzbelastung/ZB (=neue Anlagen)), die in der Prognose insgesamt betrachtet wurden, nun 5 Anlagen (statt vorher 3) einen relevanten Schallbeitrag liefern. Bei einem Einwirkungsbereich von 15 dB(A) (= Addition von 5 Anlagen) errechnet sich (siehe Prognose S.18) ein Gesamtpegel von 46,23 dB(A).

Bei Ausdehnung des Einwirkungsbereiches auf 20 dB(A) (= Addition von 7 Anlagen) errechnet sich ein Gesamtpegel von 46,37 dB(A), was immer noch zulässig wäre. Hierbei liefert die hier zuletzt einwirkende WEA Si4 inklusive Sicherheitszuschlag K und Worst-Case-Bedingungen einen Beitrag von 26,26 dB(A). Dieser Wert ist so niedrig, dass er durch die ubiquitär (ohne Windkraftanlagen) vorhandenen Umgebungsgeräusche an der Jagdhütte Arnoldi überdeckt wird, denn die durch Wind, Bäume, Wiesen und Vögel verursachten Schallpegel liegen meist über 26 dB(A).

Angesichts der Überdehnung des Einwirkungsbereiches aus Nr. 2.2 der TA Lärm, mit der der o.g. Immissionspegel von 46,37 dB(A) zustande kommt, wäre das Vorhaben aus Sicht des Lärmschutzes genehmigungsfähig.

Anzumerken ist noch, dass die Berechnungen der vorliegenden Schallprognosen davon ausgehen, dass die WEA vom Typ Enercon E 40 (OBB E40) bei Oberbrombach nachts betrieben wird. Mit Inbetriebnahme der beiden Enercon E 82 bei Wilzenberg-Hußweiler muss diese Enercon E 40 künftig nachts abgeschaltet werden. Damit reduzieren sich die berechneten Immissionspegel an den Immissionsorten IO 06, 06a und 07 geringfügig. Außerdem müssten die beiden WEAs Le1 und Le2 nachts schallreduziert laufen, was ebenfalls noch nicht einberechnet wurde. Da diese Umstände aber zu keiner Verschlechterung führen, war eine nochmalige Überarbeitung der Schallprognose nicht erforderlich.

Es wird in der Einwendung weiterhin vorgetragen, dass das Rechenmodell gemäß DIN ISO 9613-2 mit dem alternativen Verfahren (Nr. 7.3.2) nur bei Quellhöhen bis 30m anwendbar sei. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde eine Studie veröffentlicht, wonach die Bodendämpfung in der vorgelegten Immissionsprognose bei hohen Schallquellen (= WEA's) überschätzt wurde. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Es ist gängige Praxis, hohe Schallquellen wie z. B. Kühltürme, Schornsteinmündungen, Chemiekolonnen oder WEAs mit dem Ausbreitungsmodell der ISO 9613-2 (Nr. 7.3.2 – Alternatives Verfahren) zu berechnen, auch wenn diese Bauwerke deutlich höher als 30 m sind. Ein besseres Prognosemodell steht derzeit nicht zur Verfügung. Zudem gibt die TA Lärm die ISO 9613-2 ohne Einschränkungen als Prognosemodell vor. Bei hochliegenden Quellen wird jedoch das alternative Verfahren nach Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 angewendet. Damit wird der geringere Einfluss der Bodendämpfung bei hochliegenden Quellen berücksichtigt.

Die Erkenntnisse aus NRW zu einer möglichen Überschätzung der Bodendämpfung sind bisher weder in das von der TA Lärm vorgegebene Prognosemodell der DIN-ISO 9613-2 eingeflossen noch in die Empfehlungen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) zu Lärmemissionen von Windenergieanlagen. Vom Umweltministerium in Mainz (MUEEF) wurde mitgeteilt, dass die Erkenntnisse aus NRW z.Zt. in Fachgremien geprüft und diskutiert werden. Vom MUEEF gibt es jedoch die Vorgabe an die Immissionsschutzbehörden, bis auf weiteres mit dem bisherigen Rechenmodell weiterzuarbeiten.

In einer Einwendung wird ausgeführt, der beantragte Anlagentyp Enercon E-101 sei tonhaltig.

Die Problematik der Tonhaltigkeit trat zu Beginn der Baureihe E 101 auf. Kurzfristig danach wurde vom Hersteller mitgeteilt, dass die Ursache gefunden und bei neuen Anlagen vom Typ E 101 eliminiert sei. Dies hat sich in der Praxis bestätigt. Inzwischen wurden - auch im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht - weitere Windparks mit Anlagen vom Typ E 101 errichtet. Bei Abnahmemessungen an verschiedenen E 101 wurde die zu Beginn der Baureihe E 101 gemessene Tonhaltigkeit nicht mehr festgestellt.

Der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht liegen auch keine Erkenntnisse über Impulshaltigkeiten von Enercon-Anlagen vor. Die Berichte zu den Typvermessungen nach der FGW-Richtlinie weisen keine Impulshaltigkeit von Enercon-Anlagen aus. Dies gilt auch für die anderen Anlagen, die in dem Schallgutachten als Vorbelastung berücksichtigt wurden. Somit besteht keine Notwendigkeit, in die Geräuschprognose generell einen Zuschlag für Impuls- oder Tonhaltigkeit einzustellen.

In einer weiteren Einwendung wird vorgebracht, dass die von der Fa. Lahmeyer erstellte Schallprognose einige wichtige Immissionsorte nicht berücksichtige und dass es dort möglicherweise auch zu Schallreflexionen kommen könne. Bei der Diskussion dieses Einwandes im Rahmen des Erörterungstermins wurde festgestellt, dass es mit der Schallberechnungs-Software des Herstellers „Windpro“ (womit die Fa. Lahmeyer die Schallprognose durchführte) nicht möglich ist, exakte Gebäudekonstellationen zu erfassen und die dadurch entstehenden Schallreflexionen und Abschirmeffekte zu berechnen.

Um dem Einwand abzuwehren, wurde vom Antragsteller erneut eine Schallprognose beauftragt. In der vom SGS TÜV Saar am 25.05.2016 erstellten Schallprognose wurden zusätzliche Immissionsorte sowie Schallreflexionen und Gebäudekonstellationen berücksichtigt. Aus dieser neuen Prognose des SGS TÜV Saar ergeben sich geringfügige Änderungen der prognostizierten Immissionsbelastungen. Einige der bisher berechneten Immissionspegel erhöhen sich durch Schallreflexionen, andere reduzieren sich, denn durch die Erfassung der exakten Gebäudekonstellationen kommt es auch zu Abschirmeffekten.

An dem Immissionsort Baumstraße 3 (Wohnhaus eines Einwenders, der beanstandet, dass sein Wohngrundstück selbst nicht als Immissionspunkt berücksichtigt sei) wird eine Gesamtschallbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) von 39 dB(A) errechnet, d. h. der als Gesamtschallbelastung maximal zulässige Immissionswert von 41,44 dB(A) wird unterschritten. Auch an anderen Immissionsorten in der Ortschaft Rötweiler-Nockenthal werden die maximal zulässigen Immissionswerte unterschritten. Die von einem Einwender zusätzlich genannten Wohngrundstücke in der Talstraße der Ortschaft Rötweiler-Nockenthal sind als Mischgebiet eingestuft. Eine Überschreitung des dort maximal zulässigen Immissionswertes von 46,44 dB(A) ist nicht zu erwarten, denn diese Immissionsorte sind noch weiter entfernt von den Schallquellen. Außerdem liegt der dort maximal zulässige Immissionswert von 46,44 dB(A) (=Mischgebiet) deutlich über dem maximal zulässigen Immissionswert an der Baumstraße (allgemeines Wohngebiet).

Als Fazit ist festzustellen, dass auch aus der zuletzt vorgelegten Schallprognose des SGS TÜV Saar vom 25.05.2016 hervorgeht, dass das Vorhaben mit den o. g. Betriebseinschränkungen an den WEA Le1 und Le2 zur Nachtzeit aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bzw. nach TA Lärm genehmigungsfähig wäre. Die Einwendungen müssen daher zurückgewiesen werden.

Ein weiterer Einwender trägt vor, dass die vier ausgewählten Schall-Immissionsorte in Leisel ungeeignet sind. Diese Einwendung trifft nicht zu. Selbst an dem - seiner Meinung nach völlig irrelevanten - IO 12 (Burbacher Str. 31 und 32, WA) werden bei Vollbetrieb der WEAs immerhin noch 36,2 dB(A) berechnet.

In den Immissionsprognosen – egal ob Schattenwurf oder Schall - werden immer einige besonders exponierte Immissionsorte beispielhaft berechnet. Die Auswahl dieser Immissionsorte ergibt sich aus der Entfernung der Anlagen zum Immissionsort, der Ausrichtung (Himmelsrichtung) der Immissionsorte zu den Anlagen oder aufgrund der jeweiligen Geländetopografie. Das Wohnhaus des Einwenders ist nach den o.g. Kriterien nicht so stark belastet wie andere Immissionsorte. Daher wurde sein Anwesen nicht explizit berechnet. In den Übersichtskarten der vorgelegten Schallprognosen ist zu erkennen, dass die Immissionsorte IO 09, IO 10 und IO 11 stärker beaufschlagt werden als das Wohnhaus des Einwenders. Der IO 11 (Waldhaussiedlung in Leisel) befindet sich wesentlich näher an den beiden geplanten WEAs Le1 und Le2. Darüber hinaus ist der IO 11 als Wohngebiet (WA) eingestuft. Der dort geltende Richtwert ist also 5 dB(A) strenger als der Richtwert am Wohnhaus des Einwenders (An der Hub 10 = Mischgebiet). Weiterhin liegt der IO 10 (An der Hub 30) deutlich näher zu den anderen geplanten WEAs als das Wohnhaus des Einwenders.

Um dieser Einwendung Rechnung zu tragen, wurde in der neuen Schallprognose vom SGS-TÜV Saar ein weiterer IO (Hauptstr. 90) berechnet. Hier ist der prognostizierte Immissionspegel von 39 dB(A) in der Tat um 1 dB(A) höher als der in der unmittelbaren Nachbarschaft (Hauptstr. 86) prognostizierte Immissionspegel von 38 dB(A). Dies hat jedoch keine Relevanz, denn beide IO liegen im Mischgebiet (MI) und der Abstand zum Immissionsrichtwert (IRW) beträgt 6 dB(A) bzw. 7 dB(A). Damit wird hier eine klare Unterschreitung des IRW berechnet. Bei dem in der Einwendung als „völlig irrelevant“ bezeichneten Immissionsort IO 12 beträgt die Unterschreitung lediglich 3,8 dB(A).

Aus dieser Einwendung ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Wege stehen würden.

Auch aus der Einwendung des Eigentümers des Wochenendhauses bei Siesbach, Obere Au (Haus im Außenbereich) ergeben sich keine Gesichtspunkte, die der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Wege stehen. Die vorgetragene Einschätzung, dass für dieses Haus die Immissionsrichtwerte (IRW) eines reinen Wohngebietes (WR) anzusetzen sind (= nachts 35 dB(A)), trifft nicht zu, denn das Wohnhaus liegt im sogenannten Außenbereich und in derartigen Fällen gilt regelmäßig der IRW von 45 dB. Es liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der Gegenteiliges ausweist.

### **Bewertung**

Alle in den Einwendungen vorgetragenen Bedenken konnten ausgeräumt werden. Im Falle einer Genehmigung würden alle gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schallimmissionen auf die Anwohner in den Ortslagen der Umgebung des Vorhabens sind nicht ersichtlich.

#### 4.1.2 Einwirkungen auf Erholungssuchende im Nationalpark Hunsrück-Hochwald

##### Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund von windinduzierten Geräuschen speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewegender Komponenten (z. B. Getriebe und Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallimmissionen, die als mögliche negative Folgen auf die Schutzgüter des § 4 StaatsV zu berücksichtigen sind. Die zugrunde gelegte Bewertung der Schalleinwirkungen der Windenergieanlagen Le1 und Le2 auf Flächen des Nationalparks erfolgt analog zur TA Lärm.

Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm sind Schall-Einwirkungsbereiche einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert (IRW) liegen. Nach Nr. 2.3 Satz 1 TA Lärm ist der maßgebliche Immissionsort (IO) der nach Nummer A.1.3. des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der IRW am ehesten zu erwarten ist.

Ein Schallgutachten, welches einen IO im Nationalparkgebiet ausweist, liegt nicht vor. Insofern wurde eine Annäherungsbewertung der Immissionsbelastung des angrenzenden Nationalparkgebietes anhand der Kartendarstellungen über die Schallausbreitungsberechnung aus der Schallimmissionsprognose von Lahmeyer International, Revision 3 vom 11.05.2015 auf die Fläche des Nationalparkgebietes (= Schall-Einwirkungsgebiete) vorgenommen.

Verwendet wurden hierfür folgende Kartendarstellungen der o. g. Schallimmissionsprognose:

- WindPRO version 2.9.285, Sep 2014, Ausdruck 11.05.2015, 14:28, Seite 8, DECIBEL – Karte lautester Wert bis 95 % Nennleistung, Berechnung: Siesbach/Leisel ZB 8xE101, rev03, Schallberechnungsmodell: ISO 9613-2 Deutschland 10,0 m/s“ (Darstellung 1)
- WindPRO version 2.9.285, Sep 2014, Ausdruck 11.05.2015, 14:31, Seite 3, DECIBEL – Karte Lautester Wert bis 95 % Nennleistung, Berechnung: Siesbach/Leisel, relevante GB IO 14 schallreduziert, rev03, Schallberechnungsmodell: ISO 9613-2 Deutschland 10,0 m/s“ (Darstellung 2)

Unter Übertragung des Verlaufs der Nationalparkgrenze in diese Karten ergeben sich durch die WEA Le1 und Le2 verursachte Schallimmissionen auf das Gebiet des Nationalparks, die in den Tabellen 1 und 2 als Schalleinwirkungsbereiche dargestellt sind.

Da für Nationalparke keine eigene Festsetzung eines IRW in der TA Lärm besteht, ist die Schutzbedürftigkeit des Gebietes gemäß Nr. 6.6 TA Lärm nach Nr. 6.1 TA Lärm zu beurteilen. Das Gebiet des Nationalparks ist am ehesten mit der Schutzbedürftigkeit eines in Nr. 6.1 f) genannten Kurgebietes vergleichbar, für welches tagsüber ein IRW von 45 d(B)A und nachts ein IRW von 35 d(B)A gilt. In analoger Anwendung der TA Lärm wird der IRW für

Kurgebiete für die in Tabelle 1 und 2 dargestellten Einwirkungsbereiche zu Grunde gelegt.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit vergleichbar mit einem Kurgebiet hat den Zweck, eine möglichst störungsfreie Naturentwicklung und Erholung im Nationalpark entsprechend den Vorgaben des StaatsV sicherzustellen und eine gezielte Abgrenzung von den Geräuschen des Alltags zu erreichen. Bei dem IRW für Kurgebiete handelt sich dabei um den niedrigsten bzw. „strengsten“ IRW mit der höchsten Schutzfunktion, den die TA Lärm festsetzt. In Anbetracht der besonderen Unterschützstellung des Nationalparkgebietes und der damit zum Ausdruck kommenden hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes erscheint der Schutzmaßstab für Kurgebiete – mangels noch strikterer IRW in der TA Lärm - für das Nationalparkgebiet annähernd angemessen.

Tabelle 1: Schallbelastung im Nationalparkgebiet tagsüber  
(entwickelt auf der Grundlage der o. g. „Darstellung 1“)

Schalleinwirkungsbereich Tiefe im NLP-Gebiet (ca.-Werte)	Schall d(B)A Beurteilungspegel	IRW Kurgebiete	Überschreitung IRW
0 - 165 m	50 dB(A)	45 dB(A)	Ja
166 - 365 m	45 dB(A)	45 dB(A)	Ja
366 - 630 m	40 dB(A)	45 dB(A)	Ja
631 – 1.000 m	35 dB(A)	45 dB(A)	Nein

Tabelle 2: Schallbelastung im Nationalparkgebiet nachts  
(entwickelt auf der Grundlage der o. g. „Darstellung 2“)

Schalleinwirkungsbereich Tiefe im NLP-Gebiet (ca.-Werte)	Schall d(B)A Beurteilungspegel	IRW Kurgebiete	Überschreitung IRW
0 – 180 m	45 dB(A)	35 dB(A)	Ja
181 – 360 m	40 dB(A)	35 dB(A)	Ja
361 – 635 m	35 dB(A)	35 dB(A)	Ja

Ausweislich der Tabellen 1 und 2 ergibt sich eine Überschreitung des zu Grunde gelegten IRW tagsüber bis zu einer Tiefe des Nationalparkgebietes von 630 m und nachts bis zu einer Tiefe von 635 m.

### **Bewertung**

Aus dieser Überschreitung des IRW in den Einwirkungsbereichen der WEA Le1 und Le2 ergeben sich schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG als unzulässige Immissionsbelastungen auf das Nationalparkgebiet (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV) und auf sich dort aufhaltende erholungssuchende Menschen (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 5 StaatsV).

## 4.2 Teilbereich: Infrasschall

### Zusammenfassende Darstellung

In den Einwendungen wird auch vorgetragen, dass die Auswirkungen von tieffrequenten Schallemissionen sowie von Infrasschall nicht ausreichend - insbesondere für vulnerable (= empfindliche) Personen - berücksichtigt worden seien.

Für den Immissionsschutz bzw. Schallschutz von vulnerablen Gruppen gibt es nach Nr. 6.1 f) der TA Lärm Wohngebiete, in denen regelmäßig empfindliche Personen wohnen (z.B. Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten). Dort gelten besonders strenge Immissionsrichtwerte. Weitere besondere immissionsschutzrechtliche Vorgaben oder besonders strenge Immissionsrichtwerte für besonders empfindliche Personen sind nicht bekannt. Bei der Beurteilung von Immissionen und deren Auswirkungen auf die betroffenen Nachbarn wird üblicherweise von normal empfindlichen Personen ausgegangen. Natürlich wurde im Genehmigungsverfahren geprüft, ob es im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen Wohngebiete gibt, die zum Wohnen von besonders empfindlichen Personen vorgesehen sind (z.B. Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten). Derartige Immissionsorte konnten jedoch im Einwirkungsbereich der hier beantragten Windenergieanlagen nicht gefunden werden.

Zur Prognose von Infrasschall (unter 20 Hertz) oder von tieffrequenten Schallemissionen (unter 90 Hertz) gibt es keine Spezial-Vorschriften, Berechnungsmodelle oder Grenzwerte, die bei Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen zu beachten sind. Die tieffrequenten Schallemissionen (d.h. auch Infrasschall) von Windenergieanlagen werden bei den regulären Schallmessungen nach der FGW-Richtlinie zusammen mit allen Schallemissionen über alle Frequenzbereiche erfasst. Somit gehen auch die tieffrequenten Schallanteile einschließlich des Infrasschalls in das Gesamtergebnis ein. Es liegen aber keine Erkenntnisse vor, dass der von Windenergieanlagen ausgehende tieffrequente Schall oder Infrasschall die menschliche Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle der DIN 45680 überschreitet.

Die FGW-Richtlinie ist die in Deutschland maßgebende Norm für die Vermessung von Windenergieanlagen. Sie basiert auf der europäischen Richtlinie für die Vermessung von Windenergieanlagen, der DIN EN 61400-11. Die von diesen Richtlinien vorgegebenen Messverfahren entsprechen der höchsten Genauigkeitsklasse. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Vermessung einer WEA die jeweils lautesten Betriebszustände erfasst werden.

In 2014 wurde zur messtechnischen Bestimmung von Infrasschall durch Windenergieanlagen von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) eine breit angelegte Studie durchgeführt. Hierbei erfolgten an mehreren Windenergieanlagen der Leistungsklassen 1-, 2- und 3-MW und in verschiedenen Entfernungen Infrasschallmessungen ab einer Frequenz von 1 Hertz. Im Nahbereich von 200 m bis 300 m war Infrasschall von den Windenergieanlagen messbar, allerdings weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Bei Messungen im Abstand von 700 m wurde festgestellt, dass sich die Messwerte zur Infrasschallbelastung bei Ein- oder Ausschalten der Windenergieanlagen nicht



mehr verändert. Gemessen wurde in diesen Fällen fast nur noch der natürliche Infrasschall.

In einem Vortrag von Andrea Bauerdorff vom Umweltbundesamt im März 2015 mit dem Thema „Infrasschall von Windenergieanlagen“ wird ausgeführt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infrasschallbelastungen von Windenergieanlagen nach derzeitigem Stand des Wissens nicht zu erwarten sind.

### **Bewertung**

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen sind hinsichtlich des Immissionsschutzes vor Infrasschall und tiefrequenten Schallimmissionen keine rechtlich durchgreifenden Argumente ersichtlich, aus denen sich nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft eine Gefährdung für den Menschen ergibt. Den Einwendungen kann somit nicht Rechnung getragen werden.

## **4.3 Teilbereich: Schattenwurf**

### **4.3.1 Einwirkungen auf Anwohner**

#### **Zusammenfassende Darstellung**

Aufgrund der sich drehenden Rotoren einer Windenergieanlage entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schattenwurf. Dieser Schattenwurf ist nach dem BImSchG im Genehmigungsverfahren von WEA zu berücksichtigen.

Nach gängiger Rechtsprechung ist Schattenwurf von Windenergieanlagen in gewissem Umfang hinzunehmen. Das BImSchG schützt hierbei nur vor erheblichen Belästigungen. Die Erheblichkeit wird an Hand von Grenz- und Richtwerten beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung ist zu befürchten, wenn an einem Immissionsort eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 min/d überschritten werden kann. Diese Werte gehen auf Untersuchungen der Universität Kiel zurück und wurden vom Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) bundesweit zur Anwendung empfohlen. Sie wurden von der Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Andere, neuere Regelungen zum Schattenwurf sind nicht bekannt.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose zum Schattenwurf berücksichtigt alle erforderlichen Parameter und wurde mit den verwendeten Worst-Case-Annahmen nach den üblichen Standards bei der Prognoseberechnung von Schattenwurf durch WEAs erstellt. Worst-Case bedeutet, die Sonne scheint an jedem Tag des Jahres von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bei wolkenlosem Himmel. Dabei stehen die Rotorkreis-

flächen aller Anlagen stets senkrecht zur direkten Sonneneinstrahlung. Darüber hinaus sind alle Windenergieanlagen ständig in Betrieb.

Mit den o. g. Vorgaben stellen die in der Prognose errechneten Zeiten somit den schlimmsten Fall (= Worst-Case), d. h. die maximal möglichen Beschattungszeiten dar. In der Realität treten diese Bedingungen im Verlauf eines Jahres jedoch deutlich weniger häufig auf - oder nur kurzzeitig.

In den Immissionsprognosen – egal ob Schattenwurf oder Schall - werden immer einige Immissionsorte beispielhaft berechnet. Die Auswahl dieser Immissionsorte ergibt sich aus der Entfernung der Anlagen zum Immissionsort, der Ausrichtung (Himmelsrichtung) der Immissionsorte zu den Anlagen oder aufgrund der jeweiligen Geländetopografie.

Das Wohnhaus eines Einwenders, welcher ausführt, dass sein Anwesen in der Schattenwurfprognose unberücksichtigt geblieben ist und er jedoch aufgrund der konkreten Umstände davon ausgehe, dass auch sein Wohngrundstück von Schattenwurf über den von der Rechtsprechung entwickelnden Richtwerten liegen kann, erschien nach den o.g. Kriterien nicht so stark durch Schattenwurf belastet wie andere Immissionsorte. Daher wurde sein Anwesen nicht explizit berechnet. In den Übersichtskarten der vorgelegten Schattenwurfprognose ist zu erkennen, dass der Immissionsort IO 06a „Am Pauschbaum 7, Nockenthal“ stärker beaufschlagt wird als das Wohnhaus des vorgenannten Einwenders.

Am IO 06a ist (im Worst-Case) an 38 Stunden 35 Minuten pro Jahr oder an maximal 28 Minuten pro Tag (28 min/d) mit Schattenwurf zu rechnen. Da aber nur 30 h/a oder 30 min/d zulässig sind, wurde in Nr. 6 der Prognose angekündigt, dass die Anlagen Si1, Si5 und Le1 mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet werden. Diese Anlagen schalten sich automatisch bei entsprechender Witterung (Sonne und blauer Himmel) an dem einprogrammierten Datum zur einprogrammierten Uhrzeit ab. Die erneute Prognoseberechnung mit Abschaltung der Anlagen Si1, Si5 und Le1 führt dazu, dass die o.g. Richtwerte unterschritten werden. Um die zulässigen Richtwerte zu Grenzwerten zu machen, wurden entsprechende Auflagen für den Genehmigungsfall formuliert. Die Einwendung hat daher keinen Erfolg.

Zur Einwendung, wie die Überwachung der o. g. Regelung erfolgt: Die relevanten Daten (z.B. Abschaltereignisse aus Gründen des Schattenwurfs) werden in den jeweiligen Windenergieanlagen mit den dort vorhandenen Steuerungscomputern aufgezeichnet. Die Betreiber der WEAs sind gemäß § 52 BImSchG zur Auskunft und zur Mitteilung der Daten verpflichtet. Daher kann die erforderliche Abschaltung von der Überwachungsbehörde jederzeit überprüft werden.

Eine Kumulierung/Addition der Abschaltedaten/-zeiten über mehrere WEAs ist nicht erforderlich, denn die Anlagen Si1, Si5 und Le1 wären mit Lichtsensoren und einer Schattenabschaltung auszustatten und so zu programmieren, dass dies WEAs jedes Mal bei entsprechenden Randbedingungen abschalten.

In einer Einwendung wird die Reduzierung des Ertrags einer Photovoltaikanlage durch Schattenwurf befürchtet. Ob hier ein solcher Nachteil im Sinne des § 1 Absatz 2 BImSchG (2.Spiegelstrich) gegeben ist, ist über die Frage der Erheblichkeit zu klären, denn ein Schutzanspruch würde nur bei erheblichen Nachteilen bestehen.

Zur Bestimmung der erheblichen Belästigung von Schattenwurf auf Menschen gibt es die bereits genannten Grenzwerte von 30h/a und 30 min/d. Diese Grenzwerte können nicht nur bei der Beurteilung von Schattenwurf auf den

Menschen (= erhebliche Belästigung) herangezogen werden, auch die Frage der erheblichen Nachteile im Sinne des § 1 Absatz 2 BImSchG (2.Spiegelstrich) kann damit beurteilt werden.

Wie in der Einwendung angeführt, werden durch die geplanten WEAs nach den Berechnungsergebnissen der Schattenprognose am landwirtschaftlichen Anwesen „Im Eck“ (IO 5, Hof Conrad) bei optimalsten Wetterbedingungen (= Worst-Case) maximal 39,13 h/a oder 28 min/d Schattenwurf prognostiziert. Das Wohnhaus des Einwenders liegt jedoch nochmals 210 m weiter entfernt und 20 m niedriger (Höhe über NN) als der Hof Conrad. Aus dem Verlauf der 30h-Iso-Schattenlinie (rot) in der Übersichtskarte (Schatten-Karte) in der Prognose ist erkennbar, dass allein schon durch die unterschiedliche Lage des Wohnhauses des Einwenders der maximal mögliche Schattenwurf soweit reduziert wird, dass die Grenzwerte von 30h/a und 30 min/d in jedem Fall unterschritten werden.

Aufgrund der rechnerisch möglichen Überschreitung des 30 h/a-Grenzwertes am Hof Conrad (sowie an einigen anderen Immissionsorten) muss an einigen Anlagen eine Schattenabschaltung eingebaut werden. Hierzu wurden entsprechende Auflagen für den Fall der Genehmigung formuliert. Diese Schattenabschaltung wirkt sich auch auf das Wohnhaus des Einwenders aus. Die damit erreichte Reduzierung ist aus dem Verlauf der 30h-Iso-Schattenlinie (rot) in der Übersichtskarte (Schatten-Karte) in der Prognose erkennbar (siehe Karte „Gesamtbelastung mit Abschaltmodule in den WEA S1, S5 und L7“). Damit wird auch die Photovoltaikanlage ausreichend berücksichtigt. Ein „erheblicher Nachteil“ im Sinne des § 1 Absatz 2 BImSchG (2.Spiegelstrich) kann damit ausgeschlossen werden. Eine Gerichtsentscheidung, die diese Sichtweise bestätigt, findet sich beim OVG Lüneburg (12 ME 38/07). Die Einwendung war somit zurückzuweisen.

### **Bewertung**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schattenimmissionen auf die Anwohner in den Ortslagen der Umgebung des Vorhabens sind bei Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte nicht ersichtlich.

#### **4.3.2 Einwirkungen auf Erholungssuchende im Nationalpark Hunsrück-Hochwald**

Aufgrund der Nähe der WEA Le1 (ca. 70 m) sowie WEA Le2 (ca. 350 m) zum Nationalparkgebiet können Störungen von Erholungssuchenden durch Schattenwurf im Nationalpark nicht ausgeschlossen werden.

#### 4.4 Teilbereich: Optisch bedrängende Wirkung

##### Zusammenfassende Darstellung

Die Rechtsprechung geht von einer optisch bedrängenden Wirkung durch WEA aus, wenn der Abstand zwischen der Wohnbebauung und WEA das 2-fache der Höhe der WEA unterschreitet. Bei einem Abstand von mehr als dem 3-fachen der Höhe der WEA ist nicht mehr von einer bedrängenden Wirkung auszugehen. Zwischen dem 2- und 3-fachen der Höhe der WEA hat eine Einzelfallprüfung stattzufinden.

In Bezug auf den beantragten Anlagentyp Enercon E-101 mit einer Gesamthöhe von 185,9 m ergeben sich somit folgende Werte:

Gesamthöhe 3-fach = 557,5 m

Gesamthöhe 2-fach = 371,8 m

Ca.-Abstand Wohnbebauung zu WEA*)	
Wohnbebauung Leisel	WEA Le1: 1.000 m WEA Si4: 813 m
Wohnbebauung Siesbach	WEA Si2: 1.250 m
Wohnbebauung Hettenrodt	WEA Si6: 945 m
Wohnbebauung Nockenthal	WEA Si5: 1.000 m
Wohnbebauung Wilzenberg	WEA Si5: 1.150 m

\*) angegeben ist jeweils der Abstand der Wohnbebauung zur nahe gelegenen Anlage des Windparks

Der von der Rechtsprechung entwickelte Mindestabstand des 3-fachen der Gesamthöhe zu den Ortslagen wird von allen geplanten WEA überschritten, so dass hier von einer optisch bedrängenden Wirkung nicht auszugehen ist.

Die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der WEA (auch bei direkter uneingeschränkter Sichtbeziehung) reicht für eine bedrängende Wirkung nicht aus; es besteht kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.

Den Einwendungen, die eine optisch bedrängende Wirkung im Bereich der o. g. Ortslagen geltend machen, kann daher nicht Rechnung getragen werden.

Von den Nutzern der Waldhäuser/Waldhütten wurde ebenfalls der Einwand der optisch bedrängenden Wirkung vorgetragen. Bei den Waldhäuser/Waldhütten handelt es sich um Bebauung im Außenbereich, welche gegenüber einer Wohnbebauung in Ortslagen einen verminderten Schutzanspruch vor einer optisch bedrängenden Wirkung hat.

Hinsichtlich des genehmigten Wochenendhauses Dr. Platt, Gemarkung Leisel, Flur 2, Flurstücke 29 und 40 wird folgendes festgestellt:

Abstand zu WEA Le1: 224 m (unter 2-facher Gesamthöhe)

Abstand zu WEA Le2: 367 m (unter 2-facher Gesamthöhe)

Es wird davon ausgegangen, dass sowohl die WEA Le1 als auch die WEA Le2 vom Grundstück des Wochenendhauses aus sichtbar sein werden. Eine Sichtverschattung der WEA durch am Grundstücksrand stehende Bäume wird voraussichtlich nur im unteren Mastbereich gegeben sein, so dass die Rotoren im Sichtbereich wären. Für Sicht aus den Fenstern in Blickrichtung der WEA gilt die gleiche Einschätzung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Personen, die sich auf dem Grundstück oder im Wochenendhaus aufhalten, vom Blick auf die WEA bedrängt fühlen. Jedoch ist aufgrund der Lage des Wochenendhauses im Außenbereich und dessen nicht dem dauernden Aufenthalt dienender Bestimmung nicht von einer Schutzwürdigkeit vor einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Hinsichtlich des genehmigten Wochenendhauses Arnoldi, Gemarkung Hußweiler, Flur 2, Flurstück 77 wird folgendes festgestellt:

Abstand zu WEA Si5: 455 m (zwischen 2- bis 3-facher Gesamthöhe)

Das Wochenendhaus liegt in einer Senke und ist vollständig von Bäumen umgeben. Insbesondere in Blickrichtung Norden zum geplanten WEA-Standort Si5 befinden sich hochwüchsige Bäume, so dass von einer Sichtverschattung der gesamten WEA ausgegangen werden kann. Allenfalls dürfte ein sich drehender Rotor bei genauester Beobachtung durch das Ast- und Blattwerk sichtbar werden. (Während der unbelaubten Zeit, sprich in der kühleren/kalten Jahreszeit, werden Wochenendhäuser erfahrungsgemäß seltener genutzt). Von einer Einschränkung der Erholungsqualität des Grundstücks durch die WEA wird daher nicht ausgegangen. Dieses gilt somit auch nicht bei einem Aufenthalt im Haus selbst.

Hinsichtlich der Jagdhütte Siesbach, Gemarkung Siesbach, Flur 12, Flurstück 103/1 wird folgendes festgestellt:

Abstand zu WEA Si2: 95 m (unter einfacher Gesamthöhe)

Zwischen der Jagdhütte und dem WEA-Standort befindet sich eine Wiese über die hinweg ein freier Blick auf die WEA gegeben wäre. Die Hütte besitzt Bestandsschutz als Jagdhütte, ihr Schutzanspruch im Hinblick auf eine optisch bedrängende Wirkung ist noch geringer als der eines genehmigten Wochenendhauses. Die Jagdhütte dient von ihrer Bestimmung her nur dem vorübergehenden Aufenthalt (z. B. Verarbeitung von Wildbret, Abstellen von Geräten) und nicht der Erholung. Von einer Schutzwürdigkeit vor optisch bedrängender Wirkung ist daher nicht auszugehen.

Die Einwendungen in Bezug auf eine optisch bedrängende Wirkung auf die Nutzer der Waldhäuser/Waldhütten werden mangels Schutzwürdigkeit dieser Bebauungen im Außenbereich zurückgewiesen.

## **Bewertung**

Aufgrund der Abstände der WEA zur Wohnbebauung in den Ortslagen kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. Die Waldhäuser/Waldhütten als Bebauung im Außenbereich besitzen keinen Schutzanspruch vor einer optischen Bedrängung durch die WEA. Aus den Einwendungen, die eine optisch bedrängende Wirkung geltend machen, kann daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen als Schutzgut nicht hergeleitet werden.

## **4.5 Teilbereich: Sonstige optische Beeinträchtigungen**

### **Zusammenfassende Darstellung**

Bedingt durch den vorgegebenen Anstrich der Anlagen ist ein Discoeffekt durch Lichtreflexe nicht zu befürchten. Die Oberflächen der Rotorblätter, von denen mögliche Spiegelungen ausgehen können, werden mit matt beschichteten Materialien versehen, sodass Reflektionen keine Rolle mehr spielen.

Die Gefahrenbefreiung zur Nachtzeit führt nach einer Studie des Bundesamtes für Umwelt zu keinen relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Immissionsschutzes. Denkbare Beeinträchtigungen wären Blendung und Raumaufhellung, deren Richtwerte aber derart hoch sind, dass sie von einer WEA keinesfalls erreicht werden.

### **Bewertung**

Durch den mittels Nebenbestimmungen vorgeschriebenen Anstrich der Anlagen und den mit matt beschichteten Materialien versehenen Oberflächen der Rotorblätter, werden Reflektionen vermieden und ein reflexionsbedingter Discoeffekt ausgeschlossen.

Die Gefahrenbefreiung führt nach einer Studie des Bundesamtes für Umwelt zu keinen relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Immissionsschutzes.

Insgesamt werden somit durch optische Einflüsse der WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen.

## **4.6 Teilbereich Eisabwurf/Eisabfall**

### **Zusammenfassende Darstellung**

Um Gefahren durch Eiswurf zu verhindern, sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Zunächst wird zwischen Eisabfall und Eisabwurf unterschieden. Von Eisabfall wird gesprochen, wenn von Windenergieanlagen, die nicht im Betrieb sind (oder nur im sogenannten Trudelbetrieb), Eis von den Rotorblättern abfällt. Demgegenüber spricht man von Eisabwurf, wenn sich Eisschichten im laufenden Betrieb (Strom wird produziert) von den Rotorblättern ablösen und abgeworfen werden.

Die Verantwortung für Eiswurf und Eisabfall liegt beim Betreiber der Windenergieanlagen. Die Gefahren durch Eisabfall sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (hier z. B.: Betreiber der WEA und Eigentümer der Waldwege oder bzw. einer Jagdhütte) sollte der Betreiber der WEAs diese anderen Verkehrssicherungspflichtigen über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. In einer Genehmigung wäre entsprechend darauf hinzuweisen.

Zur Vermeidung von Eisabwurf im laufenden Betrieb verfügen die Anlagen über verschiedene technische Komponenten (z.B. Thermometer, Sensoren)

und eine Programmierung im Betriebssystem, in der die normalen Leistungsdaten und Betriebsparameter einer WEA ohne Eisansatz abgespeichert sind. Die aktuellen Daten von den verschiedenen Sensoren und Messstellen in einer WEA werden kontinuierlich erfasst und mit den abgespeicherten regulären Betriebsparametern der Anlage ohne Eisansatz abgeglichen. Die Grenzwerte sind so eingestellt, dass Eisansatz an den Rotorblättern erkannt wird, was zum Abschalten der Anlage führt, bevor eine gefahrdrohende Menge (= Dicke der Eisschicht) erreicht wird. Die Funktionalität des zum Einsatz kommenden Eiserkennungssystems wurde durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachgewiesen.

Damit wurde bestätigt, dass der Stand der Technik nach § 5 BImSchG erfüllt wird. Die Sicherheitseinrichtungen des Eiserkennungssystems und die Abschaltgrenzen würden bei der Inbetriebnahme an der Anlage entsprechend des vorgenannten Gutachtens so eingestellt, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hierzu wäre ein Protokoll zu erstellen und vorzulegen. Unter diesen Voraussetzungen werden die vom BImSchG vorgegebenen Vorsorgeanforderungen zur Vermeidung sonstiger Gefahren durch Eisabwurf erfüllt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die heute verfügbaren Eiserkennungssysteme geeignet sind, die Risiken des Eiswurfs wirksam zu mindern. Die Rechtsprechung sieht zwar eine Gefährdung durch Eiswurf und fordert ihre Berücksichtigung wegen des hohen Wertes von Gesundheit und Leben auch bei geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Das OVG Münster hält aber ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschalt-automatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis von einer stillstehenden WEA wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken) bewertet. Auf das verbleibende Risiko, im Wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der WEA, kann mit Warnschildern hingewiesen werden.

Weiter geht die Rechtsprechung davon aus, dass z. B. Spaziergänger, die sich in unmittelbarer Nähe von WEA bewegen, keinen Schutzanspruch gegen Gefahren durch Eiswurf haben, da das Risiko gering ist und dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

In den Einwendungen wurde eine Gefährdung des Wochenendhauses Dr. Platt sowie der Jagdhütte Siesbach durch Eiswurf geltend gemacht. Im Erörterungstermin wurde zudem die Befürchtung geäußert, es könnte durch Eiswurf eine Gefährdung des laufenden Spielbetriebs auf dem Sportplatz Leisel bestehen.

Entfernung Jagdhaus Dr. Platt zu WEA Le1: 224 m  
Entfernung Jagdhaus Dr. Platt zu WEA Le2: 367 m

Entfernung Jagdhütte Siesbach zu WEA Si2: 95 m

Entfernung Sportgelände Leisel zu WEA Le1: 170 m  
Entfernung Sportgelände Leisel zu WEA Le2: 475 m

Gefahren durch Eisabwurf (WEA im laufenden Betrieb) sind laut der oben dargestellten Rechtsprechung über die Eiserkennungssysteme der WEA ausgeräumt. Gefahren durch Eisabfall (stillstehende WEA) können durch einen Aufenthalt im Rotorkreis der WEA entstehen. Der Rotorkreis einer WEA vom Typ Enercon E-101 bewegt sich in einem Abstand von 50,5 m um den Turm der WEA. Sowohl das Jagdhaus Dr. Platt als auch das Leiseler

Sportgelände befinden sich hierzu in einem gesicherten Abstand. Selbst die nur 95 m von der WEA Si2 entfernt liegende Jagdhütte Siesbach befindet sich fast 45 m außerhalb der Gefahrenzone eines möglichen Eisabfalls. Den Einwendungen kann daher nicht Rechnung getragen werden.

### **Bewertung**

Durch die vom Hersteller der WEA eingebauten Eisansatzerkennungskomponenten wird sichergestellt, dass die WEA bei Eisansatz an den Rotorblätter automatisch abschalten. Die vom Eisansatz ausgehende Gefahr wird vermieden und es kommt nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Der Betreiber der Anlagen hat über mögliche Gefahren durch Eisabfall zu informieren, z. B. in Form von Hinweisschildern. Sonstige Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die in den Einwendungen bzw. im Erörterungstermin genannten Objekte befinden sich nicht innerhalb der durch einen möglichen Eisabfall gefährdeten Zone. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

## **4.7 Teilbereich: Anlagensicherheit, Flügelbruch**

### **Zusammenfassende Darstellung**

Die Sicherheit von Windenergieanlagen, einschließlich der Berechnung und Auslegung der Rotorblätter, wird vom Windenergieanlagenhersteller im Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Produktsicherheitsgesetz/der Maschinenverordnung untersucht und festgelegt. Zusätzlich ist nach Baurecht u. a. die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Rotorblättern erforderlich. Dies ergibt sich aus der vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) herausgegebenen „Richtlinie für Windenergieanlagen“ - derzeit in der Fassung Oktober 2012.

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten „Typenprüfung“ zum beantragten Anlagentyp E101 werden unterschiedliche Maßnahmen beschrieben, die bei der Errichtung und dem Betrieb der E101 zu beachten sind. Die Typenprüfung besteht aus verschiedenen gutachtlichen Stellungnahmen, z. B. zum Fundament, zum Turm oder zu den Rotorblättern. Die in den verschiedenen gutachtlichen Stellungnahmen aufgeführten Daten, Bedingungen und Vorgaben müssen bei Herstellung, Bau und beim Betrieb der Anlagen beachtet werden. So ist z. B. in der gutachtlichen Stellungnahme zum Turm die Installation einer Schwingungsüberwachung im Turm gefordert. Weiterhin ist vor dem Zusammenbau ein Prüfzeugnis über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter vorzulegen. In der Typenprüfung befindet sich auch eine gutachterliche Stellungnahme zum Rotorblatt der E-101. Darin sind verschiedene Bedingungen und Vorgaben aufgeführt, die bei Herstellung des Rotorblattes und im Betrieb zu beachten sind. Weiterhin gibt es auch eine gutachterliche Stellungnahme über die an der E-101 installierten Sicherheitseinrichtungen. In den verschiedenen gutachterlichen Stellungnahmen sind jeweils Auflagen aufgeführt und nach Aussage der jeweiligen Gutachter ist bei



Erfüllung all dieser Vorgaben eine ausreichende Betriebssicherheit der Anlagen anzunehmen.

Bei dem hier beantragten Anlagentyp E-101 wurden diese Begutachtungen vom TÜV Nord CERT GmbH (Essen) und der DEWI-OCC (Offshore Certification Centre) GmbH in Cuxhaven vorgenommen. Gemäß den Vorgaben der Gutachter und dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen an den Rotorblättern durchzuführen. Sofern die Vorgaben der Gutachter und des DIBt erfüllt werden, bestehen von Seiten der SGD Nord als zuständige Fachbehörde keine Bedenken gegen den Betrieb der WEAs. Auflagen über regelmäßige Prüfungen der Anlagen und der Rotorblätter würden im Falle einer Genehmigung im Bescheid aufgenommen. Die Prüfungen sind fristgerecht durchführen zu lassen. Die Unterlagen zu Prüfungen und Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und ggf. vorzulegen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern i.d.R. zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle können auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch - von der Herstellerfirma autorisierte - Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird. Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und aufzubewahren und ggf. vorzulegen. Diese werden von der SGD Nord (Überwachungsbehörde) wiederholt bei verschiedenen Betreibern überprüft.

Wie bei vielen anderen technischen Systemen verbleibt am Ende trotz all der o. g. Maßnahmen ein nicht auszuschließendes Restrisiko, welches auch weiterbestehen würde, nachdem sämtliche sinnvollen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden und das nach dem Maßstab der praktischen Vernunft nicht weiter minimierbar ist.

Die Einwendungen hinsichtlich Anlagensicherheit/Flügelbruch sind daher zurückzuweisen. Wanderer bzw. Spaziergänger in unmittelbarer Nähe haben keinen Schutzanspruch gegen von den WEA ausgehende Gefahren. Gleiches gilt für den Aufenthalt am und in der Jagdhütte Dr. Platt sowie dem Jagdhaus Siesbach.

### **Bewertung**

Sicherheitsmaßnahmen zur Schadensvermeidung werden im größtmöglichen Umfang getroffen. Ein gewisses Restrisiko ist trotz aller Vorsorgemaßnahmen nicht auszuschließen. Den Einwendungen kann nicht Rechnung getragen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht ersichtlich.

#### **4.8 Teilbereich: Flugsicherheit (Hindernisbeleuchtung und Rettungshubschrauber)**

##### **Zusammenfassende Darstellung**

In den Einwendungen wurde die störende Wirkung der Hindernisbeleuchtung an den WEA sowie die Gefährdung von Rettungshubschraubern durch die „Sogwirkung“ von WEA vorgetragen. Die Hindernisbeleuchtung wird aufgrund gesetzlicher Vorgaben an den WEA angebracht und dient der Sicherheit des Flugverkehrs. Eine von WEA ausgehende Sogwirkung auf Rettungshubschrauber ist nicht bekannt.

##### **Bewertung**

Aus den zu dieser Thematik vorgetragenen Einwendungen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

#### **4.9 Teilbereich: Abstandsregelungen, Flächennutzungsplan**

##### **Zusammenfassende Darstellung**

In den Einwendungen wurde vorgetragen, dass Mindestabstände nach den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) und des Landesentwicklungsprogrammes unterschritten seien.

Das beantragte Vorhaben fußt auf bestandskräftigen Vorbescheiden über die planungsrechtliche Zulässigkeit der WEA-Standorte aus dem Jahr 2012, die auf der Basis der seinerzeit geltenden Regelungen des RROP und des Flächennutzungsplanes (Aufhebung des Planvorbehaltes) ergingen. Neuere Abstandsregelungen sind daher in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen. Folglich sind die Einwendungen zurückzuweisen.

##### **Bewertung**

Aus den zu dieser Thematik vorgetragenen Einwendungen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

#### **4.10 Teilbereich: Erholung und Tourismus**

##### **Zusammenfassende Darstellung**

In den Einwendungen wurden Bedenken vorgetragen, dass die Errichtung und der Betrieb aller beantragten WEA (WEA Le1, Le2 sowie Si1 – Si6) den Erholungswert des Nationalparks Hunsrück-Hochwald und des Naturparks Saar-Hunsrück mindern.

Beeinträchtigungen der von Erholungssuchenden geschätzten Ungestörtheit des Waldes im Nationalpark Hunsrück-Hochwald und seiner umgebenden Landschaft durch die Errichtung und den Betrieb der WEA Le1 und Le2 würden sich durch Schall- und Schattenimmissionen sowie durch Eingriffe in

das Landschaftsbild ergeben. Diese Beeinträchtigungen können sich auf das Erholungsempfinden von Nationalparkbesuchern im dortigen Bereich nachteilig auswirken.

Da alle Anlagen des Vorhabens im Naturpark Saar-Hunsrück liegen, ist für den Naturpark die obige Darstellung zu möglichen Beeinträchtigungen durch die WEA ebenfalls zutreffend.

## **Bewertung**

Die vorgebrachten Einwendungen haben ihre Berechtigung. Bei Verwirklichung des Vorhabens können nachteilige Folgen für Erholung und Tourismus nicht ausgeschlossen werden.

## **5. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **5.1 Teilbereich Kulturgüter**

#### **Zusammenfassende Darstellung**

Die Prüfung, ob sich im Planungsbereich der WEA wertvolle Kulturgüter befinden, wird von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Trier geprüft.

Dabei wird berücksichtigt, wieweit die mit einer WEA verbundenen Bodeneingriffe bzw. Erdarbeiten in bekannte oder begründet vermutete archäologische Substanz eingreifen könnte. Wegen der Unsicherheit über die exakte Lage oder Ausdehnung vieler archäologischer Fundstellen werden dabei normalerweise aus der Erfahrung heraus Sicherheitsabstände für Planvorhaben definiert. Im Einzelfall wird auch eine archäologische Prospektion gefordert, bevor ein Standort im Detail festgelegt wird.

Nach diesem Regelfall kann es durchaus vorkommen, dass in relativer Nähe (z.B. 60-80 m) bzw. in Sichtweite zu einer archäologischen Fundstelle (z.B. ein Grabhügel) ein WEA-Standort zulässig ist.

In besonderen Fällen stellt allerdings die Wahrnehmung eines archäologischen Denkmals im Bezug zur natürlichen Topographie einen besonders hohen Zeugniswert dar. Das gilt etwa für Befestigungen, die nicht nur zentrale Punkte der Orts- und Landesgeschichte sind, sondern auch nur in Abhängigkeit von einer bestimmten Topografie verständlich sind. Der herausragende Zeugniswert eines solchen Denkmals und die damit verbundene Anschaulichkeit sollte dann ohne Einschränkungen durch die mit Bau und Bestand von WEAs verbundenen Geländeänderungen und Prägungen erhalten bleiben.

Am ursprünglich geplanten Standort der WEA Si5 befindet sich ein frühkeltischer Grabhügel. Aufgrund dessen wurde dieser Standort in einen konfliktfreien Bereich verschoben. Zum Schutz dieses Grabhügels darf in einem Umkreis von 25 m kein Befahren mit schwerem Gerät erfolgen, auch dürfen in dieser Pufferzone keine sonstigen Erdingriffe durchgeführt werden.

An den weiteren geplanten Standorten oder im näheren Umfeld der geplanten WEA sind keine archäologisch bedeutsamen Bodendenkmäler betroffen. Dies ergibt sich aus der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Trier vom 16.09.2014.

In verschiedenen Einwendungen wurden Bedenken vorgetragen, dass durch eine Verwirklichung der WEA-Planungen Kulturgüter gefährdet seien.

### **Bewertung**

Da aufgrund der o. g. Stellungnahme der GDKE als zuständiger Fachbehörde am Standort oder im näheren Umfeld der geplanten WEA keine Kulturgüter bekannt sind und auch keine archäologisch bedeutsamen Bodendenkmäler betroffen sind – der Schutz eines Hügelgrabs in der Nähe der WEA Si5 wäre im Genehmigungsfall durch Auflagen gewährleistet - können erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturgütern ausgeschlossen werden. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

## **5.2 Teilbereich Sonstige Sachgüter**

In den Einwendungen wurde vorgetragen, dass Immobilien aufgrund der Errichtung der Anlagen an Wert verlieren bzw. mit einer rückläufigen Nachfrage nach Grundstücken in Neubaugebieten zu rechnen sei. Eine derartige Wertminderung ist dem privaten Risikobereich zuzurechnen. Es besteht kein Nachbarschaftsschutz auf eine unverbaute Aussicht. Eigentum ist im Rahmen der Gesetze geschützt. Die Wertminderungen sind kein Prüfgegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gleiches gilt für die ggf. verminderte Attraktivität von Neubaugebieten. Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

### **Bewertung**

Wertminderungen von Immobilien oder Minderungen der Attraktivität von Neubaugebieten sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu betrachten.

## **6. Schutzgut Landschaft**

### **6.1 Teilbereich: Landschaftsbild**

#### **Zusammenfassende Darstellung**

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die vertikal mastartig aus der Landschaft ragen. Ihre Größe überragt alle natürlichen Höhen, d. h. die in der freien Landschaft üblichen Größenmaßstäbe werden bei einer Höhe ab ca. 40 m verlassen. WEA verändern in Abhängigkeit vom Anlagentyp, der Wetterlage und der Topografie das Erscheinungsbild der Landschaft. Dadurch werden für Anwohner oder Erholungssuchende die Möglichkeiten der Naturbeobachtung und -erfahrung beeinträchtigt, Erholungsmöglichkeiten werden eingeschränkt.

Die Veränderung des Landschaftsbildes und damit der naturbezogenen Erholungsfunktion steht der Windenergienutzung jedoch grundsätzlich nicht entgegen, da der Gesetzgeber die Privilegierung von Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, in Kenntnis der Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung festgelegt hat. Die mit der Errichtung von WEA zwangsläufig verbundenen Landschaftsbildveränderungen sind deshalb grundsätzlich hinzunehmen.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist allerdings anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. In diesem Sinne müssen das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besondere Eigenschaften und Qualitäten aufweisen. Dies ist z. B. der Fall bei Landschaftsräumen, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt oder wenn es sich um eine (mehr oder weniger) unberührte Naturlandschaft handelt.

Der innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück gelegene Nationalpark Hunsrück-Hochwald und das mit ihm verbundene Landschaftsbild verfügen über diese Qualitäten. Die in unmittelbarer Nähe der Nationalparkgrenzen geplanten WEA Le1 (Abstand zur NLP-Grenze ca. 70 m) sowie die WEA Le2 (Abstand zur NLP-Grenze etwa 350 m), die jeweils eine Höhe von 185,9 m aufweisen, sind mit den Ansprüchen an eine hohe Naturnähe nicht vereinbar. Zwar liegen die geplanten WEA-Standorte nicht innerhalb des eigentlichen Nationalparkgebietes, jedoch widerspricht die Errichtung und der Betrieb von WEA in einer derart unmittelbaren Nähe zu den Nationalparkgrenzen insbesondere dem Zweck des Nationalparks aus § 4 Abs. 3 Ziffer 2 StaatsV, wonach die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes bewahrt, entwickelt und wiederhergestellt werden soll. Diese Absicht strahlt ihre Wirkung auch über die Grenzen des Nationalparks hinaus aus, da die landschaftliche Schönheit des Gebietes nicht an dessen Grenzen endet, sondern sich in das Umland hinein erstreckt und sich für einen unvoreingenommenen Betrachter in die umliegende Landschaft hinein ergießt. Insgesamt ist somit die Natürlichkeit und Schönheit einer vom Menschen wenig beeinflussten Landschaft ein wesentlicher Aspekt für die Eigenart eines Nationalparks und seines umgebenden Gebietes. Auch existieren in dem Gebiet keine Vorbelastungen, die ein weiteres Hinzutreten von WEA nicht als weitergehende Beeinträchtigung für die Landschaft ausweisen würden.

Die im Naturpark Saar-Hunsrück geplanten Standorte WEA Le1 und Le2 liegen nur 200 m (Le1) bzw. 70 m (Le2) von der Naturpark-Kernzone entfernt.

### **Bewertung**

Durch die Errichtung der WEA Le1 und Le2 ergäbe sich ein grobes Missverhältnis zwischen den geplanten Anlagen und dem nationalparkgeprägten Landschaftsbild und somit eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs „Landschaftsbild“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Die Abwägung dieses betroffenen Belangs mit dem Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Privatinteresse der Antragstellerin an der Verwirklichung des Vorhaben hat ergeben, dass der in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. den Vorschriften des StaatsV vorgeht. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA Le1 und Le2 ist somit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht gegeben

Zwar wird auch durch die Errichtung der WEA Si1 – Si6 auf der Gemarkung Siesbach eine Veränderung des Landschaftsbildes eintreten, doch können diesen Anlagen die restriktiven Auswirkungen einer unberührten Naturlandschaft nicht in dem Maße entgegengehalten werden wie bei den WEA Le1 und Le2. Für die Landschaft im Bereich der WEA Si1 – Si6 ist ein derart hoher Schutzstatus wie bei den Le1 und Le2 nicht gegeben.

## **6.2 Teilbereich: Ersatzgeld**

### **Zusammenfassende Darstellung**

In den Antragsunterlagen war innerhalb der Berechnung der Ersatzzahlungen eine mehrfache Reduktion vorgesehen, so dass dort eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt 114.920,75 EUR für alle 8 WEA errechnet wurde. Eine Realkompensation in Form der Kompensationsmaßnahme „A 14: Flur 5, Boxberg“ ist in den Antragsunterlagen zusätzlich zur Ersatzzahlung vorgesehen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen bezogen sich auf die o. g. Berechnung des Ersatzgeldes und auf eine zusätzlich notwendige Realkompensation.

### **Bewertung**

Die Berechnung der Ersatzzahlung in den Antragsunterlagen entspricht nicht den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und auch nicht den landesspezifischen Vorgaben in Rheinland-Pfalz. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens ist eine Berechnung entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und entsprechend den landesspezifischen Vorgaben (Alzeyer Modell) vorzunehmen. Danach ergäbe sich eine Ersatzzahlung für alle 8 Anlagen in Höhe von 680.396,00 €. Im Genehmigungsfall könnte die vorgeschlagene zusätzliche Realkompensation festgesetzt werden.

## **8. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **8.1 Teilbereich: Rotmilan**

#### **Zusammenfassende Darstellung**

##### WEA Le1, Le2, Si6

Bezüglich der WEA LE1, Le2 und Si 6 ergeben sich weder aus den Antragsunterlagen noch aus den Einwendungen oder aus sonstigen Quellen konkrete Restriktionen bezüglich Rotmilan.

Im 1.500-m-Radius um die geplanten WEA Si6 ist der Genehmigungsbehörde anhand der vorgelegten Gutachten und auch anhand sonstiger Quellen kein Rotmilan-Brutplatz bekannt. Tatsachen, dass die außerhalb des 1.500-m-Radius um die WEA brütenden Rotmilane den geplanten Standort der WEA

Si 6 zur Nahrungssuche aufsuchen oder aus sonstigen Gründen vermehrt überfliegen sind der UNB nicht bekannt. Durch die Lage inmitten eines geschlossenen Waldes mit ganz wenigen Grünlandflächen in unmittelbarer Nähe ist bei den gegebenen Abständen zu den bekannten Rotmilan-Brutplätzen eine Gefährdung des Rotmilans bei Verwirklichung der WEA Si6 nicht zu erwarten.

#### WEA Si1 – Si5

Im Umkreis von 1.500 m um die WEA Si1 bis Si5 befinden sich mehrere Rotmilan-Brutplätze. Teilweise beträgt der Abstand zwischen einzelnen Rotmilan-Brutplätzen und einzelnen WEA sogar unter 1.000 m.

Genauere Unterlagen zum korrekten Abstand jeder einzelnen WEA zu den jeweils nächstgelegenen Rotmilan-Brutplätzen hat die Antragstellerin nicht vorgelegt. Die mit den Unterlagen des Büros BG Natur vom 13.09.2016 vorgelegte Zeichnung, in welcher für die Entfernungsmessung zwischen dem Rotorkreis (Flügelspitze des Rotors) und dem Horst der Schnittpunkt des Rotorkreises mit dem Mast der WEA als Ausgangspunkt für die Abstandsmessung genommen wird, ist nicht korrekt.

Dass in Deutschland bei Abstandsmessungen im Gelände grundsätzlich der auf die Ebene der Landkarte projizierte Abstand gemeint ist, wenn hierzu ansonsten nichts Näheres erläutert wird, dürfte allgemein anerkannt sein. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch bei den im Naturschutzfachlichen Rahmen und im Helgoländer Papier genannten Abstandswerten der Fall ist.

Die in der Besprechung am 15.09.2016 in der Kreisverwaltung von der Antragstellerin angekündigten erläuternden Unterlagen zu den Abständen der WEA zu den Rotmilanhorsten bzw. zu deren mathematischer Berechnung wurden nicht vorgelegt.

Alle fünf geplanten WEA Si1 bis Si5 liegen jedenfalls näher als 1.500 m zum nächstgelegenen Rotmilan-Brutplatz.

Die im Umkreis von 1.500 m zu den geplanten WEA gelegenen Rotmilan-Brutplätze wurden zumindest im Jahr 2015 von zwei unterschiedlichen Rotmilan-Brutpaaren gleichzeitig für das Brutgeschäft genutzt.

In der Abhandlung „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sind in einer Tabelle die empfohlenen Mindestabstände zu Brutvorkommen WEA-sensibler Arten dargestellt, die anhand von artspezifischen Telemetriestudien, Kollisionsdaten, Funktionsraumanalysen, langjährigen Beobachtungen und der Einschätzung von Artexperten ermittelt wurden. Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt danach die Festlegung in 500-m-Schritten. Diese Abstände werden in der Abhandlung aufgrund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkungen, die von WEA ausgehen können, als angemessen erachtet.

Für den Rotmilan wird hier ein Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen von 1.500 m angegeben. Der Prüfbereich für den Rotmilan wird mit 4.000 m

angegeben. Der Prüfbereich beschreibt dabei Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden.

Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 führt zum Rotmilan auf Seite 83 aus:

„Aufgrund der besonderen Bedeutung des Rotmilans ist der im sogenannten „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 1.500 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass der Bereich unter 1.500 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist.

In Grünland reichen Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz kann im begründenden Einzelfall der Mindestabstand zum Horststandort auf 1.000 m reduziert werden. Eine spezielle Funktionsraumsanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).

Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich v. a. in den Kernräumen der Art empfohlen.“

Der Naturschutzfachliche Rahmen Rheinland-Pfalz verlangt also, wenn der vorgegebene Mindestabstand zu einem Rotmilan-Brutplatz überhaupt unterschritten werden soll, die Vorlage einer Rotmilan-Raumnutzungsanalyse.

Eine für das vorliegende Genehmigungsverfahren verwertbare Raumnutzungsanalyse der Rotmilan-Brutpaare im kritischen Bereich um die geplanten WEA Si1 bis Si5 wurde nicht vorgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die in den letzten Jahren besetzten Rotmilan-Brutplätze im kritischen Bereich um die geplanten WEA Si1 bis Si5 auch in den kommenden Jahren wieder vom Rotmilan besetzt werden. Daher muss damit gerechnet werden, dass eine Genehmigung der geplanten WEA Si1 bis Si 5 im Abstand von ca. 950 m bis 1.500 m zu jeweils einem oder beiden dortigen Rotmilanbrutplätzen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für künftig dort brütende Rotmilane und deren Junge führen wird.

Die von der Antragstellerin beauftragten Fachbüros haben dargelegt, Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Rotmilane seien (bis auf die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche) nicht notwendig. Dennoch haben sie beispielhaft nach ihrer Ansicht mögliche Minimierungsmaßnahmen aufgelistet.

Die Gefährdung der im Gebiet brütenden Rotmilane kann allerdings auch nicht durch die beispielhaft aufgelisteten Maßnahmen oder durch sonstige Minimierungsmaßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden.



Das Vorkommen von mindestens zwei Rotmilan-Brutplätzen im kritischen Bereich von 1.500 m um die geplanten WEA Si1 bis Si5 ist unbestritten. Die Antragstellerin hat Raumnutzungsanalysen aus 2014 und 2015 für die beiden dort bekannten Brutpaare vorgelegt.

Zudem wurden umfangreiche Unterlagen zu Rotmilan-Beobachtungen von Bürgern im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgelegt. Diese wurden alle der Antragstellerin zur Bewertung übersandt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es eine Vielzahl von Einwendungen bezüglich Rotmilanvorkommen im Planbereich der WEA, der Verwertbarkeit der vorgelegten Raumnutzungsanalysen, der Infragestellung der Beobachtungspunkte und zur Nicht-Einhaltung von Abstandsvorgaben zu Rotmilanhorsten.

Im Erörterungstermin erläuterte das von der Antragstellerin beauftragte Fachbüro die durchgeführten Raumnutzungsanalysen und gab weitere Erläuterungen zum Rotmilan sowie zu den sonstigen zu dieser Tierart durchgeführten Erfassungen im Bereich der geplanten WEA.

Die von den Einwendern bezüglich Rotmilan vorgebrachten Bedenken konnten im Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden.

Die Genehmigungsbehörde hat der Antragstellerin nach dem Erörterungstermin noch mehrfach Gelegenheit gegeben, die noch offenen Fragen zum Rotmilan und zu den Raumnutzungsanalysen zu klären.

Dabei war insbesondere auch um Klärung der Frage gebeten worden, wann und wie lange bei den Raumnutzungsanalysen jeweils von welchem Beobachtungspunkt und von welchem Transsekt aus beobachtet wurde. Die Antragstellerin wurde um Vorlage der fehlenden Tagesblätter zu den Raumnutzungsanalysen entsprechend den Vorgaben gemäß Ziffer 2.1.3.i) des Leitfadens Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom 25.10.2013 gebeten.

Tagesblätter entsprechend den Vorgaben gemäß Ziffer 2.1.3.i) des Leitfadens Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom 25.10.2013 wurden innerhalb der gesetzten Fristen nicht vorgelegt. Die Frage, wann und wie lange bei den Raumnutzungsanalysen jeweils von welchem Beobachtungspunkt und welchem Transsekt aus beobachtet wurde, wurde von der Antragstellerin trotz mehrfacher Nachfrage innerhalb der gesetzten Fristen nicht beantwortet.

In der Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan-Brutpaar Nockenthal vom November 2015 schreibt der Gutachter (Büro BG Natur): „Es erfolgten Beobachtungen sowohl an festen optimalen Beobachtungspunkten (BP), an denen eine längerfristige Beobachtung mit Blick auf die Bruthabitate und zum Bruthabitat erfolgte, die linienhafte Kontrolle bis über 2 km um die geplanten WEA-Standorte in der Fläche in Form von regelmäßig aufgesuchten Transsekten (Wege, Straßen), als auch die Verfolgung einzelner Rotmilane aus der Distanz vom Horst in Nahrungshabitate oder aus einem Nahrungshabitat abfliegende Vögel zurück zu ihrem Horstbereich.“

In der Antwort vom 14.07.2016 auf die Nachforderung der Tagesprotokolle durch die UNB schreibt der Gutachter: „Entscheidend für eine Aktionsraumanalyse (ARA) sind – neben der Abdeckung des gesamten Untersuchungsgebietes mit repräsentativen Beobachtungspunkten – die Beobachtungen fliegender Rotmilane, nicht die exakten Positionen, aus denen

heraus im Einzelfall die jeweiligen Beobachtungen erfolgten. Voraussetzung ist dazu der Einsatz professioneller optischer Geräte zur störungsfreien Beobachtung auch in größerer Entfernung zum Beobachter. An den stationären Beobachtungspunkten kamen sehr hochwertige Spektive (Fa. Zeiss) und ansonsten überall auch sehr lichtstarke Ferngläser zum Einsatz (s. Liste im Anhang der eingesetzten Geräte). Die Flugbeobachtungen wurden unmittelbar nach der Erfassung in tragbare Tablets in Luftbilder eingetragen, so dass verlässliche Übertragungen der vor Ort gemachten Beobachtungen inklusive der Beobachtungszeiten erfolgten. Die bereits tabellarisch dargelegten Präsenzzeiten im Untersuchungsgebiet (einschließlich die dabei je Kontrolltag aufgesuchten Beobachtungspunkte) und die Zeitangaben bei jeder Flugbeobachtung entsprechen den Anforderungen einer wissenschaftlichen Dokumentation vollumfänglich und sind mit den Empfehlungen im Leitfaden konform. Eine minutengenaue Dokumentation zum jeweiligen Aufenthaltsort des Beobachters ist für die Aussage der ARA unerheblich und hinsichtlich des Dokumentationsaufwandes unverhältnismäßig.“

In der Antwort vom 15.09.2016 auf die Nachforderung der Tagesprotokolle durch die UNB schreibt der Gutachter: „Entscheidend für eine Aktionsraumanalyse (ARA) sind die Beobachtungen fliegender Rotmilane, nicht die Positionen, aus denen heraus im Einzelfall die jeweiligen Beobachtungen erfolgten. An den stationären Beobachtungspunkten kamen sehr hochwertige Spektive (Fa. Zeiss) und ansonsten überall auch sehr lichtstarke Ferngläser zum Einsatz. Die Flugbeobachtungen wurden unmittelbar nach der Erfassung in tragbare Tablets in Luftbilder eingetragen, so dass verlässliche Übertragungen der vor Ort gemachten Beobachtungen inklusive der Beobachtungszeiten erfolgten. Die bereits tabellarisch dargelegten Präsenzzeiten im Untersuchungsgebiet und die Zeitangaben bei jeder Flugbeobachtung entsprechen den Anforderungen einer wissenschaftlichen Dokumentation vollumfänglich und sind mit den Empfehlungen im Leitfaden konform. Eine lückenlose Dokumentation zum jeweiligen Aufenthaltsort des Beobachters ist für die Aussage der ARA unerheblich.“

Diese Annahmen des Gutachters bezüglich einer Unerheblichkeit und einer Unverhältnismäßigkeit einer uhrzeitbezogenen Dokumentation zum jeweiligen Aufenthaltsort des Beobachters während der Gelände-Aufnahmen zur Raumnutzungsanalyse sind jedoch nicht korrekt. Wegen der Defizite in den vorgelegten Raumnutzungsanalysen kann nicht nachvollzogen werden, ob die innerhalb der Raumnutzungsanalyse durchgeführten Aufnahmen repräsentativ für die Erfassung der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Flüge der Rotmilane waren oder nicht. Gerade die konkrete zeitliche Verteilung der „Besetzung“ der Beobachtungspunkte und der Transekte durch die Beobachter ist ein ganz wesentliches Element zur Bewertung der Verwendbarkeit der Raumnutzungsanalyse. Neben den konkreten Beobachtungszeiten auf jedem Beobachtungspunkt bzw. auf jedem Transekt ist dabei von wesentlicher Bedeutung, welche Teile des Geländes bzw. des Flugraumes der Rotmilane von den jeweiligen Beobachtungspunkten und Transekten aus eingesehen werden können und mit welcher Beobachtungsdistanz. Wie u. a. aus der Fotodokumentation zu den Beobachtungspunkten in der vorgelegten Unterlage „ARA Rotmilan-Brutpaar Nockenthal“ vom November 2015 ersichtlich, kann von den (meisten) Beobachtungspunkten aus jeweils nur ein Teil des „Gesamt-Beobachtungsgebietes“ eingesehen werden. (Hinweis: Die Zuordnung der Fotos zu den einzelnen Beobachtungspunkten ist in den Unterlagen unklar). Die Behauptung des Gutachters, dass die „minutengenaue Dokumentation zum jeweiligen

Aufenthaltsort des Beobachters ... hinsichtlich des Dokumentations-aufwands unverhältnismäßig“ sei, ist angesichts der Bedeutung der Raumnutzungsanalyse als vorgesehene Grundlage zur beantragten Unterschreitung des kritischen Abstands von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 101 zu zwei gleichzeitig von zwei unterschiedlichen Rotmilan-Brutpaaren besetzten Brutplätzen nicht nachvollziehbar.

Bezeichnend bezüglich der ungenügenden Eignung der Raumnutzungsanalyse für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens (WEA Si1 – Si5) auf das Schutzgut Rotmilan sind auch die Unsicherheiten in den Aussagen des Gutachters im Erörterungstermin gemäß Protokoll: „Zu den bezweifelten Beobachtungen und Optik aus den Beobachtungspunkten stünde Aussage gegen Aussage. Zu den Diskrepanzen in den Aufzeichnungen der Bürger und den Aufzeichnungen des Herrn Dr. Kaiser zu gleichen Beobachtungszeiten könne er nichts sagen.“

Ebenso sind die Aussagen des Gutachters zur Nicht-Berücksichtigung einzelner beobachteter Rotmilan-Flüge in sich widersprüchlich.

Eine Einwenderin schilderte im Erörterungstermin eine Begegnung mit dem beauftragten Ornithologen und stellte fest, dass einer der während dieser Begegnung stattgefundenen Rotmilan-Flüge erfasst wurde, ein anderer Überflug hingegen nicht. Eine zweite Einwenderin schloss sich diesen Äußerungen an. (siehe Protokoll Erörterungstermin).

Die Kreisverwaltung hatte sowohl im Erörterungstermin als auch später nochmals um Klärung dieses Sachverhalts gebeten.

In der „Antwort auf Fragen der UNB“ vom 06.06.2016 hatte der Gutachter hingegen auf die Frage A 5.2) der UNB noch ausgeführt:

Frage der UNB:

„A 5.2) Wie sind die teilweise erheblichen Diskrepanzen zwischen den regelmäßigen Beobachtungen der Bürger in Bereichen rotmilangeeigneter Habitate der geplanten WEA und den systematischen Beobachtungen und Analysen des Gutachters zu erklären. Fehlen die von Einwendern genannten Rotmilanbeobachtungen beim Zusammentreffen von Einwendern und Herrn Dr Kaiser in der RNA und wenn ja, warum?“

Antwort des Gutachters:

„Rotmilane fliegen bei geeigneter Witterung an jedem Tag, vielfach mehrmals täglich und nutzen dabei jedesmal andere Flugrouten, die sich nur teilweise decken. Daher können von verschiedenen Beobachtern, zu unterschiedlichen Zeiten und von differenten Beobachtungspunkten alle möglichen Flugrouten und je nach Witterung auch unterschiedliche Flughöhen registriert werden. Für eine repräsentative Datenerhebung sind wiederkehrende Beobachtungen mit teilweise sehr guter Optik (Spektiv zur räumlichen Tiefenabschätzung) notwendig, um nach standardisiertem Schema Flugrouten und Punktdaten in Karten einzutragen (s. Beschreibung im Leitfaden). Unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Beobachtungen kann somit in der Summe ein repräsentativer Überblick erwartet werden, der in Einzelbeobachtungen durchaus Abweichungen erlaubt. Wichtig sind möglichst langfristige Beobachtungen einzelner Flugrouten, weniger eine Fülle kurzer Flugstrecken. Letztere können das Gesamtbild evtl. stark verzerren. Daher konnte der kurz registrierte Überflug eines Rotmilans während des Gesprächs zwischen Gutachter und Einwender im Gelände nicht gewertet werden. Lange Flugbeobachtungen ohne Störungen des Kartierers sind relevanter.“

In der „Antwort auf UNB“ vom 13.09.16 schreibt der Gutachter:

“ A5.2) (Angebl.) Nichtberücksichtigung kurzer Rotmilanflüge

Nach erneuter Rücksprache mit dem Kartierer floss jeder beobachtete Rotmilanflug in die Darstellung der vorgelegten ARA ein. Einzig die gemeinsam gemachte Beobachtung eines kurzen Rotmilanüberflugs vom Einwender (Willi Wahl) und dem Kartierer (Dr. Andreas Kaiser) konnte nicht berücksichtigt werden, da das Gespräch im Gelände eine starke Ablenkung darstellte, die eine ordnungsgemäße Protokollierung dem Kartierer nicht erlaubte (möglichst punktgenaue Verfolgung des Tieres unter Zuhilfenahme optischer Geräte und eine präzise Zeitmessung). Auch kurze Beobachtungssequenzen gesichteter Rotmilane wurden ansonsten aber protokolliert, haben auf das zeichnerische Ergebnis der ARA aufgrund ihrer wenigen Beobachtungspunkte aber nur wenig Einfluss auf die kartografische Darstellung.“

Einwender haben auch darauf hingewiesen, dass die von den Gutachtern innerhalb der Raumnutzungsanalysen ermittelten Flächen mit 80% Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans von der räumlichen Ausdehnung her sehr klein sind. Es stellt sich die Frage, ob es den Rotmilanen möglich sein kann, sich selbst und die Brut zu ernähren, wenn die Flächen mit 80%-Aufenthaltswahrscheinlichkeit tatsächlich so kleinflächig seien, wie in den Gutachten dargestellt. Der Gutachter gab hierzu keine fachlich fundierte Antwort, welche das Argument der Einwender hätte entkräften konnte.

Bezüglich der Aussage des Gutachters im Erörterungstermin (Auszug aus dem Protokoll:) „ ... die Feldbiologie sei keine exakte Wissenschaft. Auch Mäusebussarde verarbeiteten Plastikstücke beim Horstbau. Bei den ersten Beobachtungen konnte der Rotmilan im Horst nicht festgestellt werden. Fehler könnten passieren.“ stellt sich die Frage, ob die fehlerhafte Ansprache eines tatsächlich vom Rotmilan bebrüteten Horstes während der aktiven Brutzeit tatsächlich als „Fehler könnten passieren“ bewertet werden kann oder aber ob nicht vielmehr bei einem Projekt mit 8 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 101 solche eklatanten Fehler durch sorgfältige Arbeit ausgeschlossen werden müssen.

Es bleibt somit festzuhalten, dass die Raumnutzungsanalysen aufgrund fehlender verwertbarer Daten zu den konkreten Beobachtungszeiten je Beobachtungspunkt und je Transekt für die Beurteilung der Zulässigkeit der beantragten Windkraftanlagen im kritischen Bereich um die beiden dortigen Rotmilanhorste nicht geeignet sind. Verwertbare Raumnutzungsanalysen für eine Überprüfung der Auswirkungen der geplanten WEA auf das Schutzgut Rotmilan liegen somit nicht vor.

In den Unterlagen des Büros BG Natur vom 12./16.11.2016 (der Genehmigungsbehörde vorgelegt als Anlage zum per Email übersandten anwaltlichen Schreiben vom 22.11.16 um 17:43 Uhr) hat die Antragstellerin u. a. weitere Unterlagen zu den Raumnutzungsanalysen-Rotmilan vorgelegt. Teil dieser nachgereichten Unterlagen sind dabei auch umfangreiche RNA-Daten-Tabellen mit Angaben zu

- Datum
- Beobachtungspunkt
- Zeit Beobachtungspunkt
- Verbindungsetappe/Transekt zwischen Beobachtungspunkten
- Zeit Transekt
- Anmerkungen (z.B. zu Simultan-Beobachtungen)

Erläuterungen zu diesen RNA-Daten-Tabellen finden sich u. a. im o. g. anwaltlichen Schreiben vom 22.11.16 und in den Unterlagen des Büros BG Natur vom 12./16.11.2016.

In der Tabelle auf Seite 3 unter Punkt 7 der Unterlage vom 12./16.11.2016 schreibt dort das Büro BG Natur: „Die Flüge der Rotmilane lassen sich nicht vorherbestimmen, weder zeitlich noch räumlich. Daher beinhaltet die Besetzung eines Beobachtungspunktes immer eine Zufallskomponente, gerade zum „richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort“ zu sein. An den Kontrolltagen wurden deshalb die Beobachtungspunkte mit der besten Gesamtübersicht bevorzugt aufgesucht und dann je nach Beobachtungsereignis den fliegenden Rotmilanen nachgefahren (bzw. der dazu nächstgelegene Beobachtungspunkt aufgesucht), dabei aber immer ein gebührender Abstand eingehalten, um keine Störung/Aufscheuchung zu verursachen. Aus der ergänzten Tabelle aller durchgeführten Kontrollen im Anhang und der dort eingetragenen Verteilung der Beobachtungszeiten auf die einzelnen Beobachtungspunkte ergibt sich der Beleg einer repräsentativen Verteilung der Beobachtungszeiten über den relevanten Untersuchungsraum. Es wurden deutlich mehr als die 3 im Leitfaden angegebene Mindestanzahl an Beobachtungspunkten pro ARA ausgewählt. Dies erschien sinnvoll und führte dazu, neben den Punkten mit hoher Gewichtung – also solche mit guter Fernübersicht (z. B. 2, 6, 9), Sicht auf den Horstwald zum störungsfreien Einblick in den Horstbereich und Beobachtungsmöglichkeiten zu dortigen An-/Abflügen (z. B. 0, 3) und auf die WEA-Standorte (z. B. 4, 9, 13) – auch solche mit geringerer Gewichtung für die Gesamt-ARA verwendet zu haben, beispielsweise zur Feindifferenzierung von Flugbewegungen, die aus der Ferne nicht immer sicher erkennbar waren. Daraus ergibt sich eine Gewichtung von Beobachtungspunkten mit bevorzugter Nutzung und solchen, die nur situativ in untergeordneter Häufigkeit genutzt wurden.“

Diese Ausführungen in der Tabelle auf Seite 3 unter Punkt 7 belegen nicht, dass die Beobachtungspunkte bei Durchführung der RNA derart besetzt wurden, dass die Aufnahmen repräsentativ waren für die tatsächliche Erfassung der Nutzung des Gebietes durch die brütenden Rotmilane.

Wie vom Gutachter in der Tabelle auf Seite 3 unter Punkt 7 ausgeführt, ist die Frage nach der repräsentativen Verteilung der Beobachtungszeiten über den relevanten Untersuchungsraum hier also anhand der „ergänzten Tabelle aller durchgeführten Kontrollen im Anhang und der dort eingetragenen Verteilung der Beobachtungszeiten auf die einzelnen Beobachtungspunkte“ zu prüfen.

Auch bestehen weiterhin Bedenken, ob die angewandte Methodik überhaupt den Methodenstandards zur Anfertigung einer Raumnutzungsanalyse entspricht. Auffällig sind hier insbesondere:

- die große Anzahl an Beobachtungspunkten;
- der häufige Wechsel der Beobachtungspunkte;
- die oft sehr kurze einzelne Beobachtungszeit je Beobachtungspunkt;
- die geringe Anzahl an Simultanbeobachtungen (auch die Unterlagen des Büros BG Natur vom 12.11.16 und vom 12./16.11.16 bringen hier keine Klärung);
- die Einrechnung von Beobachtungszeiten bei Wechsel / Fahrten zwischen den Beobachtungspunkten;
- die Einrechnung von Beobachtungszeiten bei der RNA Nockenthal vor Kenntnis vom dortigen (in 2015 von Bürgern neu gemeldeten) Horst.

Eine derartige Auswertung konnte jedoch bis zum Fristablauf nach § 10 Abs. 6a BImSchG am 01.12.2016 nicht mehr vorgenommen werden.

Dieses konnte auch unterbleiben, da der Antrag aufgrund der Versagungsgründe nach Ziffer II. 1. (Beeinträchtigung öffentlicher Belange – Funkanlage LINK 16 Idar-Oberstein) ohnehin nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV abzulehnen war und die Tagesblätter entsprechend den Vorgaben gemäß Ziffer 2.1.3i) des Leitfadens Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom 25.10.2013, also die Daten zu den konkreten Beobachtungszeiten je Beobachtungspunkt, trotz dreimaliger Anforderung mit Fristsetzung

- Anforderung am 07.04.2016 mit Fristsetzung bis zum 20.05.2016;
- Anforderung am 14.07.2016 mit Fristsetzung bis zum 12.08.2016;
- Anforderung am 19.09.2016 mit Fristsetzung bis zum 25.10.2016

nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV von der Antragstellerin nicht vorgelegt wurden.

Es bleibt damit festzuhalten, dass die Raumnutzungsanalysen zumindest bezüglich der Anfertigung von Beobachtungsprotokollen gemäß Ziffer 2.1.3.i) des Leitfadens Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom 25.10.2013 nicht leitfadenskonform durchgeführt und dokumentiert wurden.

Die von den Einwendern vorgebrachten Bedenken zum Rotmilan konnten von der Antragstellerin bzw. von deren Gutachtern für die Standorte der geplanten WEA Si1 bis Si5 nicht ausgeräumt werden.

Auch die von Bürgern gelieferten Beobachtungen zum Rotmilan können die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Rotmilan notwendigen Raumnutzungsanalysen nicht ersetzen.

Weiter haben Einwander im Beteiligungsverfahren auch auf die notwendige Auswertung von Daten aus „Ornitho.de“ hingewiesen. Ein verwertbarer Abruf der Daten aus Ornitho und eine Auswertung konnte seitens der Antragstellerin nicht vorgelegt werden. Auch ein Nachweis, dass ein Abruf verwertbarer Daten von Ornitho.de ernsthaft versucht wurde, wurde nicht geführt. Ein Protokoll über eine Kontaktaufnahme mit den Betreibern der Plattform Ornitho.de zur Erlangung von Daten aus der Plattform zwecks Überprüfung für das Antragsverfahren liegt jedenfalls nicht vor.

Die Aussagen des Gutachters zur Lockwirkung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsarbeiten auf den Rotmilan und zur gleichzeitig nach seiner Ansicht nicht gegebenen Notwendigkeit von (über die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche hinaus) weitergehenden Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan sind in sich widersprüchlich.

Die Gefährdung der im Gebiet brütenden Rotmilane kann auch nicht durch die beispielhaft aufgelisteten oder sonstige Minimierungsmaßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

## **Bewertung**

### WEA Le1, Le2 und Si6

Bezüglich der WEA Le1, Le2 und Si 6 ergeben sich keine Restriktionen bezüglich Rotmilan.

WEA Si1 bis Si5

Es ist daher anhand der zum jetzigen Zeitpunkt verwertbar vorliegenden Unterlagen zu erwarten, dass die Realisierung der geplanten WEA Si1 bis Si5 zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für künftig dort brütende Rotmilane und deren Junge und somit zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Rotmilan führen wird.

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen [WA] eingestuft in Anhang II und nach der EG-Verordnung 1320/2014 [EG] in Anhang A. Er unterliegt der Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] nach Art.1 Aves spp. und ist nach BNatSchG [BG] streng bzw. besonders geschützt (Status:s).

Wegen der Verbreitung der Art mit besonderem Schwerpunkt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unterliegt der Schutz des Rotmilans in Deutschland einer besonderen Verantwortung.

Die Realisierung der WEA Si1 bis Si5 würde aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt verwertbar vorliegenden Unterlagen eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, hier der Art Rotmilan, darstellen. Die Verwirklichung des Vorhabens würde einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeuten. Somit steht § 44 BNatSchG der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

## **8.2 Teilbereich: Schwarzstorch**

### **Zusammenfassende Darstellung**

In den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange als unerheblich eingestuft und somit auch die Auswirkungen auf den Schwarzstorch.

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens und innerhalb der UVP hat es zahlreiche Hinweise auf Sichtungen von Schwarzstörchen gegeben.

In ca. 850 m Entfernung nordöstlich der geplanten WEA Si6 hatte es im Januar 2014 einen Hinweis auf einen Horst gegeben, welcher von der Bauart her ein Schwarzstorchhorst hätte sein können. Bei Überprüfung in der darauf folgenden Brutperiode wurde dieser Horst jedoch von einem Mäusebussard bebrütet. Später ist dieser Horst aus ungeklärter Ursache zerstört worden.

Innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren wurden viele Hinweise zur Sichtung von Schwarzstörchen gegeben. Ein Schwarzstorch-Brutplatz im kritischen Bereich wurde nicht benannt.

Es bleibt festzuhalten, dass eine Brut von Schwarzstörchen im kritischen Umkreis um die geplanten WEA der Kreisverwaltung gegenüber bisher nicht bekannt wurde.

## **Bewertung**

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich derzeit keine Restriktionen bezüglich Schwarzstorch.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEA Le1 und Le2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings auch die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

### **8.3 Teilbereich: Haselhuhn**

#### **Zusammenfassende Darstellung**

##### WEA Si6

Im 1000 m-Radius um die WEA Si6 befinden sich die Haselhuhn-Eignungsflächen 293 (1,14 ha), 280 (1,84 ha), 282/283 (10,11 ha), 227 (1,86 ha), 269 (3,68 ha) und (abgelegen) z.T. 263.

Die größte zusammenhängende Fläche ist dabei also die Fläche 282/283 mit 10,11 ha (6,49+3,62). Insgesamt befinden sich dort (Fläche 263 nicht mitgerechnet) somit 18,63 ha mit „gut“ bewerteter Haselhuhn-Eignungsflächen.

Die Flächen 293, 280, 282/283, 227 und 269 sind dabei von den übrigen im Verfahren ermittelten Haselhuhn-Eignungsflächen ca. 1 km entfernt.

Die (kleine) Fläche 227 liegt ca. 400m von der WEA Si6 entfernt, die übrigen o.g. Haselhuhn-Eignungsflächen liegen 600 bis 750 m von der geplanten WEA Si6 entfernt.

Ein gesicherter Nachweis über das Vorkommen von Haselhühnern aus dem Umkreis von 1000 m um den geplanten Standort der WEA Si 6 liegt der UNB nicht vor. Die älteren bekannten Haselhuhn-Nachweise und Haselhuhn-Verdachtsflächen liegen insbesondere im Umfeld von Siesbach-Süd, also in der Nachbarschaft der WEA Si1 bis Si5.

##### WEA Si1 bis Si5

Insbesondere für den Bereich Siesbach-Süd haben die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen keine eindeutigen Erkenntnisse zum möglichen Vorkommen von Haselhühnern erbracht. Im Bereich Siesbach Süd ist nach den vorgelegten Gutachten u.a. der Haselhuhn-Eignungsbereiche 361/370 vorhanden, welcher für sich alleine nach Tabelle 5 der vorgelegten Antragsunterlagen vom Oktober 2015 bereits eine Größe von 27,3 ha aufweist. Damit erreicht diese Eignungsfläche alleine bereits fast die in den Unterlagen genannte Mindesthabitatgröße für ein Brutpaar von 30 ha. Zusammen mit den nahe gelegenen Eignungsbereichen 363 (1,38 ha) und 352 (2,75 ha) wird hier die Mindesthabitatgröße von 30 ha überschritten. Es ist anhand der Unterlagen auch nicht erkennbar, warum Haselhühner im Flug nicht die Distanzen zwischen den Eignungsgebieten 361/370, 352 und 363 überwinden sollen. Große Teilflächen der Haselhuhn-Eignungsflächen im Bereich Siesbach Süd liegen im 500m-Umkreis der dort geplanten WEA.



Auch im Bereich Leisel sind mit den Eignungsflächen 145 (13,36 ha) und 133 (14,19 ha) zwei große Haselhuhn-Eignungsflächen im Umkreis der WEA vorhanden von denen die größte Eignungsfläche Nr. 133 deutlich in den 500-Umkreis der WEA hineinragt. Außerdem sind dort die Eignungsflächen Nr. 106, und 120/124 vorhanden, welche zu großen Teilen im 500m-Umkreis der WEA liegen.

Innerhalb der UVP wurden Einwendungen zur möglichen Beeinträchtigung von Haselhühnern vorgebracht und auch im Erörterungstermin thematisiert.

## **Bewertung**

### WEA Si6

Für die WEA Si 6 kann den Gutachtern gefolgt werden, dass hier der Verbotstatbestand einer potenziellen Störung der Vogelart Haselhuhn nicht erfüllt ist.

### WEA Si1 bis Si5 sowie LE1 und LE2

Für die geplanten WEA Si1 bis Si5 und auch für die geplanten WEA LE1 und LE2 konnte die Problematik des möglichen Vorkommens von Haselhühnern und deren mögliche Störung durch Realisierung der Planungen von der Antragstellerin bzw. von den von ihr beauftragten Fachbüros nicht abschließend geklärt werden.

Für die geplanten WEA Si1 bis Si5 und auch für die geplanten WEA LE1 und LE2 ergibt sich in Bezug auf mögliche Störungen der Tierart Haselhuhn weiterer Klärungsbedarf.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEA LE1 und LE2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings auch die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

## **8.4 Teilbereich: Kraniche und Vogelzug**

### **Zusammenfassende Darstellung**

In den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange als unerheblich eingestuft und somit auch die Auswirkungen auf die Kraniche und den Vogelzug.

Im Erörterungstermin hat der Gutachter auf die „unterdurchschnittliche Nutzung des Bereichs“ verwiesen und mitgeteilt, dass der Kranichzug nicht von den Anlagen tangiert werde.

Es gab mehrere Einwendungen zum Vogelzug, welche die Einschätzung der von der Antragstellerin beauftragten Fachbüros zum Kranich und zum Vogelzug jedoch nicht entkräften konnten.

### **Bewertung**

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Restriktionen bezüglich Kranichen und Vogelzug wenn u.a. wie in den Antragsunterlagen vorgeschlagen, ein Kranichmonitoring festgesetzt wird und wenn folgerichtig

mit einem Monitoring auch eventuelle Abschaltungen zum Schutz ziehender Kraniche festgesetzt werden.

## **8.5 Teilbereich: Weitere heimische Vogelarten inkl. Waldschnepfe**

### **Zusammenfassende Darstellung**

In den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange als unerheblich eingestuft und somit auch die Auswirkungen auf die „sonstigen Vogelarten“ und auf die Waldschnepfe.

Es wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen zu sonstigen Vogelarten vorgebracht und diese wurden auch im Erörterungstermin besprochen. Im Erörterungstermin wurde auch speziell die mögliche Gefährdung der Waldschnepfe angesprochen.

Konkrete Daten zu einer Gefährdung der Waldschepfe bei Realisierung des Windparks Siesbach-Leisel liegen der Genehmigungsbehörde bisher nicht vor.

### **Bewertung**

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Restriktionen bezüglich „weiteren heimischen Vogelarten“ inkl. Waldschnepfe.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEA LE1 und LE2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings auch die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

## **8.6 Teilbereich: Fledermäuse**

### **Zusammenfassende Darstellung**

Es gab mehrere Einwendungen zu möglichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen. Innerhalb des Erörterungstermins wurden umfangreiche Ausführungen sowohl von Einwendern als auch vom Gutachter (Büro BG Natur) zu möglichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen gemacht.

Der Gutachter hat im Erörterungstermin zum Schutzgut Fledermäuse u. a. ausgeführt, der Kollisionsgefährdung könne durch Abschaltregelungen nach erfolgtem Monitoring begegnet werden. Das Tötungsrisiko sei nur über die Festsetzung eines Höhenmonitorings zu bewältigen. Ein entsprechendes Monitoring sei notwendig.

In den Antragsunterlagen ist insbesondere ein Monitoring mit Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen vorgeschlagen und es sind außerdem Kontrollen von „Potenzialbäumen“ vor deren Fällung auf Besatz mit Fledermäusen vorgesehen.

In den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange als unerheblich eingestuft und somit auch die Auswirkungen auf die Fledermäuse.

### **Bewertung**

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Restriktionen bezüglich des Schutzguts Fledermäuse, wenn u. a. wie in den Antragsunterlagen vorgeschlagen, ein Fledermausmonitoring mit Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen ab dem ersten Betriebsjahr und eine Kontrolle von Potentialbäumen vor der Fällung auf Besatz mit Fledermäusen festgesetzt wird.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEA LE1 und LE2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings auch die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

## **8.7 Teilbereich: Wildkatze**

### **Zusammenfassende Darstellung**

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz ist die Errichtung der acht geplanten Windenergieanlagen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange als unbedenklich einzustufen.

Zur Wildkatze schreibt der Gutachter im Fazit des „Fachbeitrags Naturschutz: Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze“ vom Februar 2014: „Für Wildkatzen liegen keine Erkenntnisse zum Vorkommen im Bereich der 8 WEA vor“. In gleicher Abhandlung schreibt der Gutachter, dass für den Untersuchungsraum zahlreiche Einzelbeobachtungen existieren.

Nach dem Eingang von Meldungen zu Wildkatzenbeobachtungen aus August und September 2016 bei der Genehmigungsbehörde hat der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 29.09.2016 ausgeführt, dass das Vorkommen von Wildkatzen nie strittig war, durch die aktuellen Sichtbeobachtungen aber auch keine planungsrelevante neue Bewertung findet.

Die Sichtbeobachtungen von Wildkatzen aus August und September 2016 liegen alle im Umfeld der WEA Si1 bis Si5. Eine einmalige Beobachtung lag dabei in nur 150 - 200m Abstand zu den WEA Si1 und Si5.

Herr Fuhrman schreibt in der Abhandlung vom 29.09.2016: „In Anbetracht des aktuellen einmaligen Fundes einer jagenden Wildkatze nahe zu den WEA-Standorten Si1 und Si5 ist es überlegenswert, zwei derartige Astschnitthaufen auch zusätzlich im räumlichen-funktionalen Bereich anzulegen, wobei ein Mindestabstand von 150 m zu den WEA-Standorten aber anzustreben ist.“

### **Bewertung**

Eventuell könnte die Sichtung der Wildkatze im August und September 2016 im Umfeld der WEA Si1 bis Si5 und dabei auch in direkter Nähe (150 bis 200 m) zu den WEA Si1 und Si5 zu der Bewertung führen, dass es für die Tierart Wildkatze zu erheblichen Beeinträchtigungen bei Realisierung der WEA Si1

und Si5, und eventuell auch bei Realisierung der WEA Si2, Si3 und Si4 kommen wird.

Bei Bewertung der Auswirkungen der beiden WEA LE1 und LE2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings auch die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

## **8.8 Teilbereich: Sonstige Säugetiere inkl. Haselmaus**

### **Zusammenfassende Darstellung**

Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz ist die Errichtung der acht geplanten Windenergieanlagen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange als unbedenklich einzustufen.

Bezüglich Haselmäusen sind gemäß den Antragsunterlagen Vorkommen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Haselmäusen soll durch entsprechende Festsetzungen von Minimierungsmaßnahmen in der Genehmigung vermieden werden.

### **Bewertung**

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Restriktionen bezüglich des Schutzguts „sonstige Säugetiere“ inkl. Haselmäuse, wenn für den Schutz der Haselmäuse entsprechende Minimierungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei der Bewertung der Auswirkungen der beiden WEA LE1 und LE2 auf die natürlichen Lebensräume und auf die Tierarten sind allerdings die besonderen Schutzvorschriften des Staatsvertrags zum Nationalpark zu beachten (siehe Ziffer 8.9).

## **8.9 Teilbereich: Tiere und deren Lebensräume im Nationalpark Hunsrück-Hochwald**

### **Zusammenfassende Darstellung**

Der geplante Standort der WEA Le1 befindet sich in ca. 70 m Abstand zur Nationalparkgrenze, der Standort der WEA Le2 in etwa 350 m. Schallimmissionen wirken in das Nationalparkgebiet hinein (siehe Ziffer 4.1.2). Ebenso sind auch Immissionen durch Schattenwurf der Anlagen auf das Nationalparkgebiet zu erwarten.

Durch Schallimmissionen und Schattenwurf der WEA ist eine Störung (Beunruhigung, Verscheuchen) von Tieren im Nationalparkgebiet sowie insgesamt negative Folgen für die Schutzgüter des § 4 StaatsV zu erwarten.

### **Bewertung**

Der Zweck des Nationalparks ist in § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV festgelegt. Danach ist dieser, in einem überwiegenden Gebiet des Nationalparks den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik

zu gewährleisten. Zweck ist es auch, einen günstigen Erhaltungszustand der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten nach der Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelarten nach der Richtlinie 2009/147/EG zu schützen, zu bewahren oder wiederherzustellen. Den in § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV genannten Zwecken sind die weiteren Zwecke nach § 4 Abs. 3 StaatsV nachgelagert.

Der Umsetzung des Schutzzweckes gem. § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV dienen weiter auch die Gebotsvorschriften in § 13 StaatsV und die Verbotsvorschriften in § 14 StaatsV. Gem. § 14 Abs. 1 StaatsV sind im Nationalpark alle Nutzungen und Handlungen unzulässig, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Zur Erfüllung des Tatbestands des § 14 Abs. 1 StaatsV genügt es, dass die angeführten negativen Folgen für den Nationalpark und seine Schutzgüter „möglich“ sind. Die Handlung oder die Nutzung muss lediglich objektiv geeignet sein, eine der bezeichneten Folgen (hier „nachhaltig stören“) eintreten zu lassen. Das daraus resultierende Verbot beschränkt sich nicht auf Nutzungen und Handlungen, die im Nationalparkgebiet selbst vorgenommen werden, sondern erfasst auch Nutzungen und Handlungen, die zwar außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden, aber in das Gebiet negativ hineinwirken (vgl. Klein/Schrenk/Stipp/Jäger/Münch, Staatsvertrag über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Kommentar, § 14, Rd.-Nr. 5f). In § 14 Abs. 2 StaatsV wird die vorgenannte Generalklausel durch typische Tatbestände konkretisiert, ohne dass diese Aufzählung abschließenden Charakter hat.

Aufgrund von windinduzierten Geräuschen speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewegender Komponenten (z. B. Getriebe und Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallimmissionen (siehe Ausführungen zu Ziffer 4.1.2), die als mögliche negative Folgen auf die Schutzgüter des § 4 StaatsV zu berücksichtigen sind.

Eine Überschreitung des zu Grunde gelegten IRW ergibt sich tagsüber bis zu einer Tiefe des Nationalparkgebietes von 630 m und nachts bis zu einer Tiefe von 635 m. Aus dieser Überschreitung des IRW in den Einwirkungsbereichen ergeben sich schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG als unzulässige Immissionsbelastungen auf das Nationalparkgebiet.

Die Unzulässigkeit der Immissionsbelastung ergibt sich daraus, dass der StaatsV über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald Schutzvorschriften enthält, die schädliche Umweltauswirkungen auf sein Gebiet in dieser Form versagen.

Erschwerend tritt hinzu, dass sich die Schallimmissionen unmittelbar auf eine Naturzone des Nationalparks auswirken. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a StaatsV sind die Naturzonen des Nationalparks Zonen für die natürliche Entwicklung. Zur Naturzone gehören Flächen, auf denen die Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (Wildnisbereiche).

Die im Nationalpark gelegenen Wälder im Umgriff der geplanten WEA Le1 (Abstand ca. 70 m) und Le2 (Abstand ca. 350 m) sind durchgängig der Naturzone zugewiesen. Diese Abstände entsprechen denjenigen zu dem Entwicklungsbereich der Naturzone (§ 3 Abs.1 Nr. 1 b StaatsV). Die Abstände der WEA Le 1 und Le 2 zu dem Wildnisbereich der Naturzone (§ 3 Abs.1 Nr. 1 a StaatsV) betragen 290 bzw. 490 m.

In den Wald-Abteilungen 115, 123, 125 und 135 liegen bereits heute Wildnisbereiche. Dort findet aufgrund der hohen Wertigkeit keine Nutzung statt. Die Entwicklungsziele sind bereits erreicht und es gilt die ungestörte Entwicklung zu sichern. Der Anteil über 120-jähriger Laubwälder im Umfeld der geplanten WEA Le1 und Le2 beträgt ausweislich der Forsteinrichtungsdaten (Wald-Abteilungen 115, 116, 118, 119, 120, 123, 125, 128, 129, 132, 135) etwa 22 Hektar.

Im Nationalpark ist es nach § 13 Nr. 1 StaatsV geboten, in der Naturzone durch geeignete Maßnahmen vorrangig die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern. Die dargestellte Immissionsbelastung wirkt diesem Sicherungsauftrag stark entgegen.

Aufgrund der festgestellten Immissionsbelastung durch Schall auf eine besonders empfindliche Zone des Nationalparkgebiets (Naturzone, Wildnisbereich) im Umfeld der WEA Le1 und Le2 ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen des StaatsV nicht gegeben.

Ebenso sind Auswirkungen auf die Tierwelt durch den von den Anlagen verursachten Schattenwurf zu erwarten. Durch Schallimmissionen und Schattenwurf der WEA Le1 und Le2 ist eine Störung (Beunruhigung, Verscheuchen) von Tieren im Nationalparkgebiet zu erwarten.

Es wird daher durch die Errichtung und den Betrieb der WEA Le1 und Le2 von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt im Nationalparkgebiet ausgegangen.

## **8.10 Teilbereich: Jagd**

### **Zusammenfassende Darstellung**

In den Einwendungen wurde zum Ausdruck gebracht, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA Beeinträchtigungen der Jagdreviere eintreten. Jagdliche Belange sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch nicht zu berücksichtigen.

### **Bewertung**

Jagdliche Belange sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung eines Schutzgutes ist nicht ersichtlich.

## IV. Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Verfahren wurde am 09.12.2015 im Amtsblatt des Nationalparklandkreises Birkenfeld sowie im Internet unter [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die Umweltverträglichkeitsstudie lagen in der Zeit vom 16.12.2015 bis 20.01.2016 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld in Raum 2.11 zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 16.12.2015 bis 03.02.2016 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld (Immissionsschutzbehörde), Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld schriftlich erhoben werden. Form- und fristgerecht wurden 79 Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin fand am 02.03.2016 im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld statt. Dabei hatten die Einwender die Möglichkeit, ihre Einwendungen nochmals vorzutragen und diese mit der Genehmigungsbehörde zu erörtern. Über den Erörterungstermin wurde ein Protokoll angefertigt.

## V. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

**122.310,08 €**

(in Worten: **ein hundred zwei und zwanzig tausend dreihundert zehn Euro**)

festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung erfolgt aufgrund des Landesgebührengesetzes sowie der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.06.2006.

Gemäß Ziffer 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses liegt der Gebührenrahmen für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zwischen 265,75 € und 797.600,00 €. Gemäß § 9 LGebG wurde bei der Festsetzung innerhalb des Gebührenrahmens sowohl der mit der Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand als auch deren wirtschaftlicher Wert für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

**Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-10/13 ANSCH und der Buchungsstelle 56101.43134000 an die Kreiskasse Birkenfeld zu überweisen (IBAN: DE 63 5625 0030 0000 20 50 95, BIC: BILADE55XXX, Gläubiger Identifikationsnr.: DE76 BIR0000010733).**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Verwaltungsaufwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 LGebG)	6.879,60 €
Wirtschaftlicher Wert der Genehmigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 LGebG)	
Herstellungskosten 2.900.000,00 € x 8	= 23.200.000,00 €
reduziert um 500.000,00 €	= 22.700.000,00 €
davon 1 %	= 227.000,00 €
zuzüglich 2.000,00 € Grundgebühr	= 229.000,00 €
ermäßigt um 21 %, da Verfahren für 8 WEA	./. 48.090,00 €
verbleiben	180.910,00 €
Zwischensumme	187.789,60€
ermäßigt um 25 %	./. 46.947,40 €
nach § 15 Abs. 2 Satz 1 LGebG	
verbleiben	140.842,20 €
ermäßigt um 25 %	./. 35.210,55 €
nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LGebG	
verbleiben	105.631,65 €
zuzüglich Sachaufwand	48,50 €
zuzüglich Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden	
SGD Nord, Gewerbeaufsicht	3.861,57 €
Untere Naturschutzbehörde	9.547,20 €
Untere Bauaufsichtsbehörde	612,25 €
Untere Wasserbehörde	245,20 €
Obere Wasserbehörde	676,51 €
Brandschutz	187,20 €
LBM Luftsicherheit	300,00 €
Landwirtschaftskammer	1.200,00 €
	16.629,93 €
<b>Gebühren insgesamt</b>	<b>122.310,08 €</b>



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes "VPS" aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: kv-bir@poststelle.rlp.de .

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

(Anja Schulz)